

- Beschlussvorlage
 Berichtsvorlage
 öffentliche Sitzung
 nichtöffentliche Sitzung

Beratungsfolge:

Datum:

- | | | |
|--|-----------------------------|-------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Fachausschuss | <u>Jugendhilfeausschuss</u> | <u>15.11.2011</u> |
| <input type="checkbox"/> Fachausschuss | _____ | _____ |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreisausschuss | _____ | <u>29.11.2011</u> |
| <input checked="" type="checkbox"/> Kreistag | _____ | <u>07.12.2011</u> |

Inhalt:

Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2011)

Wenn Kosten entstehen:

Kosten €	Produktkonto	Haushaltsjahr	<input checked="" type="checkbox"/> Mittel stehen zur Verfügung
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nicht zur Verfügung	Deckungsvorschlag:		
<input type="checkbox"/> Mittel stehen nur in folgender Höhe zur Verfügung: €			

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt den Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2011).

zuständiges Amt:

<u>51</u>	<u>Matthias Genschow</u> Amtsleiter	<u>Frank Fillbrunn</u> Dezernent	<u>Dietmar Schulze</u> Landrat
-----------	--	-------------------------------------	-----------------------------------

abgestimmt mit Dez./Amt:	Name	Unterschrift
Dezernat III	Bernd Brandenburg	

Beratungsergebnis:

Kreistag/ Ausschuss	Datum	Stimmen		Stimm- enthaltung	Einstimmig	Laut Beschluss- vorschlag	Abweichender Be- schluss (s. beiliegendes Formblatt)
		Ja	Nein				
JHA	15.11.2011						
Kreisausschuss	29.11.2011						
Kreistag	07.12.2011						

Begründung:

Mit dem vorliegenden Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP), in der Fortschreibung 2011, kommt der Landkreis Uckermark seiner Planungsverantwortung als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 80 Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) nach.

Die Planungszuständigkeit des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe hinsichtlich der Planung von Kindertagesbetreuungsangeboten wird für das Land Brandenburg durch § 12 Kindertagesstättengesetz (KitaG) präzisiert.

Gemäß § 12 Abs. 3 KitaG stellt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Benehmen mit den Trägern der freien Jugendhilfe und den Gemeinden einen Bedarfsplan für die Kindertagesbetreuung auf und schreibt ihn rechtzeitig fort.

Der Bedarfsplan hat die Einrichtungen auszuweisen, die zur Erfüllung des Rechtsanspruches gemäß § 1 KitaG als erforderlich erachtet werden. Hierbei sind die Realisierung des Förderauftrages gemäß § 3 KitaG sowie der §§ 22 und 22 a SGB VIII, die Erreichbarkeit, die tatsächliche Inanspruchnahme und das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten nach § 5 SGB VIII zu beachten.

Die Notwendigkeit der Fortschreibung ergibt sich hauptsächlich aus den Bestands- und Bedarfsänderungen, den soziodemographischen Entwicklungen, den bisherigen als auch anstehenden Änderungen in den rechtlichen Rahmenbedingungen, der Entwicklung der Fachdiskussion im Rahmen der Kindertagesbetreuung und Anträgen auf Aufnahme in den KBP.

Der vorliegende KBP als Fachbereichsplanung der Jugendhilfeplanung des Jugendamtes dokumentiert die Ergebnisse des Planungsprozesses zu grundlegenden Aussagen über die allgemeine Situation der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark (Teil I).

Des Weiteren enthält der vorliegende KBP Bestandsaussagen zu Einrichtungen in der Kindertagesbetreuung und deren Trägern sowie die Darstellung der Angebote in der Kindertagespflege (Teil II). Darüber hinaus sind im Teil II die Ergebnisse der Analyse zu den erforderlichen Angeboten bzw. Einrichtungen in den jeweiligen amtsfreien Gemeinden und Ämtern mit Aussagen zu einer kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Perspektive zusammengefasst.

Der Teil III des vorliegenden KBP enthält ergänzende und erläuternde Materialien.

Entsprechend § 12 Abs. 1 KitaG in der zurzeit gültigen Fassung hat der Landkreis Uckermark die Aufgabe, die Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG zu gewährleisten. Die Ausübung der Kindertagesbetreuung erfolgt im Landkreis Uckermark durch gemeindliche Träger, Träger der freien Jugendhilfe und Privatpersonen.

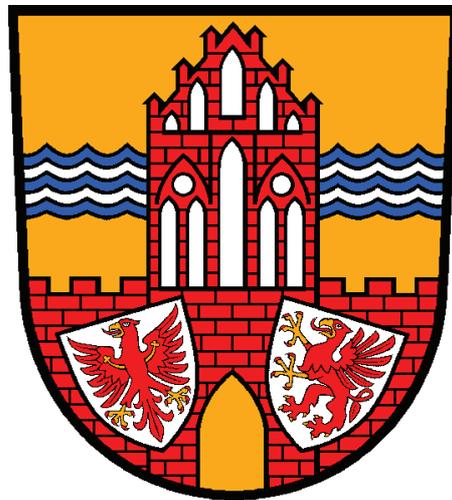
Diese hat der Landkreis Uckermark im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 Abs. 3 SGB VIII i.V.m. § 17 Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe des Landes Brandenburg (AGKJHG) in der zurzeit gültigen Fassung zu beteiligen und das Benehmen herzustellen (§12 Abs. 3 KitaG).

Die Beteiligung der oben genannten Betroffenen wurde zum einen durch die Arbeitsgemeinschaft Kita gemäß § 78 SGB VIII, zum anderen durch die jährlichen statistischen Meldungen der Träger von Kindertageseinrichtungen sichergestellt. Den amtsfreien Gemeinden und Ämtern wurde die Möglichkeit der Stellungnahme für die Aufnahme von Einrichtungen in den KBP eingeräumt. Im Einzelfall gab es zwischen betroffenen Trägern und dem Jugendamt Erörterungen zur Sicherung und den Perspektiven von Kindertagesbetreuungsangeboten.

Die Ergebnisse der Benehmensherstellung werden dem Jugendhilfeausschuss am 15.11.2011 vorgelegt und stehen dem Jugendhilfeausschuss und dem Kreistag zur Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Landkreis Uckermark

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2011 -



- Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil III Ergänzende Materialien

Impressum

**Herausgeber: Kreisverwaltung Uckermark
Der Landrat**

Bearbeitung: Jugendamt der Kreisverwaltung Uckermark

Prenzlau,

**Landkreis Uckermark
Jugendhilfeplanung**

**Kindertagesstättenbedarfsplan
- Fortschreibung 2011 -**

Teil I

**Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis
Uckermark**



Inhaltsverzeichnis

Teil I Einführung - Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

Einleitung

1 Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark

1.1 Aussagen zur Geburtenrate

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

1.3 Prognoseaussagen für ausgewählte Altersgruppen

2 Entwicklung der Kindertagesbetreuung von 1998 bis 2011

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/ Veränderung des Rechtsanspruches

2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

2.2.1 Betreuungsumfang

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

2.3 Kindertagespflege

2.4 Personal (-entwicklung)

2.5 Trägervielfalt

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

2.6.3 Verlässliche Halbtagsgrundschulen

2.6.4 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für Bildung in Kindertagesstätten und Schulen (GorBiKs)

2.7 Inklusion als Leitgedanke im Zusammenleben von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen

2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

2.7.2 Inklusiver Pädagogik

2.8 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote

2.8.1 Konzept und Evaluation

2.8.2 Pädagogische Arbeit im Kita – Alltag

2.8.3 Personalqualität

2.8.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

2.8.5 Kooperationsformen

2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

2.10 Kostenbeiträge - Elternbeiträge

2.11 Andere Angebote

2.11.1 Eltern-Kind-Zentren

2.11.2 Eltern-Kind-Gruppen

2.11.3 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung

2.12 Investitionsschwerpunkte - Kindertagesbetreuungsangebote

Einleitung

Die Kindertagesbetreuung gewinnt im Landkreis Uckermark wieder zunehmend an Bedeutung. Erkennbar ist diese Entwicklung einerseits an der steigenden Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten in den Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege, andererseits jedoch auch am steigenden Stellenwert dieses Politikfeldes im Rahmen der kommunalen Daseinsvorsorge in den Gemeinden und Ämtern.

War die Landschaft der Kindertagesbetreuung in der Uckermark zu Beginn des vorangegangenen Jahrzehnts geprägt von Einrichtungsschließungen und der Reduzierung von Platzkapazitäten, so ist seit der letzten Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes (KBP) im Jahre 2008 ein gegenläufiger Trend auszumachen.

Einher ging diese Entwicklung mit dem Ausbau von Einrichtungen, der Erweiterung von Platzkapazitäten bis hin zur Eröffnung neu erbauter Kindertagesstätten. Hier reagierten öffentliche, freie und private Träger zeitnah und flexibel mit der Bereitstellung von erforderlichen Angeboten in Einrichtungen und in der Kindertagespflege.

Blickt man in die Zukunft, so wird einerseits die demografische Entwicklung die weitere Kindertagesbetreuung bestimmen. Andererseits lässt der erweiterte Rechtsanspruch für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr kurzfristig einen größeren Betreuungsbedarf als gegenwärtig erwarten.

Insofern ergibt sich die Notwendigkeit der Fortschreibung des KBP aus dem Jahr 2008 (DS-Nr. 37/2008 vom 28.02.2008).

Mit diesem KBP werden vor dem Hintergrund der vorliegenden demografischen Daten, der gegenwärtigen Kindertagesbetreuung und den zu erwartenden rechtlichen Änderungen, Aussagen zum künftigen Bedarf gegeben und dahingehende Maßnahmen zur Erfüllung dieses Bedarfes empfohlen.

Die KBP ist in drei Teile gegliedert.

- Teil I Einführung – Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark
- Teil III Ergänzende Materialien

Der Teil I wurde, wenn notwendig, überarbeitet und den aktuellen Entwicklungen angepasst. Neu hinzugekommen sind Aussagen zum Gemeinsamen Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule, zu anderen Alternativen der Kindertagesbetreuung und Aussagen zu Investitionen.

Die Ergebnisse im Teil II des KBP basieren methodisch auf neuen Modellrechnungen. Bei den Prognoseaussagen wird der künftig zu erwartende Betreuungsbedarf beschrieben. Die ursprüngliche Darstellung von prognostizierten Platzkapazitäten (KBP 2008) wird nicht fortgesetzt.

Im Teil III des KBP ist neben der Aktualisierung der vorhandenen Anlagen, die Anlage 11 hinzugefügt worden. In dieser Anlage sind die Belegungsquoten der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark enthalten.

Die Fortschreibung des KBP basiert auf der Bestandserfassung der zum Stichtag 01.09.2011 im Landkreis Uckermark vorhandenen Einrichtungen entsprechend einer durch das Landesjugendamt erteilten Betriebserlaubnis. Angaben zum Bestand der Kindertagespflege werden ebenfalls mit Stichtag 01.09.2011 berücksichtigt. Wesentliche, sich auf die Planung auswirkende Änderungen nach dem oben genannten Stichtag, werden sozialraumbezogen eingearbeitet.

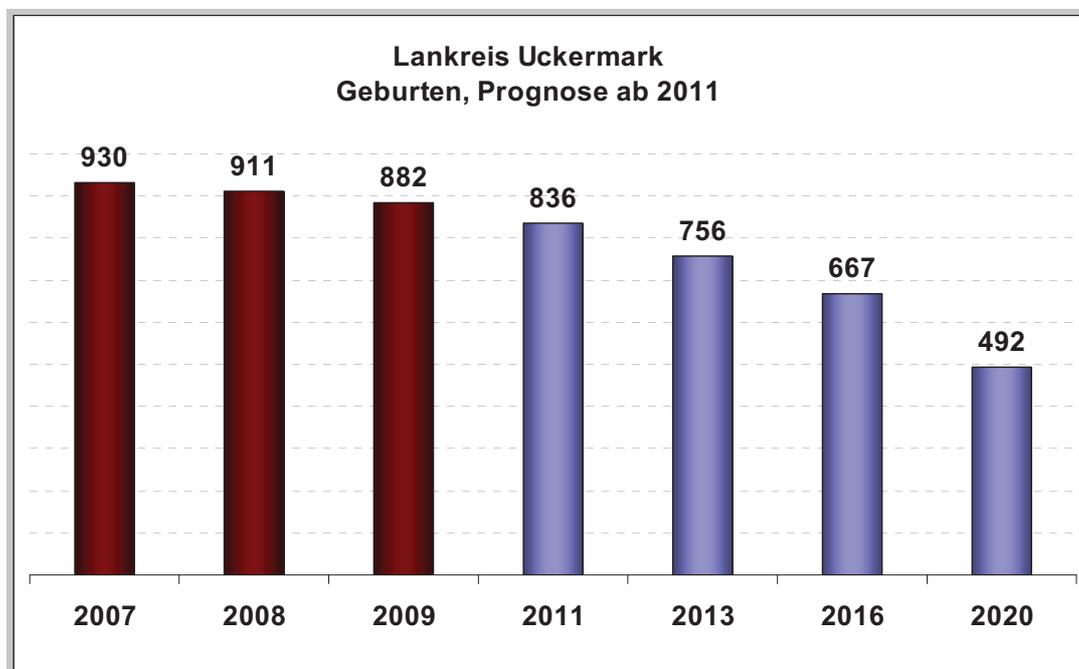
Aus Gründen der Vereinfachung und besseren Lesbarkeit wird die männliche oder die weibliche Form verwendet. Darin ist das jeweils andere Geschlecht mit einbezogen.

1. Soziodemographische Entwicklung im Landkreis Uckermark

1.1 Aussagen zur Geburtenrate

Die demografische Entwicklung im Landkreis Uckermark wird in den kommenden Jahren einen einflussbestimmenden Faktor in der Angebotsentwicklung der Kindertagesbetreuung darstellen. Eine der wichtigsten Determinanten ist hierbei die Geburtenentwicklung.

Gab es in den Jahren zuvor wechselhafte Verläufe, so sinkt die Geburtenrate anhand der tatsächlichen Daten seit 2007. Mit Blick auf die Prognoseaussagen ab 2011 wird sich dieser Trend fortsetzen. Das Ausmaß der Entwicklungsdynamik wird in der nachfolgenden Grafik 1 sichtbar. Im Zeitraum von 2007 bis 2020 wird ein Rückgang der Geburten von bis zu 438 Geburten erwartet. Allein für den Zeitraum von 2016 bis 2020 wird sich die Anzahl voraussichtlich um 175 Geburten reduzieren. Dieser deutliche Rückgang hat zur Folge, dass bis zum Jahre 2020 in der Uckermark 47,1% weniger Kinder geboren werden.



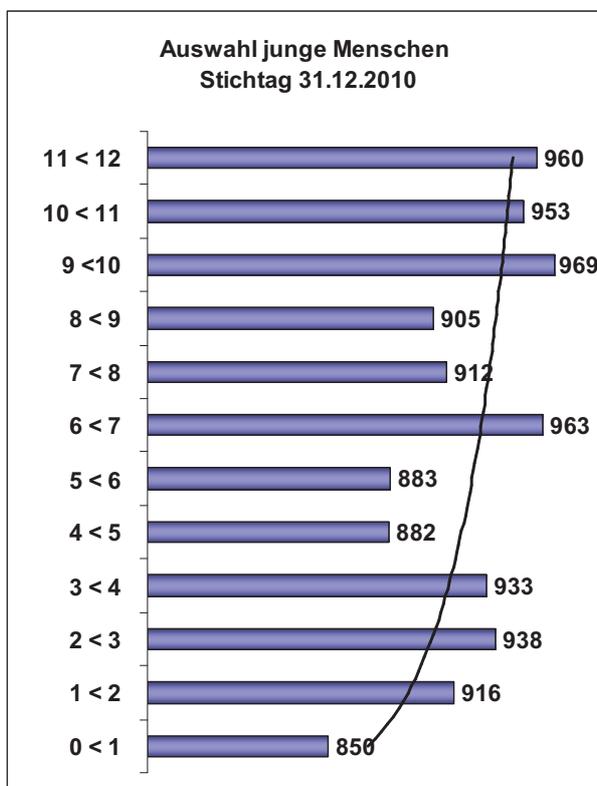
Grafik 1: Entwicklung und Prognose der Geburtenrate

Als einer der Hauptgründe sind die nicht vorhandenen Elterngenerationen zu nennen. Es fehlen junge Menschen bzw. junge Familien, die infolge der Abwanderung nicht mehr in der Uckermark leben. Da vor allem junge Frauen diese Region verlassen, wird diese Entwicklung noch verstärkt. Demzufolge fehlen in den kommenden Jahren ausreichend Mütter, um den prognostizierten Trend umzukehren.

1.2 Entwicklung der Kinderzahlen

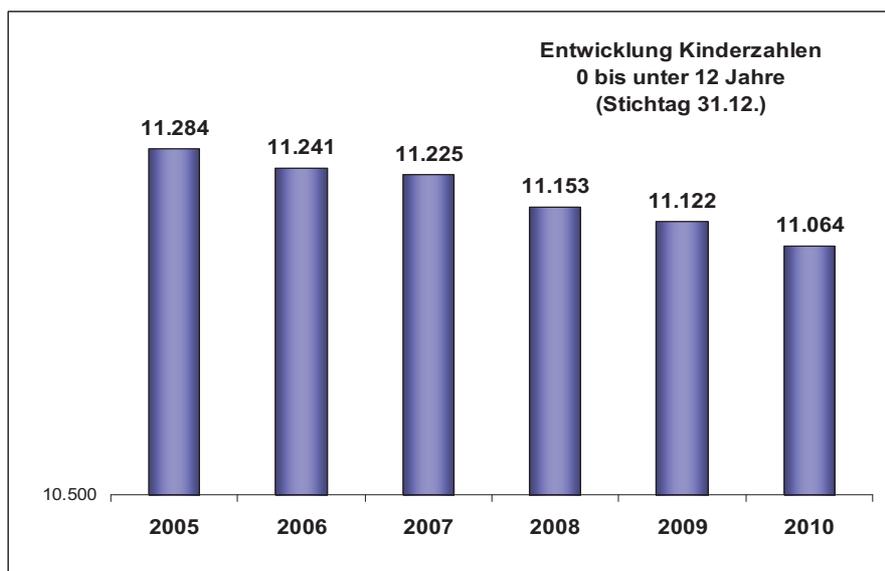
Das Beispiel der Geburtenrate zeigt deutlich, welche Folgen sich im Zusammenhang mit der demografischen Entwicklung für den Landkreis Uckermark ergeben. Neben den Geburtenraten haben jedoch auch Wanderungsbewegungen Einfluss auf die Anzahl der im Landkreis Uckermark lebenden Kinder.

Die in der nachfolgenden Grafik dargestellte Alterskohorte bis unter 12 Jahren zeigt eine ähnliche Entwicklung analog zu den Geburtenraten der vergangenen Jahre. Trotz Schwankungen in den einzelnen Jahrgängen, ist eine rückläufige Tendenz festzustellen.



Grafik 2: Auswahl Kinder in der Alterskohorte von 0 bis unter 12 Jahren

Für eine detaillierte Analyse bisheriger, demografischer Entwicklungen sind die bisherigen Daten nicht ausreichend.

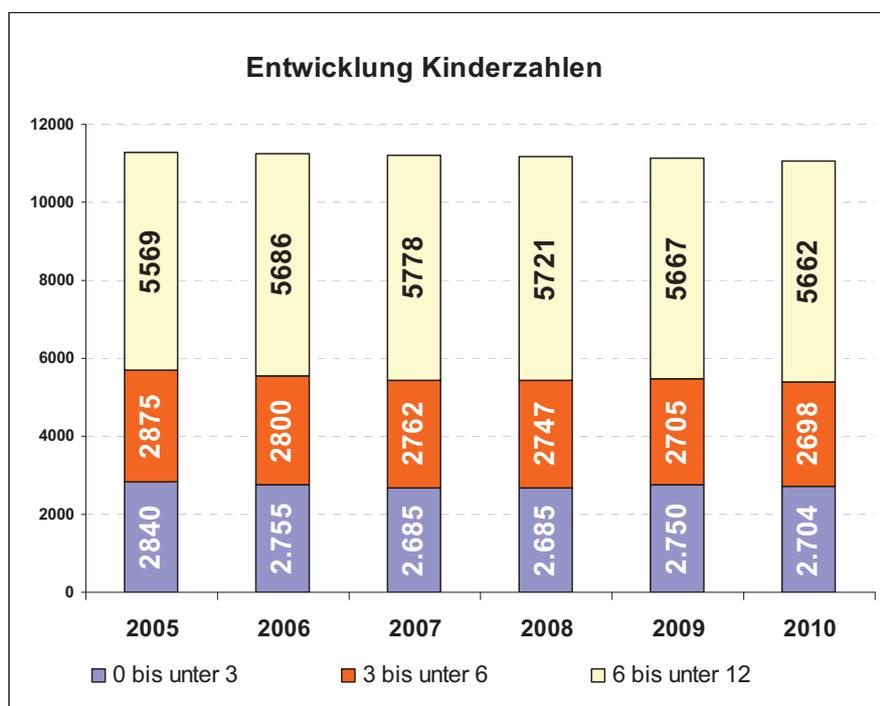


Grafik 3: Entwicklung der Kinderzahlen 0 bis unter 12 Jahren

Maßgebend sind hier valide Aussagen von in Frage kommenden Alterskohorten in der Kindertagesbetreuung. Bei der Altersverteilung wurden die Daten entsprechend

der Betreuungsform ausgewählt. Für den Krippenbereich werden Kinder bis unter 3 Jahren berücksichtigt. Für den Kindergartenbereich Kinder in der Alterskohorte von 3 bis unter 6 Jahren und für den Hortbereich Kinder in der Alterskohorte von 6 bis unter 12 Jahren. Die Auswahl erfolgte auch unter der Maßgabe von Prognosedaten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg.

Mit Blick auf die vorliegenden Daten kann festgestellt werden, dass die Anzahl der Kinder an der Gesamtbevölkerung im Zeitraum von 2005 bis 2010 rückläufig ist (Grafik 3). Betrachtet man die ausgewählten Alterskohorten (Grafik 4), so basieren diese Rückgänge bis zum Jahr 2010 hauptsächlich auf die Verringerung der Anzahl der Kinder bei den unter 3-Jährigen und den 3- bis 6-Jährigen. Hier liegen die Rückgänge bei 4,8% und 6,2%. Eine gegenläufige Entwicklung lässt sich hingegen bei den 6- bis unter 12-Jährigen beobachten. Hier gab es eine geringfügige Steigerung von 1,7%.



Grafik 4: Entwicklungen der Kinderzahlen nach Alterskohorten

1.3 Prognoseaussagen zur demografischen Entwicklung ausgewählter Alterskohorten

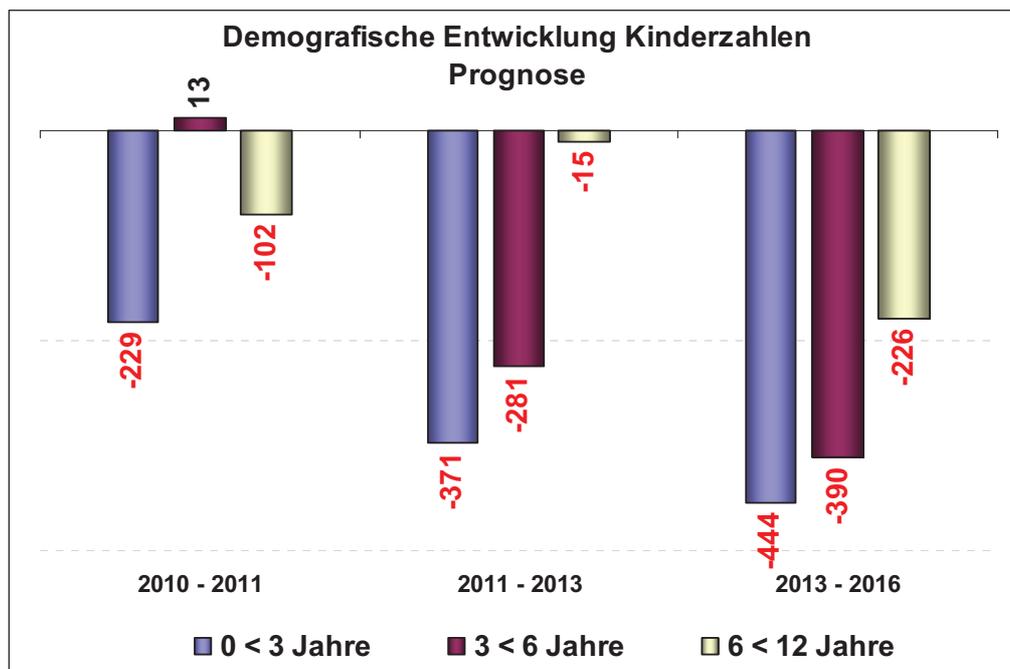
In der weiteren Betrachtung werden die Prognosedaten der Alterskohorten von 0 bis unter 3, 3 bis unter 6 und 6 bis unter 12 Jahren herangezogen.

Das Ergebnis der Analyse kann wie folgt zusammengefasst werden. Bis zum Jahr 2020 werden in der Uckermark laut Prognose 2.045 Kinder weniger leben. Dieser Trend setzt die bisherigen Entwicklungen im Landkreis Uckermark fort. In welchen Dimensionen diese Entwicklungen verlaufen, zeigt die nachfolgende Tabelle 1.

Landkreis Uckermark		2011	2013	2016	2020	Saldo		
Prognose	Alterskohorte	Einwohner				2011 - 2013	2013 - 2016	2016 - 2020
	Alter 0 < 3	2.617	2.387	2.016	1.571	-229	-371	-444
	Alter 3 < 6	2.699	2.712	2.432	2.042	13	-281	-390
	Alter 6 < 12	5.544	5.442	5.427	5.201	-102	-15	-226
	Alter 0 < 12	10.859	10.541	9.874	8.814	-318	-667	-1.060

Tabelle 1: Prognosedaten für ausgewählte Alterskohorten (Quelle: Amt für Statistik Berlin – Brandenburg)

Die demografische Abnahme der Kinder ist in allen Alterskohorten zu erkennen. Insbesondere für den Zeitraum 2016 bis 2020 werden die größten Reduzierungen prognostiziert. Auffallend ist der Trend für Kinder unter drei Jahren. Hier wird ein Rückgang von 39,9% erwartet. Für Kinder im Alter zwischen 3 und 5 Jahren beträgt der Rückgang 24,4%, für die 6- bis 11-Jährigen liegt der Rückgang immer noch bei rund 6,2%.



Grafik 5: Prognoseentwicklung ausgewählter Alterskohorten

Die bisherigen Ergebnisse stellen allgemeine Aussagen für den Landkreis Uckermark dar. Sie spiegeln nicht die konkreten Entwicklungen in den Gemeinden und den Ämtern wider. Aussagen hierzu sind unter Teil II des KBP ausführlich dargestellt.

2. Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Zeitraum von 1998 bis 2011

2.1 Rechtliche Rahmenbedingungen/ Veränderung des Rechtsanspruches

Seit 1998 gab es in Bezug auf die Gewährung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung gemäß § 1 KitaG eine Reihe von Veränderungen. Diese Veränderungen können in ihrer zeitlichen Abfolge aus der Tabelle 2 entnommen werden.

Zeitraum	Rechtsanspruch
01.07.1992 – 31.07.1996	alle Kinder haben bis zur Einschulung einen Rechtsanspruch, Hortkinder können auf Wunsch der Eltern betreut werden
01.08.1996 – 30.06.2000	<i>alle Kinder</i> bis zum Ende des Grundschulalters
01.07.2000 – 30.06.2003	Kinder vom vollendeten <i>zweiten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ¹
seit 01.07.2003	Kinder vom vollendeten <i>dritten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ²
seit 01.07.2007	Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen ³
ab 01.08.2013	Kinder vom vollendeten <i>ersten Lebensjahr</i> bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe ⁴
¹ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 2 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ² bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis 3 Jahren und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe ³ Mindestbetreuungsanspruch (6 Stunden) ⁴ bedingter Rechtsanspruch für Kinder von 0 bis unter 1 Jahr und Kinder der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe	

Tabelle 2: Entwicklung des Rechtsanspruches seit 1992

So wurde das Zweite Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz letztmalig durch Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 04.06.2003 (GVBl. I S. 172, 173) in § 1 KitaG geändert. Infolgedessen erfolgte zum 01.07.2003 erneut eine Reduzierung der Gruppe der anspruchsberechtigten Kinder, indem der Rechtsanspruch für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe normiert wurde.

Des Weiteren wurde mit der Novellierung des Kindertagesstättengesetzes vom 21.06.2007 ein so genannter „Bestandsschutz“ für Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr geregelt, der die Weiterbetreuung von Kindern sicherstellt, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen hierfür entfallen sind.

Das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008 beinhaltet den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Bis zum 31.07.2013 besteht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten. Kann ein Träger der

öffentlichen Jugendhilfe das erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Zum 01.08.2013 wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

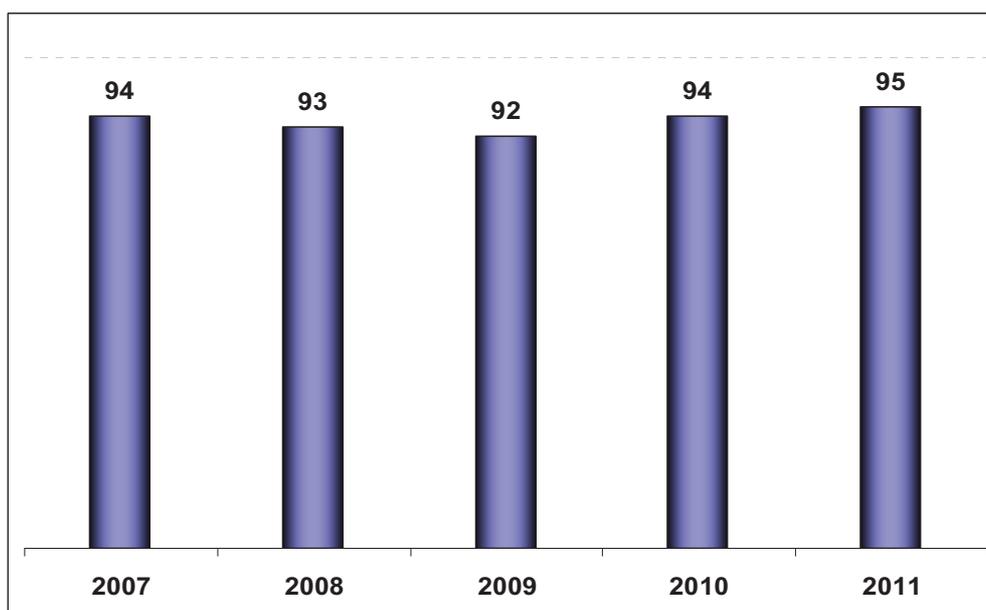
2.2 Kindertagesbetreuung in Einrichtungen

Die zur Verfügung stehenden Plätze für die Betreuung von anspruchsberechtigten Kindern im Krippenalter (bedingter Rechtsanspruch für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres), im Kindergartenalter (3 Jahre bis Schuleintritt) und im Hortalter (Grundschulkind) sind auf den Landkreis blickend grundsätzlich ausreichend. Die Zahl der angebotenen Plätze ist - für den Landkreis insgesamt betrachtet - höher als die Zahl der Kinder, die einen uneingeschränkten oder einen bedingten Anspruch auf Kindertagesbetreuung nach dem KitaG wahrnehmen. Es trifft grundsätzlich zu, dass jedem anspruchsberechtigten Kind ein Kindertagesbetreuungsplatz in der Uckermark zur Verfügung gestellt werden kann. Wie es sich im jeweiligen Planungs-/Sozialraum tatsächlich verhält, ist unter Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark dargestellt.

Ein Kindertagesstättenplatz (ohne Hort) im Landkreis Uckermark ermöglicht grundsätzlich eine ganztägige Kindertagesbetreuung.

Nach dem KitaG wird die Betreuung von Kindern von mehr als 6 Stunden am Tag als Ganztagsbetreuungsangebot definiert. Der tatsächliche Betreuungsbedarf wird zwischen den Eltern und der Kindertagesstätte vereinbart. Auf Grund der Öffnungszeiten kann nicht jedem Betreuungswunsch/ -bedarf entsprochen werden.

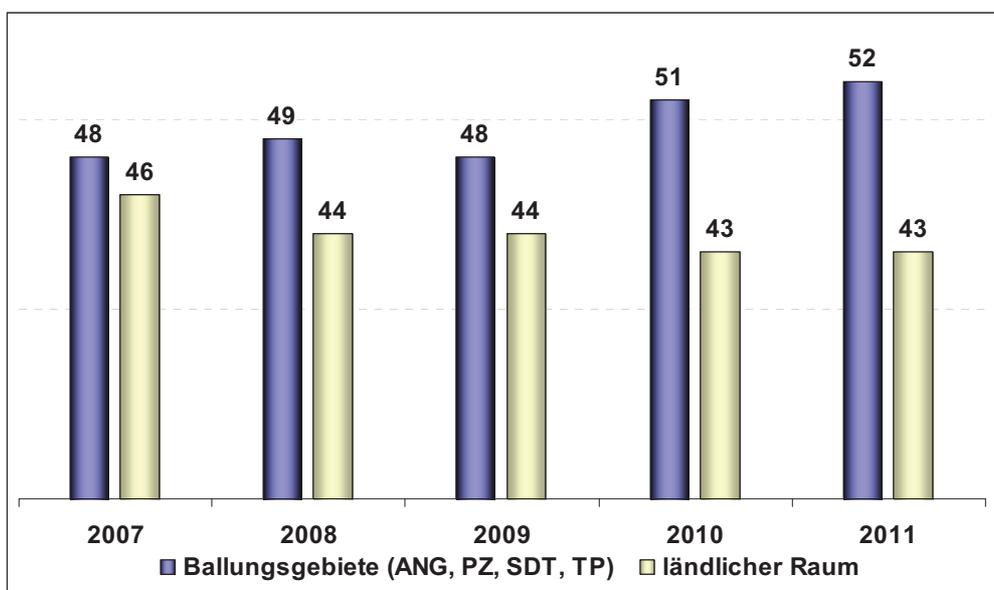
Alternativ stehen hier den Eltern andere erreichbare Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen oder auch ergänzende Kindertagesbetreuungsangebote zur Verfügung. Kombinierte Betreuungsangebote (z. B. Kindertagesstätte/ Kindertagespflege) können von den Eltern ebenfalls angenommen werden.



Grafik 6: Jahresvergleich Anzahl der Kindertageseinrichtungen (Stichtag 01.09.)

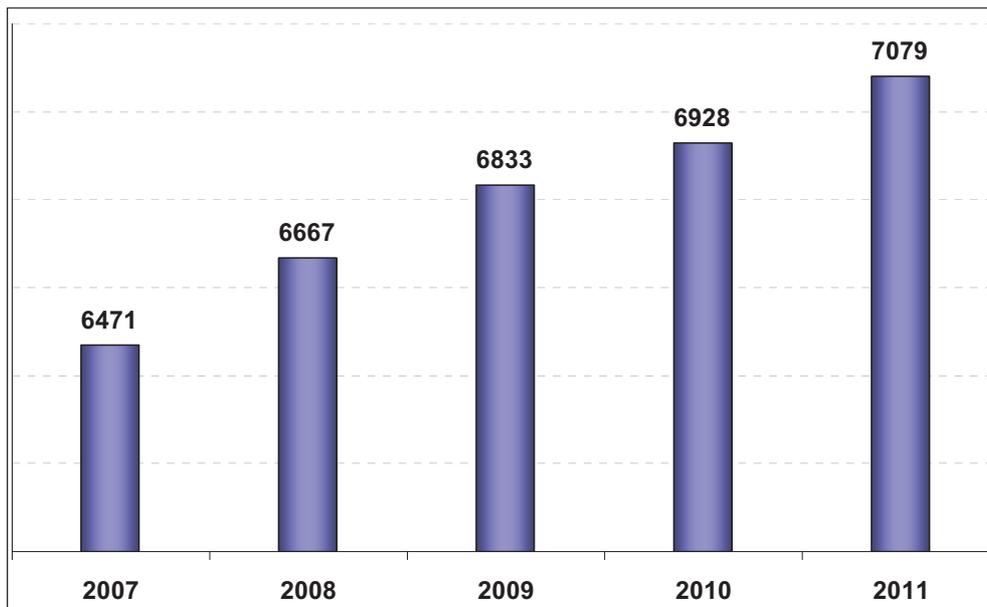
Die Anzahl der Kindertagesstätten ist seit der letzten Fortschreibung des KBP nahezu konstant. In diesem Zeitraum wurden vier Einrichtungen neu eröffnet. Zwei Einrichtungen wurden geschlossen. In drei Fällen wurden Einrichtungen zusammengelegt, durch bauliche Veränderungen eine Trennung der Betreuungsbereiche vorgenommen oder die bestehende Einrichtung durch eine Außenstelle erweitert. Unter Berücksichtigung von vorgenannten Schließungen, Zusammenlegungen sowie Neueröffnungen von Kindertagesstätten gibt es zum Stichtag 01.09.2011 insgesamt 95 Kindertagesstätten im Landkreis Uckermark.

Unterteilt man die Kindertageseinrichtungen in die Ballungszentren der Städte Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder, Templin und den ländlichen Raum, so sind gegenläufige Entwicklungen festzustellen. Seit 2007 nimmt die Anzahl der Einrichtungen in den Ballungsgebieten des Landkreises wieder zu. Dieser Anstieg beruht darauf, dass in den Städten Schwedt/Oder (drei Einrichtungen) und Prenzlau (eine Einrichtung) neue Angebote im Hortbereich geschaffen wurden. Die Veränderungen im ländlichen Raum basieren, neben der Schließung einer Kita, im Wesentlichen auf der Zusammenlegung von Einrichtungen. Der rückläufige Trend in der vorangegangenen Planungsperiode des KBP 2008 kann jedoch nicht bestätigt werden.



Grafik 7: Kindertagesstätten in den Ballungsgebieten und im ländlichen Raum (Stichtag 01.09.)

Deutlich wird diese Entwicklung, wenn man sich die tatsächliche Betreuung in Kindertageseinrichtungen (Grafik 8) vor Augen führt. Die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung ist im Zeitraum von 2007 bis 2011 um insgesamt 9,3% gestiegen. Die steigende Inanspruchnahme ist vorrangig mit der Nachfrage an Krippen- und Hortbetreuung zu erklären. Insbesondere der Anstieg der Betreuung im Krippenbereich ist auf die Erweiterung des Rechtsanspruches gemäß KitaG seit dem 01.07.2007 zurückzuführen (vgl. Tabelle 2). Blieb die Betreuung im Kita-Bereich im Jahresvergleich nahezu gleich, so nimmt die Bedeutung des Hortes zu. Vorwiegend in den Ballungszentren ist hier der Betreuungsumfang gestiegen. Dementsprechend wurden neue Einrichtungen geschaffen oder die Betreuungsplätze in vorhandenen Einrichtungen flexibel angepasst.



Grafik8: Übersicht der tatsächlichen Kindertagesbetreuung in Einrichtungen (Stichtag 01.06.)

Weiterführende Informationen zur Inanspruchnahme der Betreuung in Kindertageseinrichtungen sind den ämter- und gemeindebezogenen Übersichten (KBP 2011, Teil III, Anlage 11) zu entnehmen.

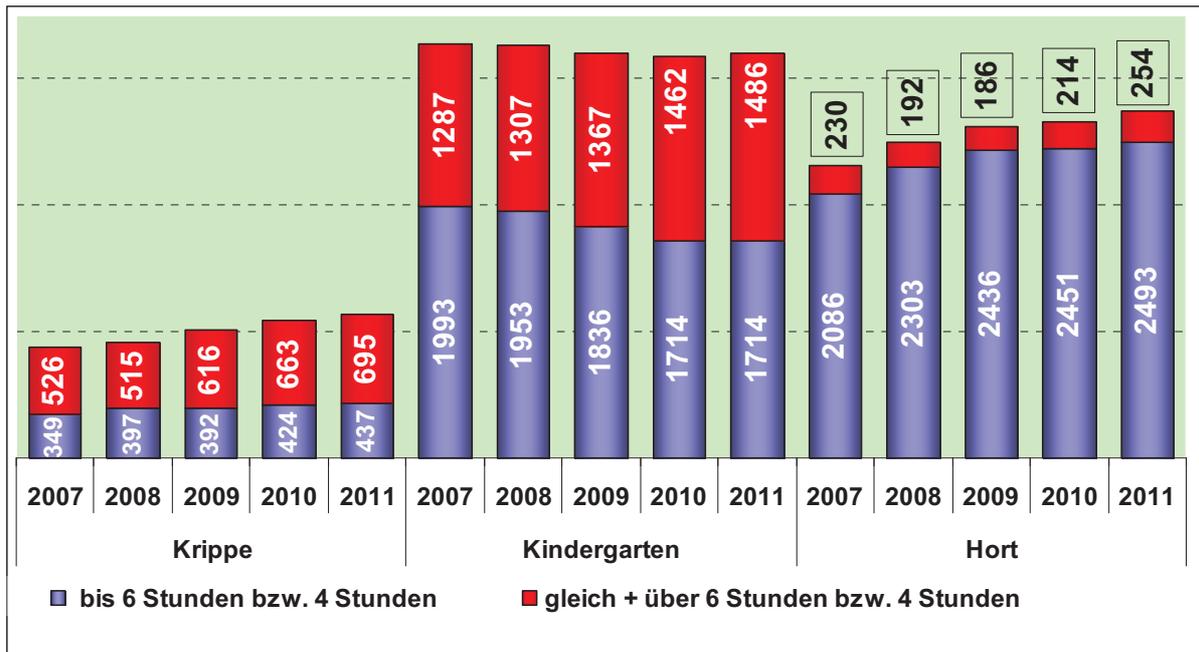
2.2.1 Betreuungsumfang

Der Betreuungsumfang ist die vereinbarte tägliche Betreuungszeit der Kinder in den Einrichtungen.

Die Anzahl der Betreuungsfälle von mehr als 6 Stunden hat bei den Krippenkindern bis 2011 seit der letzten Fortschreibung (2008) zugenommen. Bis 2008 war hier ein leichter Rückgang zu verzeichnen. Dennoch überwiegen diese Betreuungsfälle gegenüber der Betreuung bis zu 6 Stunden.

Die Betreuungsfälle im Kindergartenalter zeigen dagegen für die Betreuung ab 6 Stunden seit 2007 eine sinkende Tendenz. Demgegenüber steigt die Betreuung bis zu 6 Stunden.

Für die Hortbetreuung ist festzustellen, dass die Betreuungsfälle hauptsächlich im Umfang von bis zu 4 Stunden ansteigen. Trotz zwischenzeitlichen Rückgangs ist die Hortbetreuung von über 4 Stunden ebenfalls wieder angestiegen.

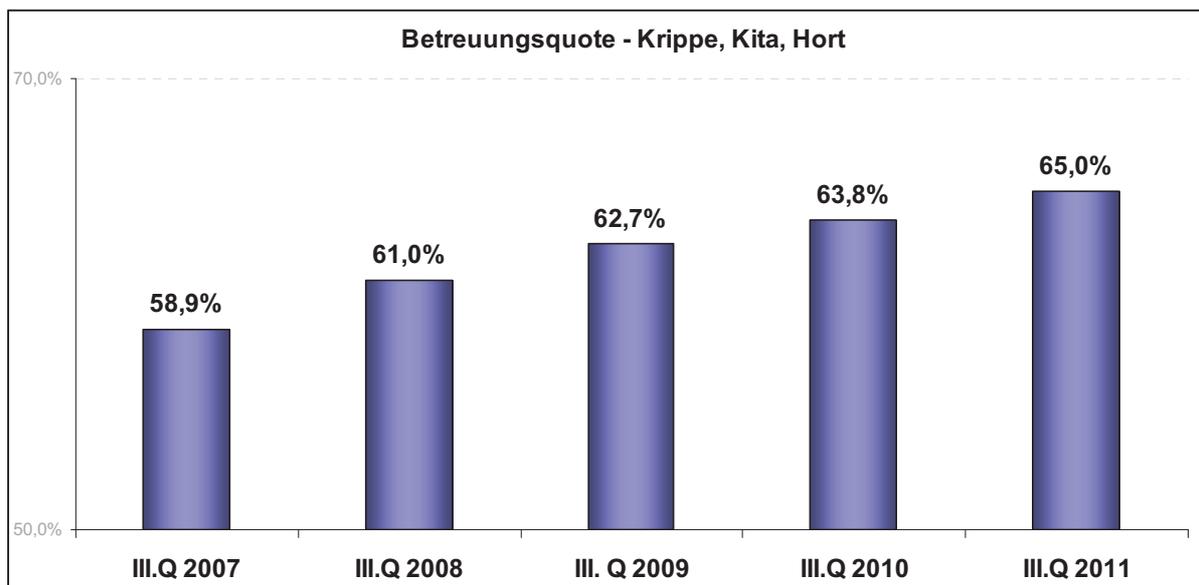


Grafik 9: Entwicklung Betreuungsumfang – Zeitraum 2007 bis 2011 (Stichtag 01.06.)

2.2.2 Gesamtbetreuungsquote

Die Gesamtbetreuungsquote ist das Verhältnis zwischen den im Landkreis Uckermark lebenden Kindern und der tatsächlichen Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflege.

In der folgenden Grafik ist diese Betreuungsquote für Kinder im Alter von 0 bis unter 12 Jahren mit Stichtag 01.06. dargestellt.



Grafik 10: Entwicklung der Gesamtbetreuungsquote für den Landkreis Uckermark

Obwohl die Kinderzahlen in den letzten Jahren rückläufig sind, steigt die Gesamtbetreuungsquote im Landkreis. Immer mehr Kinder beanspruchen in der Uckermark die Kindertagesbetreuung. Der Blick auf die Betreuungsbereiche zeigt, dass

dieser Anstieg maßgeblich für die Krippen- und Hortbetreuung zutrifft. Für die Kitabetreuung stagnieren die Quoten in den jeweiligen Jahresscheiben.

Betrachtet man die Ebene der Gemeinden und Ämter, so variiert die Gesamtbetreuungsquote in Einrichtungen zwischen 36,3% und 79,6% (01.06.2011).

In den Ballungszentren der Uckermark (Angermünde, Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin) werden durchschnittlich mehr Kinder betreut als in den ländlichen Regionen.

2.3 Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewährleisten und kommt in erster Linie als Alternative zur Betreuung von Kleinkindern (unter 3 Jahren) in Krippen und altersgemischten Gruppen (Kindertagesstätten) in Betracht. Darüber hinaus kann sie auch als Ergänzung zum Kita-Besuch gewählt werden, wenn die Öffnungszeiten der Einrichtung nicht den familiären Gegebenheiten Rechnung tragen. Die Kindertagespflege bietet eine familiennahe und flexible Betreuung, bei der die individuellen Bedürfnisse von Kindern in einem besonderen Maße Berücksichtigung finden.

Das Angebot der Kindertagespflege wird grundsätzlich in Verantwortung des Landkreises Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, umgesetzt. Die Kindertagespflege kann auch privat und ohne Kenntnis des Jugendamtes organisiert und praktiziert werden, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen (Erlaubnisvorbehalt nach § 43 SGB VIII). Derartige Fälle sind dem Jugendamt jedoch nicht bekannt.

Die tatsächliche Inanspruchnahme von Kindertagespflege ist im Berichtszeitraum etwas rückläufig. Ein verändernder Bedarf lässt sich hieraus nicht ableiten, da auch die Anzahl der Kindertagespflegestellen im Landkreis geringer geworden ist. Die Gründe liegen vor allem in der Neuorientierung von Tagespflegepersonen auf dem Arbeitsmarkt, im Renteneintritt und teilweise auch im Rückgang der Anmeldungen.

Stichtag	Betreuung	Kindertagespflegestellen
01.09.2007	130	41
01.09.2008	139	41
01.09.2009	130	37
01.09.2010	126	34
01.09.2011	123	32

Tabelle 3: Inanspruchnahme Kindertagespflege

Die Kindertagespflege findet aktuell in 8 Sozialräumen statt, wobei eine Konzentration in den Städten Templin (11 Kindertagespflegestellen), Prenzlau (7) und Angermünde (4) festzustellen ist. Auch in der Gemeinde Nordwestuckermark (3) sowie den Ämtern Gramzow (2) und Gerswalde (2) sind jeweils mehr als eine Tagespflegeperson tätig. In Brüssow, Gartz und in Schwedt/Oder gibt es jeweils eine Kindertagespflegestelle, wobei sich die Schwedter Kindertagespflegestelle im Ortsteil Heinersdorf befindet und somit im Stadtgebiet selbst kein Angebot an Kindertagespflege vorhanden ist.

In den Gemeinden Uckerland, Lychen, Boitzenburger Land und dem Amt Oder-Welse sind gegenwärtig keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Bestehende Betreuungsbedarfe in diesen Sozialräumen konnten durch Betreuungsplätze in den Kindertageseinrichtungen realisiert werden. Auch liegen aus diesen Sozialräumen gegenwärtig keine Anträge auf Betreuung in Kindertagespflege vor. Anders sieht es im Stadtgebiet Schwedt aus. Hier kommen des Öfteren Anfragen von Eltern zu Betreuungsmöglichkeiten in Kindertagespflegestellen. Das Jugendamt hat seine Bemühungen dahin verstärkt, gezielt Personen für diese Aufgabe anzuwerben.

Auch außerhalb des Landkreises werden Kinder aus der Uckermark in Kindertagespflegestellen betreut. Hier gibt es mit den zuständigen örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Tagespflegepersonen in Mecklenburg-Vorpommern sowie innerhalb des Landes Brandenburg eine sehr gute Zusammenarbeit. Bis September 2010 wurde die Kindertagespflege zwischen dem Landkreis Uckermark, den Tagespflegepersonen und den Eltern vertraglich geregelt. Mittlerweile wird die Betreuung nur noch zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern vertraglich geregelt. Die Finanzierung erfolgt weiter durch den Landkreis Uckermark, sofern im Vorfeld der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts durch den Landkreis Uckermark entsprochen wurde.

Im Landkreis Uckermark sind regional wirkende Kindertagespflegenetzwerke aufgebaut. Zurzeit gibt es diese in den Regionen Angermünde, Prenzlau und Templin. Im Zentrum der Netzworkebildung/-arbeit stehen die Verbesserung der Qualität der pädagogischen Arbeit in den Kindertagespflegestellen und die zeitnahe Lösung organisatorischer Probleme. So wird z. B. die Urlaubsvertretung zwischen den Kindertagespflegepersonen eigenverantwortlich abgesprochen, so dass das Jugendamt nur in Ausnahmefällen eine Vertretung für die Kindertagesbetreuung organisieren muss. Hier stünde jedoch alternativ auch eine Betreuung in einer wohnortnahen Kindertageseinrichtung zur Auswahl.

Als Instrument der partnerschaftlichen Zusammenarbeit wurde im Sinne von § 78 SGB VIII eine Arbeitsgemeinschaft Kindertagespflege gebildet. Neben dem Jugendamt sind dort die Netzwerksprecherinnen und ein 1 Vertreter des Vereins Uckermärker Tagesmütter e. V. organisiert. In der Arbeitsgemeinschaft werden einerseits aktuelle Fachfragen erörtert und andererseits längerfristige Planungsprozesse initiiert und abgestimmt.

Mit der Schließung von Kindertagesstätten im ländlichen Raum hat die Betreuungsform „Kindertagespflege“ seit 2004 zunehmend an Bedeutung gewonnen. Alternativ bietet sich hier eine Betreuungsmöglichkeit insbesondere für Kinder unter 3 Jahren oder für Kinder, die aus gesundheitlichen, familiären oder ähnlichen Gründen keine Kindertagesstätte besuchen können. Die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege erfährt in der Öffentlichkeit - insbesondere aus Elternsicht - eine zunehmende Akzeptanz und Anerkennung. Der Bedarf nach einem qualitativ gleichrangigen Betreuungsangebot Kindertagespflege lässt sich aus den Betreuungswünschen der Eltern ableiten.

Mit Blick auf die von der Bundesregierung beschlossene Rechtsanspruchserweiterung (*ab 01.08.2013 besteht für jedes Kind ab Vollendung des ersten Lebensjahres ein uneingeschränkter Rechtsanspruch*) könnte der Bedarf

an Kindertagespflege weiter zunehmen. Die Erfüllung des Rechtsanspruchs in Form von Kindertagespflege ist dann durch das Jugendamt entsprechend zu gestalten.

Bislang ist die Kindertagespflege ein Tätigkeitsfeld, welches in der Uckermark ausschließlich von Frauen wahrgenommen wird. Mit der Richtlinie zur Förderung der Kindertagespflege im Landkreis Uckermark ist ein Anreizsystem entwickelt worden, welches einerseits dazu beiträgt, dass Kindertagespflege zu einem attraktiven Berufsfeld auch für Männer wird, andererseits dem Landkreis Uckermark ermöglicht, Kindertagespflege weiter bedarfsgerecht auszubauen.

Zur weiteren Profilierung des Angebotes in der Kindertagespflegestelle kooperieren die Tagespflegepersonen mit Sportvereinen und Musikschulen, aber auch mit naheliegenden Kindertagesstätten.

2.4 Personal (-entwicklung)

Die Träger von Kindertagesstätten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie entsprechend der gesetzlichen Vorgaben ausreichend und hinreichend qualifiziertes Personal beschäftigen. Zu beachten sind die Regelungen in der Kita-Personalverordnung (KitaPersV) zur Qualifikation des pädagogischen Personals in Kindertagesstätten. Das Personal der Einrichtung muss fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignet sein. Der Träger der Einrichtung hat die Voraussetzungen seiner Mitarbeiterinnen festzustellen und zu gewährleisten. Für den Bereich der Kindertagespflege ist die Tagespflegeeignungsverordnung zu Grunde zu legen.

Zum Stichtag 01.09.2010 waren in den 94 Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark 717 Erzieherinnen beschäftigt. Der Altersdurchschnitt der Erzieherinnen liegt bei 46,43 Jahre. Bei den freien Trägern beträgt der Altersdurchschnitt 43,14 Jahre, bei den privaten Trägern 46,44 Jahre und bei den Gemeinden liegt dieser bei 47,89 Jahre.

Am höchsten ist der Altersdurchschnitt in den Gemeinden Uckerland (49,33 Jahre), Boitzenburger Land (48,11 Jahre) und im Amt Gerswalde (48,10 Jahre). Am niedrigsten liegt dieser Wert im Amt Gartz (Oder) (42,04 Jahre), in der Stadt Angermünde (44,30 Jahre) und dem Amt Gramzow (45,00 Jahre).

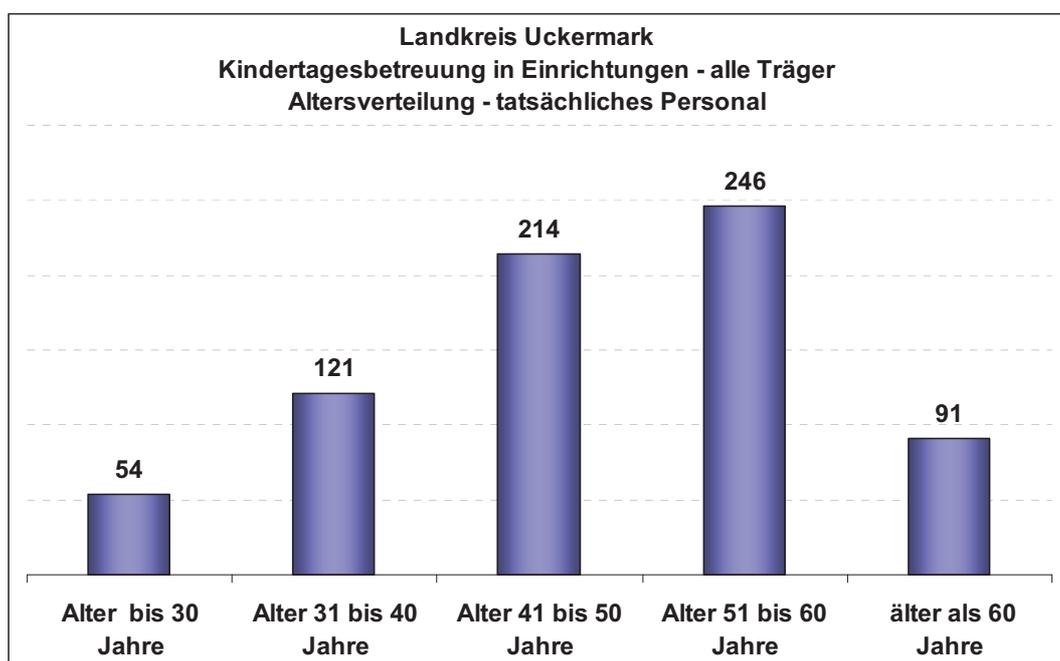
Jahr	Durchschnittsalter in Jahren
2002	43,81
2003	44,41
2004	44,94
2005	45,70
2006	46,00
2007	46,51
2008	46,54
2009	46,40
2010	46,43

Tabelle 4: Durchschnittsalter der Erzieherinnen in den Kindertagesstätten

Der Gesamtersdurchschnitt der beschäftigten Erzieherinnen stieg im Zeitraum 2002 bis 2008 kontinuierlich an. Seit 2009 ist die Entwicklung, wenn auch geringfügig, rückläufig.

Analysiert man für 2010 die Mittelwerte der Altersverteilung in den Einrichtungen, so liegen 47,9% der Einrichtungen unter dem landkreisweiten Altersdurchschnitt und 51,1% über diesem Wert. Dabei arbeiten mit durchschnittlich 30 Jahren die jüngsten und mit 59 Jahren die ältesten Erzieherinnen in Einrichtungen.

Es gibt somit mehrheitlich Kindertagesstätten, in denen das Durchschnittsalter zum Teil weit über dem Kreisdurchschnitt liegt. Dies betrifft sowohl Einrichtungen in den Ballungszentren als auch in ländlichen Regionen.



Grafik 11: Altersverteilung tatsächlich beschäftigtes Personal (Stichtag 01.09.2010)

Betrachtet man die Altersverteilung der Erzieherinnen (Grafik 11), so ist im Vergleich zu den anderen Altersgruppen die Altersgruppe von 51 Jahren bis 60 Jahren am meisten vertreten.

Mit 46,4 % repräsentiert die Altersgruppe ab 51 Jahre fast die Hälfte aller beschäftigten Erzieherinnen im Landkreis Uckermark.

Lässt man die natürliche Fluktuation unberücksichtigt, zeigen die Angaben deutlich, vor welchen Herausforderungen die Kindertagesbetreuung hinsichtlich des altersbedingten Ausscheidens von Erzieherinnen in den nächsten Jahren steht. Hier sollten die Träger entsprechende Vorkehrungen treffen bzw. Maßnahmen einleiten, um einem Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagesbetreuung rechtzeitig vorzubeugen.

Überwiegend sind die Erzieherinnen teilzeitbeschäftigt. Ein wesentlicher Grund hierfür ist, dass der Betreuungsumfang insbesondere in den Randbetreuungszeiten

außerhalb des Kernrechtsanspruchs von 6 Stunden für Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung und von 4 Stunden für Kinder im Grundschulalter bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewährleisten ist.

Um dem Gebot der Kontinuität und Verlässlichkeit gemäß § 8 Abs. 3 KitaG nachzukommen, ist ein unnötiger Wechsel von Bezugspersonen der Kinder zu vermeiden. Jedoch findet die vielfach praktizierte Teilzeitbeschäftigung von Erzieherinnen bei vielen Trägern auch aus ökonomischen Gründen Anwendung. Somit besteht zwischen der rechtlichen Normierung und der tatsächlichen Praxis ein Widerspruch.

Der Personaleinsatz in den Kindertagesstätten gestaltet sich – nicht zuletzt auf Grund der immer vielfältigeren Aufgaben (Grundsätze elementarer Bildung, Sprachprogramm, Schutzauftrag, Kindeswohl ...) - zunehmend schwieriger für die Leiterinnen und Träger.

Unterstützend zu den pädagogischen Fachkräften sind entsprechend der Kindertagesstätten-Personal-Verordnung (KitaPersV) zusätzlich Praktikanten oder Ehrenamtliche in den Kindertagesstätten tätig.

Die Anzahl zusätzlich Beschäftigter im Rahmen der Arbeitsförderung (Entgeltmaßnahme, MAE, ABM) als weitere Unterstützung für die Kindertagesbetreuung ist bis 2011 stark zurückgegangen.

2010 wurde die KitaPersV durch das Land geändert. Die Änderungen von § 10 KitaPersV ermöglicht nunmehr den Trägern, weitere Personengruppen in der Kindertagesstätte zu beschäftigen. Träger machen von dieser Möglichkeit Gebrauch und stellen Quereinsteiger aus anderen Berufsfeldern zur Stärkung ihres Einrichtungsprofils ein.

Gemeinde/ Amt	Träger (Mehrfachnennungen)	Einrichtungen	Beschäftigte
Schwedt/Oder	5	7	10
Angermünde	3	5	5
Amt Gartz (Oder)	4	5	7
Amt Oder-Welse	1	2	4
Prenzlau	1	1	1
Amt Brüssow	1	2	1
Templin	1	1	1
Gesamt	16	23	29

Tabelle 5: Beschäftigte gemäß § 10 KitaPersV seit 2010

Zum 01.10.2010 wurde im Land Brandenburg der Betreuungsschlüssel zu Gunsten der 0 bis unter 3-Jährigen und 3 bis unter 6-Jährigen verbessert.

Betreuungsschlüssel – Erzieher/ Kinder		
Kinder im Alter	ALT (bis 30.12.2010)	NEU (ab 01.10.2010)
0 bis unter 3 Jahren	1 zu 7	1 zu 6
3 bis unter 6 Jahren	1 zu 13	1 zu 12

Tabelle 6: Veränderung des Betreuungsschlüssels

Der hierdurch kurzfristig entstandene Personalmehrbedarf konnte durch Aufstockung der wöchentlichen Arbeitszeit und teilweise durch Neueinstellung erfüllt werden.

Kurzfristig (2013) ist mit einem größeren Personalbedarf zu rechnen. Dieser Mehrbedarf ist nicht nur allein auf die Erfüllung des Rechtsanspruchs für 1- und 2-Jährige und den hiermit verbundenen Ausbau der Angebote für unter 3-Jährige zurückzuführen. Vielmehr bewirkt das zahlreiche altersbedingte Ausscheiden von Erzieherinnen (siehe oben) mittelfristig eine Ausweitung des Bedarfs an Beschäftigten in Kindertageseinrichtungen.

Für den nachfolgenden Zeitraum werden die demografischen Entwicklungen, der Betreuungsbedarf, weitere fachliche Herausforderungen und der Übergang in die Rente den Fachkräftebedarf in der Kindertagesbetreuung bestimmen.

2.5 Trägervielfalt

Im Landkreis Uckermark gibt es in der Kindertagesbetreuung eine heterogene Trägervielfalt. Kinder werden in kommunalen Kindertagesstätten, kirchlichen Kindertagesstätten, in Kindertagesstätten freier Träger, privaten Kindertagesstätten oder durch Kindertagespflegepersonen betreut. Diese Angebote unterscheiden sich in Trägerschaft und Organisationsform sowie durch die Altersstruktur der Kinder-Gruppen.

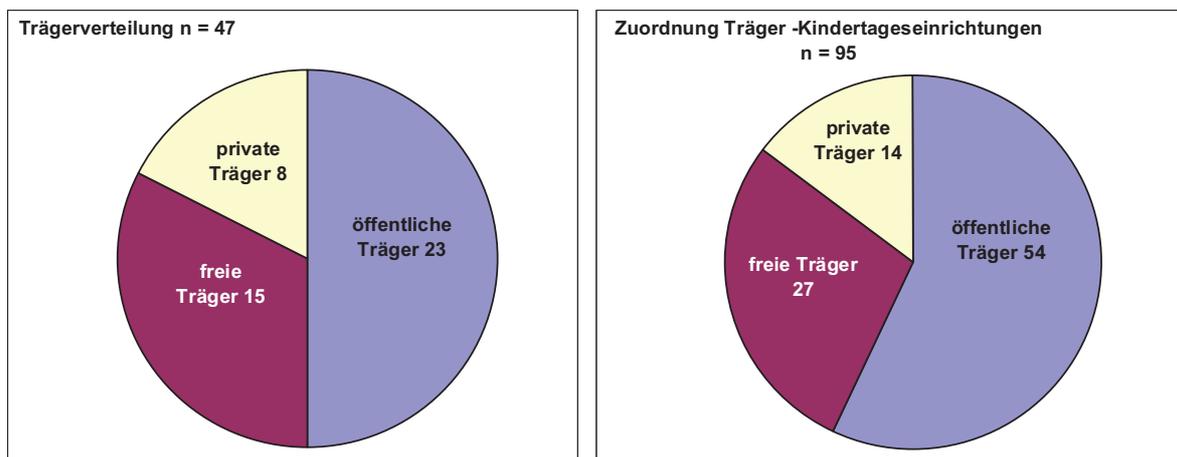
Die Vielfalt von Trägern unterschiedlicher Wertorientierungen und die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen als Strukturmerkmal der Jugendhilfe wird in der Vorschrift des § 3 SGB VIII benannt. Ein Anspruch auf eine bestimmte Angebotsstruktur kann daraus jedoch nicht hergeleitet werden. Die Verpflichtung der öffentlichen Jugendhilfe besteht dabei darin, die notwendigen Rahmenbedingungen für diese Vielfalt zu schaffen und zu erhalten. Dies geschieht unter der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechts (§ 5 SGB VIII), der Gewährleistungspflicht (§ 79 SGB VIII), der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten (§ 80 SGB VIII), der Förderung der freien Jugendhilfe (§ 74 SGB VIII) sowie ihrer Beteiligung im Jugendhilfeausschuss (§ 71 SGB VIII).

Im Vergleich zur letzten Fortschreibung des KBP 2008 sind die Trägerstrukturen nahezu gleich geblieben. Hinsichtlich der Anzahl und der Trägerschaft von Einrichtungen dominieren die öffentlichen Träger, gefolgt von den Trägern der freien Jugendhilfe und letztendlich die privaten Träger.

2011	Träger		Einrichtungen	
	Anzahl	in %	Anzahl	in %
öffentliche Träger	23	49%	54	57%
freie Träger	15	32%	27	28%
private Träger	8	17%	14	15%
Gesamt	47	98%	95	100%

Tabelle 7: Trägerstruktur von Kindertageseinrichtungen 2011 (Stichtag 01.09.)

Die Aufstellung zeigt eine Unterscheidung in der Trägerstruktur nach öffentlichen, freien und privaten Trägern. Das SGB VIII unterscheidet jedoch nur zwischen Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe. Träger der freien Jugendhilfe im Sinne des § 3 SGB VIII können demnach auch privat-gewerbliche Träger sein. Zum besseren Verständnis wurde diese Übersicht gewählt, um so die privat-gewerblichen Träger getrennt von den Trägern der freien Jugendhilfe darstellen zu können.



Grafik 12: Übersicht Träger und Trägerschaft von Kindertageseinrichtungen 2011

Zu den sogenannten privaten Trägern gehören g GmbH, GbR, gAG, Privatpersonen.

2.6 Angebotsvielfalt – inhaltliche Ausrichtung der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

2.6.1 Grundsätze elementarer Bildung

Mit der Änderung des KitaG durch das 4. Änderungsgesetz vom 21.06.2007 wurden die Grundsätze elementarer Bildung als gesetzlicher Auftrag übernommen. Diese bilden seit dem den verbindlichen Rahmen für alle Kindertagesstätten. Hiermit verbunden ist die Verpflichtung, die Umsetzung der Ziele und Aufgaben in einer pädagogischen Konzeption zu beschreiben und zum Ausdruck zu bringen, wie die Grundsätze elementarer Bildung Berücksichtigung finden.

Das war Anlass für viele Teams, das Konzept der Kindertagesstätte inhaltlich zu überprüfen und zu überarbeiten.

Die pädagogische Arbeit in den Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark orientiert sich an unterschiedlichen pädagogischen Ansätzen. Im Ergebnis einer im Jahre 2010 durch das Jugendamt durchgeführten Befragung aller Kindertagesstätten gab es hierzu neue Erkenntnisse, die gegenüber der letzten Fortschreibung des KBP (2008) eine Entwicklung erkennen lassen.

Ein geringer Teil der Kindertagesstätten bevorzugt eine Orientierung an klassischen Ansätzen, wie dem Montessori – Konzept, das jedoch in differenzierter Weise ausgelegt und umgesetzt wird und teilweise in Form des Materialangebotes in andere Ansätze integriert wird. Dieses Konzept ist in 14 % der Kindertagesstätten Bestandteil der pädagogischen Arbeit. Auf Grund einer Reihe von Fortbildungsangeboten hat das Interesse an der Montessori-Pädagogik in vielen Einrichtungen weiter zugenommen. Neben ausschließlich nach dem Montessori-Ansatz arbeitenden Einrichtungen gibt es auch Verknüpfungen mit dem Situationsansatz, der Integration, Offener Arbeit, dem INFANS-Konzept, Reggio-Elementen und dem Konzept eines Waldkindergartens.

Von den neueren Ansätzen wird mehrfach der Situationsansatz angegeben. Im Berichtszeitraum wird allerdings deutlich, dass die Dominanz dieses Ansatzes nicht mehr vorhanden ist. Zwar benannten noch 33 % der Kindertagesstätten diesen Ansatz als Orientierung für ihre Arbeit, jedoch nur 7% ausschließlich. Dagegen wird der Situationsansatz inzwischen mit anderen Ansätzen kombiniert. Das sind insbesondere die Offene Arbeit und das INFANS-Konzept, in einem Fall gibt es auch eine Kombination mit dem Kneipp-Konzept.

In jüngster Vergangenheit haben sich drei Kindertagesstätten für eine Arbeit nach dem „Kneipp-Konzept“ entschieden, um die gesunde Entwicklung der Kinder zu unterstützen. Alle drei verfügen bereits über eine entsprechende Zertifizierung hierzu, die im Rhythmus von zwei Jahren zu verteidigen ist. Allerdings muss an dieser Stelle angemerkt werden, dass es sich hierbei um kein pädagogisches Konzept für eine Einrichtung handelt, vielmehr kann mit diesem Ansatz die Arbeit im Bildungsbereich „Körper, Bewegung und Gesundheit“ unterstützt werden. Alle drei Kindertagesstätten lehnen sich pädagogisch auch an entsprechende Ansätze an.

Weiterhin spielt seit der Veröffentlichung der „Grundsätze elementarer Bildung“ (2005) im Land Brandenburg das INFANS – Konzept als eine Form der Umsetzung

eine immer größere Rolle. Dieses Konzept ermöglicht es, Anforderungen der Grundsätze elementarer Bildung an eine Kindertagesstätte konzeptionell auf hohem Niveau zu bearbeiten, und umzusetzen. Es umfasst ebenfalls Beobachtung und Dokumentation und andere wesentliche Aufgaben einer Kindertagesstätte. Alle Kindertagesstätten verfügen über die entsprechenden Materialien als Arbeitsgrundlage.

Zum INFANS-Konzept gab es im Berichtszeitraum zahlreiche Fortbildungsveranstaltungen und Teamberatungen. Diese wurden in hohem Maße durch Erzieherinnen aus vielen Einrichtungen in Anspruch genommen. Dieses Konzept bzw. Elemente aus diesem Konzept finden sich mittlerweile in 47 % der Einrichtungen wieder. Insbesondere sind hier die Erarbeitung von Zielen und die Ableitung von Handlungszielen zu nennen. Dieser sogenannte erste Arbeitsschritt hat in zahlreichen Kita-Teams zu einer Konkretisierung der Einrichtungskonzeptionen geführt und trägt zu einer Qualitätsverbesserung bei.

Auch wird das INFANS-Konzept oft in Kombination mit anderen Konzepten angewendet, insbesondere mit dem der Offenen Arbeit. Das ist erfreulich, da die Offene Arbeit eine hervorragende Voraussetzung für die qualitativ gute Umsetzung des INFANS-Konzeptes darstellt. Auch eine Kombination mit dem Montessori-Konzept bietet sich an und wird in der Uckermark praktiziert.

Sicher brauchen die Kindertagesstätten zur Umsetzung dieses anspruchsvollen Konzeptes auch weiterhin Fortbildung und Beratung. Besonders die personellen und materiellen Voraussetzungen sind durch die Träger stetig zu verbessern, um die Voraussetzungen für eine qualitativ gute Umsetzung zu sichern. Hieraus ergibt sich für die Praxisberatung ein primärer Arbeitsauftrag in den kommenden Jahren. Da die Wege zu den Fortbildungsveranstaltungen u. a. nach Berlin und Potsdam sehr weit und zeitaufwendig sind, müssen diese am Standort der Kindertagesstätte oder in der Nähe organisiert und durchgeführt werden.

Die „Bildungs- und Lerngeschichten“ als Beobachtungs- und Dokumentationskonzept haben trotz zahlreicher Fortbildungsangebote keinen Eingang in unsere Kindertagesstätten gefunden. Allenfalls in die Arbeit einzelner Erzieherinnen.

Alle vorgenannten Konzepte sind immer wieder mit der Sicht auf das Kind in Zusammenhang zu bringen. Noch wird nicht ausreichend berücksichtigt, dass sich dieses Kindbild in den vergangenen Jahren stark verändert hat. Dies wurde auch durch neurobiologische Forschungsergebnisse über Lernen und Bildung bestätigt.

Lernen geschieht, indem neue Informationen mit bereits bestehenden Erfahrungen verknüpft werden. Das Gehirn ist von Natur aus darauf angelegt, Anregung und Abwechslung zu suchen, Dingen eine Bedeutung zu zuordnen und sich die Welt so zu erklären. Es gibt keine gleichlaufende Abfolge bestimmter Entwicklungsstufen, die Entwicklungen verlaufen sehr individuell. Diese Erkenntnisse müssen sich folgerichtig auf die Veränderung der Rolle einer Erzieherin auswirken.

Ein neuer Bestandteil dieser Rolle ist die Beobachtung des Kindes und deren Dokumentation, die dazu beiträgt, den Bildungsweg eines Kindes zu erkennen und zu verdeutlichen.

Daher sind Beobachtung und Dokumentation ein Kriterium guter Qualität von Kindertagesbetreuung(-seinrichtungen).

Aus der Beobachtung und den Zielen des Kindertagesstättenteams ergibt sich das pädagogische Handeln, das bspw. in der Gestaltung der Räume und der Bereitstellung von Material oder auch in der Herausforderung einzelner Kinder betreffs der Erweiterung ihrer Themen und Interessen liegen kann.

Hinsichtlich der Aufgabe der Beobachtung und Dokumentation, die sich aus den Grundsätzen elementarer Bildung herleitet, kann festgestellt werden, dass sich immer mehr Kindertagesstätten dieser Aufgabe widmen, wenn auch in unterschiedlicher Qualität. Zunehmend wird daraufhin das Kita-Konzept (pädagogisches Handlungskonzept) ergänzt und festgeschrieben, mit welchen Instrumenten jedes Kind wie oft zu beobachten ist und auf welche Weise das dokumentiert werden soll. Immer mehr Kindertagesstätten schaffen die dafür erforderlichen Bedingungen und legen Vor- und Nachbereitungszeiten fest, die für die Umsetzung dieser Aufgabe unerlässlich sind.

Ein wesentliches Problem stellt jedoch noch die regelmäßige Teamreflexion dar, die nur in wenigen Kindertagesstätten stattfindet bzw. durch den Träger gewährleistet wird. Erst, wenn diese in den Alltag aller Kindertagesstätten Einzug gehalten hat, wird der eigentliche Sinn der Beobachtung, Interessen der Kinder zu erkennen, Themen abzuleiten und daraus die erforderlichen Schlussfolgerungen für eine individuelle Arbeit abzuleiten, deutlich. Durch die Dokumentation des Bildungsweges des Kindes wird nicht nur das pädagogische Handeln der Erzieherinnen bewusster gestaltet, dadurch erhält auch die Zusammenarbeit mit den Eltern eine neue Qualität, denn die angelegten Portfolios bilden eine hervorragende Grundlage für Entwicklungsgespräche der Erzieherinnen mit den Eltern. Dazu wurden bereits gute Erfahrungen in den Einrichtungen gemacht.

Der Bildungsbereich „Mathematik, Naturwissenschaften“ war zu Beginn des Berichtszeitraums (2008) ein Stiefkind in der Arbeit mit Kindern. Viele Erzieherinnen standen vor der Herausforderung, diesen Bereich methodisch umzusetzen, zurückhaltend gegenüber. Es fehlten oftmals Kenntnisse und Ideen, Kinder frühzeitig spielerisch an das Thema Technik und Naturwissenschaften heranzuführen. Dabei verfügen Kinder im Vorschulalter jedoch bereits über die nötigen kognitiven Fähigkeiten, um sich naturwissenschaftlichen und technischen Themen zu widmen. Die Auseinandersetzung von Kindern mit angewandten Naturwissenschaften im Rahmen der Kindertagesbetreuung anzuregen und zu unterstützen lag im Zentrum der Kita-Praxisberatung. Wichtig ist das Ermöglichen für Kinder, Dinge selbst auszuprobieren, zu experimentieren, Eigenes zu entdecken. Spezielle Angebote für das einzelne Kind sind bereitzuhalten. In diesem Zusammenhang ist es gelungen, die Fortbildungsangebote der bundesweiten Stiftung „Haus der kleinen Forscher“ für zahlreiche Kindertagesstätten nutzbar zu machen. Im Ergebnis dessen ermöglichen diese Einrichtungen den Kindern die alltägliche Begegnung mit naturwissenschaftlichen und technischen Themen. Kinder erhalten somit die Chance, spielerisch und mit Freude dieses spannende Feld für sich zu entdecken.

Die Umgestaltung der Räume in den Kindertagesstätten wurde durch die Auseinandersetzung mit den genannten Inhalten immer bewusster darauf ausgerichtet, den Kindern das Lernen in allen Bildungsbereichen eigenständig zu

ermöglichen. In vielen Kindertagesstätten ist das daran erkennbar, dass Funktionsräume bzw. Funktionsbereiche eingerichtet wurden, die schon auf den ersten Blick erkennen lassen, welcher Bildungsbereich hier jeweils im Mittelpunkt steht.

Neben der engagierten Arbeit der Erzieherinnen kommt der fachgerechten Leitung der Prozesse durch die Leiterin einer Kindertagesstätte sowie dem kritischen Blick des Trägers auf die Arbeit in der Einrichtung eine immer größer werdende Bedeutung zu. Dem werden in jüngster Vergangenheit immer mehr Träger gerecht, indem sie auf Fortbildungsangebote bezüglich der Leitungstätigkeit zurückgreifen. Gegenwärtig befinden sich 12 Leiter/innen in einer entsprechenden Langzeitfortbildung des Sozialpädagogischen Fortbildungsinstituts Berlin-Brandenburg (SFBB). Andere Leitungskräfte haben eine solche Qualifizierung bereits absolviert. Insbesondere Leiterinnen freier Träger werden in entsprechenden Lehrgängen ebenfalls für die Leitungstätigkeit ausgerüstet.

2.6.2 Kompensatorische Sprachförderung

Mit der Novellierung des KitaG 2007 wurde das Landesprogramm zur kompensatorischen Sprachförderung im Jahr vor der Einschulung neu in das KitaG aufgenommen.

Die Umsetzung der damit verbundenen Aufgaben wurde im August 2009 mit der Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und kompensatorischen Sprachförderung (SprachfestFörderverordnung - SfFV) noch einmal durch das MBS konkretisiert und das Verfahren wurde für die durchführenden Erzieherinnen sowie die Grundschulen nach ersten praktischen Erprobungen für alle Beteiligten vereinfacht.

Der Weg für die Umsetzung entscheidender Schritte in der Kindertagesstätte zur Verbesserung der Sprachkompetenz von Vorschulkindern ist somit rechtlich geebnet worden. Die kompensatorische Sprachförderung geht über den allgemeinen Bildungsauftrag der Kindertagesstätten hinaus und dient gezielt der Verbesserung des Schulstarts.

Die hierfür zusätzlich bereitstehenden Landesmittel sind durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bedarfsgerecht einzusetzen. Der Landkreis Uckermark hat mit dem Beschluss des Jugendhilfeausschusses vom 3. Juni 2008 die Finanzierung der Umsetzung des Sprachprogramms und somit den Einsatz der Landesmittel geregelt.

In den vergangenen drei Jahren wurde die Qualifizierung von mindestens je einer Erzieherin pro Kindertagesstätte erfolgreich umgesetzt. Während dieser elftägigen Fortbildungsmaßnahme ging es vorrangig um die Qualifizierung zur Sprachstandsfeststellung und Sprachförderung. Dazu gehörte insbesondere die gezielte Förderung von sprachauffälligen Kindern in Kleingruppen.

Diesen sogenannten für die Sprachförderung qualifizierten Erzieherinnen kommt ebenfalls die Rolle zu, ihre Kolleginnen für die Bedeutung von Sprache und

Sprachförderung im Kindertagesstättenalltag weiter zu sensibilisieren und insbesondere die Bedeutung der Förderung in der Kindertagesstätte zu erläutern.

Inzwischen wird das Sprachprogramm in allen Kindertagesstätten des Landkreises Uckermark umgesetzt. Mehrere Kindertagesstätten haben bereits die zweite Erzieherin qualifiziert, um auf Ausfallzeiten (Krankheit) zeitnah reagieren zu können. Weitere Erzieherinnen wurden für eine Qualifizierung angemeldet und es besteht darüber hinaus in weiteren 35 % der Kindertagesstätten der Wunsch, eine zweite Erzieherin zu qualifizieren. Mit der Umsetzung des Sprachprogramms haben sich die Kontakte zu den jeweilig zuständigen Grundschulen weiter entwickelt, denn eine Kooperation zwischen den beiden Bereichen ist hier erforderlich.

In enger Zusammenarbeit mit dem Berliner Institut für Frühpädagogik (BlFF) wurde ein breites und nachhaltiges Unterstützungssystem für alle Beteiligten aufgebaut. Jährlich finden für jeden Fortbildungskurs sogenannte Reflexionstage unter Anleitung des BlFF statt, wo die verantwortlichen Erzieherinnen die Möglichkeit haben, Fragen, die sich im Verlauf der Arbeit ergeben haben, gemeinsam zu erörtern und Lösungswege aufzuzeigen. Des Weiteren ist eine Hotline zum BlFF eingerichtet worden. Somit können Fragen auch telefonisch beantwortet werden. Als weitere Unterstützungsform ist ein Internetforum zur kompensatorischen Sprachförderung für alle Beteiligten eingerichtet worden.

Im Berichtszeitraum wurden durch das Jugendamt des Landkreises Uckermark Informationsveranstaltungen für Träger und Leiter/innen von Kindertagesstätten organisiert, um über Inhalte und Veränderungen zu berichten und um weitere Anregungen zu geben.

Auch in Zukunft sollte durch Leiterinnen und Träger weiter Einfluss darauf genommen werden, dass die Grenzsteine der Entwicklung als Instrument der Früherkennung von Entwicklungsauffälligkeiten in den Kindertagesstätten regelmäßig angewendet werden

Ebenfalls ist zu empfehlen, dass durch die qualifizierten Erzieherinnen Erfahrungen und Erkenntnisse zur Sprachförderung im Kindertagesstätten - Alltag an die anderen Erzieherinnen weitervermittelt werden, um den Spracherwerb der Kinder über die Zeit der Betreuung in der Kindertagesstätte fachgerecht begleiten zu können.

Hierbei sollte der Ordner „Umgang mit Differenzen“ (MBSJ, 2006), über den jede Kindertagesstätte verfügt, noch intensiver zur Anwendung kommen.

2.6.3 Verlässliche Halbtagsgrundschulen

In der Primarstufe in Brandenburg kann eine Grundschule mit Ganztagsangeboten entweder mit Ganztagsangeboten in offener Form oder als verlässliche Halbtagsgrundschule mit Hort und ergänzenden Angeboten in gebundener Form (VHG) organisiert werden.

Somit spielt für die Hortbetreuung die Entwicklung von Konzepten einer Grundschule mit Ganztagsangeboten eine neue Rolle. Während in den zurückliegenden Jahren der Trend

eher weg von der Schule verlief, zeigt sich nun mit Blick auf die Grundschule mit Ganztagsangeboten eine umgekehrte Entwicklung. Schule und Hort werden zu Bildungspartnern an Ganztagsstandorten, von denen es in der Uckermark zum jetzigen Zeitpunkt bereits 15 gibt. Der Aufbau ganztägiger Angebote ist für die Beteiligten mit großen Herausforderungen verbunden. Insbesondere gilt das für die zwingend notwendige Zusammenarbeit von Schule und Hort im Rahmen eines abgestimmten Lern- und Lebensangebotes für Kinder. Veränderungen gibt es aber auch auf institutioneller Ebene, da beide Systeme im Rahmen der offenen Form oder VHG gezwungen sind, sich wieder neu zu finden und gemeinsame Arbeitsformen zu entwickeln und umzusetzen.

Die Ziele einer verlässlichen Halbtagsgrundschule sind:

- Verbesserung der Qualität von Bildung,
- verstärkte individuelle Förderung von Kindern,
- Abbau von Bildungsbarrieren und sozialen Ungleichheiten,
- Unterstützung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf,
- Sicherung der Erreichbarkeit von jugendkulturellen Angeboten in den ländlichen Regionen.

Mit diesen Zielen einher geht die quantitative Forderung, für mindestens 25% aller Kinder im Primarbereich ein ganztägiges Angebot vorzuhalten. Davon sind nicht nur reine Horte betroffen, sondern auch Kindertagesstätten mit Hortbetreuung. Somit ist die Jugendhilfe im Modell „Grundschule mit Ganztagsangeboten“ ein Partner und Mitgestalter der ganztägigen Angebote an den Grundschulen.

Gemeinsam wurden interessante und nachhaltige Konzepte zur ganzheitlichen Betreuung unserer Kinder entwickelt. Einige dieser Konzepte sind auch schon teilevaluiert und fortgeschrieben worden.

Während für den Hort in den Neunziger Jahren der Trend eher weg von der Schule verlief, zeigt sich nun mit Blick auf die Grundschule mit Ganztagsangeboten eine umgekehrte Entwicklung. Diese, auf den ganzheitlichen Ansatz fußende Entwicklung wird durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe positiv gesehen und im Rahmen der ihm obliegenden Möglichkeiten, unter Beachtung der Aufgaben und Ziele von Kindertagesbetreuung und der rechtlichen Rahmenbedingungen, unterstützt.

Da wo Grundschulen mit Ganztagsangeboten entstanden sind, wurden Schule und Hort auch zu Bildungspartnern an Ganztagsstandorten, von denen es im Landkreis Uckermark zum jetzigen Zeitpunkt 17 gibt.

Die verlängerten (Schul-)Zeiten einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule haben unstrittig bewirkt, dass zum Teil zeitliche Ressourcen im Hort freigesetzt wurden. Inwieweit diese für eine Ausweitung der Angebote für Nicht-Hortkinder genutzt werden, ist durch den Landkreis selbst noch nicht abschließend recherchiert worden. Jedoch findet die Integration der Erzieherinnen in die VHG-Zeit in allen VHG statt. Die übernommenen Aufgaben sowie der zeitliche Umfang des Ressourceneinsatzes variieren erheblich.

lfd. Nr.	Grundschule	Organisationsform
1.	Grundschule „Gustav Bruhn“ Angermünde	VHG
2.	Puschkin-Grundschule Angermünde	VHG
3.	Puschkin-Grundschule Boitzenburg	VHG
4.	Grundschule Casekow	VHG
5.	Grundschule Gartz (Oder)	VHG
6.	Grundschule „Anna Karbe“ Gramzow	VHG
7.	Grundschule Pinnow	VHG
8.	Grundschule „Pannwitz“ Lychen	VHG
9.	Grundschule „Diesterweg“ Prenzlau	VHG
10.	Grundschule Passow	VHG
11.	Dorfschule Wallmow	VHG
12.	Aktive Naturschule Taschenberg	offene Form
13.	Aktive Naturschule Templin	offene Form
14.	Waldhofschule Templin	offene Form
15.	Freie Schule Angermünde	offene Form
16.	Evangelische Grundschule Schwedt	offene Form
17.	Salveytal-Grundschule Tantow	offene Form

Tabelle 8: Verlässliche Halbtagsgrundschule / offene Ganztagschule

Folgende Aufgaben werden durch den Hort abgesichert:

- das Mittagsband
- die Betreuung der individuellen Lernzeit
- die Hausaufgabe
- die Arbeitsgemeinschaften.

Im Einzelfall wird eine Vertretung ausgefallener Stunden durch die Erzieherinnen übernommen.

Grundsätzlich ist es bei einer Vielzahl von Kindertagesbetreuungseinrichtungen, die unmittelbar mit einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule kooperieren, zu einer Erhöhung der Hortanmeldungen gekommen. Daraus lässt sich schlussfolgern, dass vor allem auch die Hortangebote in der Breite ausgeweitet werden mussten, um dem steigenden Betreuungsbedarf zu begegnen.

Die Finanzierung der Kindertagesbetreuung in Bezug auf die Horte als Kooperationspartner von VHG erfolgt nach § 16 Abs. 2 Kinderstättengesetz des Landes Brandenburg (KitaG). Damit orientieren sich die Kreiszuschüsse an den tatsächlichen Kinderzahlen in den Horten, unabhängig davon, ob die Kinder täglich oder nur an wenigen Tagen das Hortangebot nutzen.

Die anfangs auch durch den Landkreis Uckermark vertretene Auffassung, dass es durch die Teilnahme der Schüler an den Angeboten der VHG sowie den ergänzenden Angeboten der Kooperationspartner zu einem Rückgang von Hortanmeldungen kommen könnte, hat sich nicht durchweg bestätigt.

Die nachfolgende Übersicht (VHG - gebundene Form) verdeutlicht, dass es grundsätzlich in einigen (Hort-)Einrichtungen zu einer nicht unwesentlichen Erhöhung von Hortanmeldungen gekommen ist. Diese Entwicklung steht nachweislich im Zusammenhang mit dem verbesserten Schulkonzept der Grundschule als VHG. Der ganzheitliche Betreuungsansatz überzeugt nicht nur Eltern, sondern trägt insbesondere dazu bei, dass Schule und Jugendhilfe gemeinsam zu einer qualitativen Verbesserung der Bildung von Kindern beitragen sowie die individuelle Förderung von Kindern miteinander abstimmen. Nicht zuletzt wird mit diesem Angebot auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf unterstützt.

Der auch teils erkennbare Rückgang an Hortkindern ist primär der demografischen Entwicklung in dem jeweiligen Sozialraum geschuldet. Tatsächlich sind die Hortanmeldungen prozentual im Verhältnis zu den Schulkindern angestiegen.

Lfd. Nr.	Verlässliche Halbtagsgrundschule	Hort	Kooperation seit	(Hort-)Entwicklung 2004 - 2010 in %
1.	Diesterweg GS Prenzlau	Kita „Freundschaft“	2004/ 2005	+ 122
2.	Puschkin GS Boitzenburg	Hort Boitzenburg „Fantasia“	2005/ 2006	+ 40
3.	Pannwitz-GS Lychen	Hort Lychen „Kindertraum“	2005/ 2006	- 17
4.	Grundschule Passow	Kita Passow	2005/ 2006	- 35
5.	Grundschule Pinnow	Kita Pinnow	2005/ 2006	- 33
6.	Grundschule Gartz	Kita Regenbogenhaus	2007/ 2008	+ 135
7.	Puschkin GS Angermünde	Hort „Am Mündesee“	2007/ 2008	+ 43
8.	Grundschule Casekow	Kita Casekow Schlumpfhausen	2007/ 2008	- 11
9.	Gustav-Bruhn-GS Angermünde	Hort „Abenteuerland“	2007/ 2008	+ 30
10.	Grundschule Gramzow	Hort „Sonnenblume“	2007/ 2008	- 55

Tabelle 9: Entwicklung von Hortanmeldungen im Landkreis Uckermark bei Kooperationsprojekten mit VHG, interne Erhebung Jugendamt

Eine durch das MBS in Auftrag gegebene Zwischenauswertung*¹ des schulischen Ganztagsangebotes brachte 2009 hervor, dass sogar eine Öffnung des Hortes für Nicht-Hortkinder in ca. 1/3 der Fälle für einzelne Arbeitsgemeinschaften stattgefunden hat. Somit kam es zu einer Erweiterung des Auftrages an den Hort in Bezug auf die Nicht-Hortkinder.

*¹ Auswertung Telefoninterview VHG – MBS 02.09.2009

2.6.4 Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule (GorBiKs) ...

... zur Zusammenarbeit der Einrichtungen des Elementarbereichs mit denen des Primarbereiches

In der Vergangenheit war immer wieder erkennbar, dass die Bildungskonzepte von Kindertagesbetreuung und Grundschule zu wenig aufeinander abgestimmt waren und dass zu häufig die Gestaltung des Übergangs zwischen den Bildungseinrichtungen problematisch verlief. Auch im Landkreis Uckermark gab es ein äußerst differenziertes Herangehen.

Bereits 2004 wurde diese Problematik in Zusammenarbeit mit den Jugendämtern der Landkreise Barnim und Uckermark sowie dem Staatlichen Schulamt Eberswalde diskutiert und eine gemeinsame Fachtagung dazu vorbereitet und durchgeführt. Diese qualitativ sehr gute Fachtagung fand nicht die erwünschte Resonanz, so dass auch weiterhin die unterschiedlichsten Herangehensweisen an die Gestaltung des Übergangs von der Kindertagesstätte in die Grundschule vorzufinden waren.

Da dieses Problem auch landesweit immer aktueller wurde, rief das MBS das Projekt GorBiKs ins Leben, in dessen Rahmen eine Expertenkommission das Thema sowohl aus Sicht des Elementarbereiches als auch des Primarbereiches bearbeitete.

Nach der Veröffentlichung eines ersten Entwurfes 2008, verbunden mit zahlreichen Veranstaltungen auf Landesebene sowie in den Landkreisen und kreisfreien Städten wurde eine fachliche Diskussion in Gang gesetzt, an der sich Vertreter beider Bereiche über einen Zeitraum von zwei Jahren beteiligten. Im Ergebnis der konstruktiven Auseinandersetzungen liegt inzwischen eine vollständig überarbeitete und erweiterte zweite Auflage des Materials in Form einer Broschüre sowie einer DVD vor. Diese Fassung wurde im Landkreis Uckermark auf einer Fachveranstaltung (5. Juli 2010) den Kita-Leiterinnen durch Frau Dr. Frauke Hildebrand, Mitarbeiterin der Beratungsstelle „GorBiKs Transfer“ vorgestellt und erläutert. Ebenfalls wurde auch ein Best-Practice-Beispiel aus dem Landkreis Uckermark vorgestellt.

Die überarbeitete Version bietet der Praxis weitaus mehr Anregungen und Arbeitsmaterialien in Form von Praxisberichten, Filmaufnahmen, methodischen Hinweisen, Zeitschienen, Literaturtipps usw. Die Ideen sind vielfältig.

Es ist nun an der Zeit, dieses Material mit Leben zu erfüllen und es in die Arbeit der Grundschulen und Kindertagesstätten einzubeziehen. Dazu sind alle Leiterinnen und Erzieherinnen des Landkreises aufgerufen.

Die rechtliche Grundlage für den Bereich der Kindertagesbetreuung bietet das KitaG des Landes Brandenburg und die Verordnung zur Durchführung der Sprachstandsfeststellung und Kompensatorischen Sprachförderung.

Mit dem vorliegenden Material ist eine für beide Seiten verbindliche Grundlage für eine qualitativ gute Zusammenarbeit im Interesse der uns anvertrauten Kinder entstanden, die es ermöglicht, den Anspruch, sich auf „Augenhöhe“ zu begegnen, auch umzusetzen. Insbesondere haben die beteiligten Bereiche über den zeitlichen Ablauf und zu den effektiven Organisationsstrukturen auf örtlicher Ebene gemeinsam Überlegungen anzustellen.

2.7 Inklusion als Leitgedanke des Zusammenlebens von Kindern mit verschiedenen Bedürfnissen

2.7.1 Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf

Die Kindertagesstätten stehen allen, also auch behinderten Kindern offen. Diese Einrichtungen decken allerdings keinen behinderungsspezifischen Bedarf. Sofern ein Kind in einer (Regel-)Kindertagesstätte seiner Behinderung entsprechend nicht umfassend gefördert und betreut werden kann und darüber hinaus kein Platz in einer integrativen Gruppe bzw. Integrationskindertagesstätte zur Verfügung steht, hat das (Hort-) Kind nach § 35 a SGB VIII oder § 53 SGB XII i.V.m. § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX Anspruch auf den Besuch einer Einrichtung, die seinem Bedarf gerecht wird (vgl. Wiesner Kommentar zu § 24 SGB VIII).

Im Landkreis Uckermark befinden sich sieben Integrationskindertagesstätten, die über eine Erlaubnis verfügen, Kinder mit einem besonderen Förderbedarf zu betreuen. Sie sind territorial im Landkreis gut verteilt und verfügen über insgesamt **127 mit dem Landkreis Uckermark vereinbarte Integrationsplätze**.

Lfd. Nr.	Kindertagesstätten	Integrationsplätze	Träger
1	„Haus der kleinen Zwerge“ Angermünde	15 (für Kinder im Alter von 3 Jahren bis Schuleintrittsalter)	Volkssolidarität
2	Kita „Weg ins Leben“ Schwedt/Oder	11	EJF gAG
3	Kita „Regenbogen“ Schwedt/Oder	35	Lebenshilfe e.V.
4	Integrative Naturkita Schwedt/Oder	25 (nicht für Kinder im „Hortalter“)	Lebenshilfe e.V.
5	Integrative Kita „Friedrich Fröbel“ Prenzlau	20	DRK Kreisverband Uckermark West e.V.
6	„Waldhofkita“ Templin	16	Hoffbauer gGmbH
7	Integrative Kneipp Kita „Cohrs-Stift“ Lychen	5	DRK Kreisverband Uckermark West e.V.

Tabelle 10: Integrationseinrichtungen für Kinder mit besonderem Förderbedarf

Alle genannten Einrichtungen verfügen überwiegend über die erforderlichen räumlichen, materiellen und personellen Bedingungen.

¹ Breitbart, Mike (2011): „Inklusion lehren und lernen“, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011

¹ Platte, Andrea (2011): „Die Behindertenrechtskonvention“, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011

2.7.2 Inklusive Pädagogik

In der derzeitigen pädagogischen Fachdiskussion wird zunehmend gefordert, den herkömmlichen Integrationsbegriff durch den Inklusionsbegriff zu ersetzen. Auch in der Ausbildung von Erzieherinnen und Erziehern wurde das Thema „Inklusion/Integration“ länderspezifisch mit unterschiedlichem Bedeutungsschwerpunkt in den Lehrplänen verankert. Brandenburg ist eines von acht Bundesländern, die dem Themenbereich ein eigenständiges Lernfeld widmen.¹

Inklusion wird in diesem Zusammenhang als konsequente Weiterentwicklung von Integration verstanden und steht für die Offenheit eines gesellschaftlichen Systems in Bezug auf soziale Vielfalt, die selbstverständlich Menschen mit Behinderungen einschließt.

Im Unterschied zur Praxis der Integration, nach der seit über 30 Jahren Kinder mit Behinderungen in deutschen Schulen und Kindergärten gemeinsam mit Kindern ohne Behinderungen spielen und lernen, beinhaltet die Leitidee der Inklusion grundlegende Veränderungen im gesamten Bildungssystem.

Kindertagesstätten und Schulen sind verpflichtet, Strukturen zu schaffen, die die optimale individuelle Entwicklung eines jeden Einzelnen unterstützen, unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Begabung, sozialem Hintergrund; unabhängig von jeglichen Voraussetzungen. Es geht darum, den Einzelnen nicht „nur“ in eine bestehende Gemeinschaft zu integrieren, denn dies setzt voraus, dass Aussonderung von Menschen mit Behinderungen eher der Normalfall ist.

Der Inklusionsgedanke geht in seinem Anspruch noch darüber hinaus. Inklusive Pädagogik, also „einschließende“ Pädagogik heißt, allen Kindern von Anfang an gleiche Chancen zu bieten und ihnen damit das Menschenrecht auf bedingungslose Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu sichern. So ist es in der UN-Konvention von 2006 (von Deutschland ratifiziert im März 2009) über (Bildungs-) Rechte von Menschen mit Behinderungen verbindlich festgeschrieben um „strukturellen Menschenrechtsverletzungen“ entgegenzuwirken.²

Die praktische Umsetzung dieses kulturellen Leitgedankens ist ein Prozess und stellt auch die Kindertageseinrichtungen vor überaus große Herausforderungen. Sie setzt die kritische Reflexion des fachlichen Handelns voraus und bewirkt die Veränderung von Denkgewohnheiten und Handlungsrouinen.

Das Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg sieht vor, dass die Kindertagesstätten grundsätzlich allen, also auch behinderten Kindern offenstehen. Die Vielfalt der Kindergruppe ist als unteilbar zu betrachten und die Gemeinsamkeit aller Kinder ist der Normalfall.

In Einzelfällen rechtfertigt der besondere Bedarf an Räumlichkeiten und Ausstattung sowie das Vorhandensein von speziell ausgebildetem, erfahrenem Fachpersonal jedoch weiterhin die Unterbringung eines Kindes in einer Integrationskindertagesstätte.

¹ Breitbart, Mike (2011): „Inklusion lehren und lernen“, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011

² Platte, Andrea (2011): „Die Behindertenrechtskonvention“, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011

2.8 Qualitätsmerkmale als Standard der Kindertagesbetreuungsangebote

2.8.1 Konzept und Evaluation

Das Konzept beschreibt Ziele auf der Grundlage der Bildungsbereiche der Grundsätze elementarer Bildung sowie die in gesetzlichen Grundlagen festgelegten Aufgaben.

Das Konzept der Einrichtung beschreibt schlüssig die Umsetzung der Ziele und Aufgaben.

Im Konzept einigt sich das Team zu einheitlichen Grundsätzen der Planung.

Das Konzept beschreibt schlüssig, wie die Qualität der pädagogischen Arbeit überprüft wird.

Der Träger der Einrichtung sorgt mit dafür, dass die Evaluation (intern/extern) regelmäßig erfolgt.

2.8.2 Pädagogische Arbeit im Kita - Alltag

Das Team der Kita hat sich auf die regelmäßige Anwendung von Beobachtungsinstrumenten geeinigt.

Die Teammitglieder dokumentieren ihre Beobachtungen nachvollziehbar und wenden ihre Erkenntnisse über den individuellen Bildungsverlauf der einzelnen Kinder in der pädagogischen Arbeit an.

In der Kita wird die Eingewöhnung jedes Kindes nach dem Eingewöhnungsmodell von B. Andres und H. J. Laewen gewährleistet (siehe „Forscher, Künstler, Konstrukteure“, Seiten 148 – 161).

Die Kita legt ein besonderes Augenmerk auf die Sprachentwicklung aller Kinder. Sie sichert die in § 3 KitaG beschriebenen Aufgaben.

2.8.3 Personalqualität

Die Arbeit mit den Kindern ist durch Fachpersonal zu sichern.

Der Träger und die Leiterin der Kindertagesstätte sorgen durch Fortbildung und Praxisberatung dafür, dass die berufliche Eignung der Mitarbeiter/innen aufrechterhalten und weiterentwickelt wird. Es wird ein Nachweis zur Umsetzung geführt.

Die Leiterin einer Kindertagesstätte verfügt über entsprechende Qualifizierungsnachweise; unter Berücksichtigung der Größe der Einrichtung.

2.8.4 Organisations- und Ausstattungsqualität

Die Gestaltung und Ausstattung der Innenräume und Außenräume der Einrichtung ermöglicht die Umsetzung des Konzeptes.

Die Bildungsbereiche sind innerhalb des Raumkonzeptes erkennbar (Bildungs- und Lernecken, Bildungsinselfn, Funktionsräume...).

Die Einrichtung und die Räume sind kindgerecht und funktionsgerecht gestaltet und ermöglichen die Befriedigung der Grundbedürfnisse der Kinder nach Versorgung, Begegnung, Lernen, Spielen, Rückzug, Ruhe, Bewegung sowie Aktion.

Die Kindertagesstätte ermöglicht lebendige und entwicklungsfördernde Erfahrungen. Sie bietet Möglichkeiten zum freien Experimentieren und Erkunden.

Die Kindertagesstätte erfüllt sicherheitstechnische Standards.

2.8.5 Kooperationsformen

Die Kindertagesstätte erfüllt die Anforderungen des Kindertagesstättengesetzes; sie kooperiert insbesondere mit:

- den Eltern,
- Kindertagespflegestellen,
- dem Träger der Einrichtung,
- der Schule,
- dem Jugendamt sowie mit Institutionen im Sozialraum.

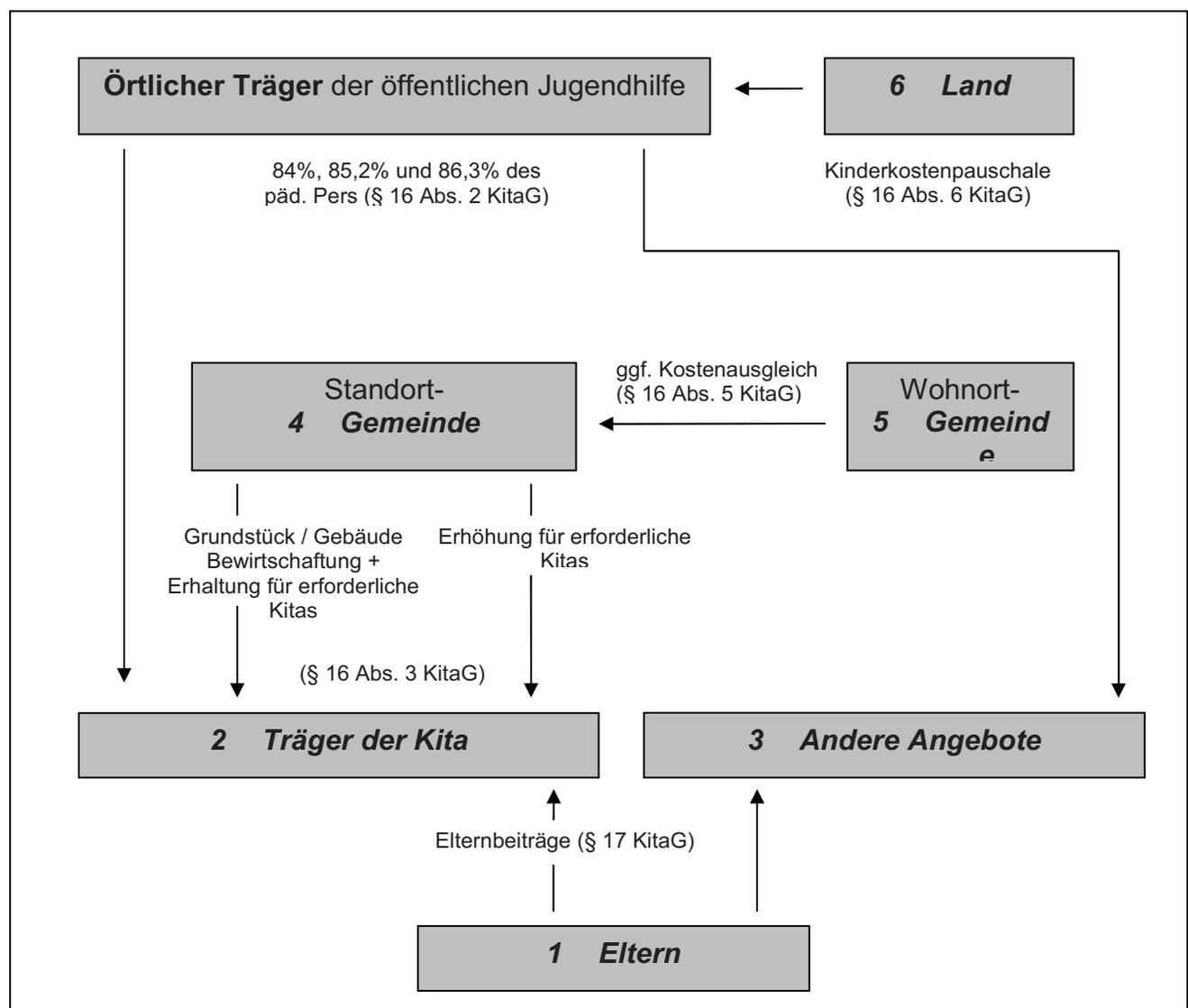
Die Leiterin ermittelt im Zusammenhang mit § 8a SGB VIII Erziehungsberatungsstellen und andere Beratungsangebote. Sie handelt auf der Grundlage eines Maßnahmenplanes.

2.9 Finanzierung der Kindertagesbetreuung

Seit der letzten Fortschreibung hat sich die Finanzierungsstruktur nach dem KitaG nicht geändert. Die Leistungsverpflichtung richtet sich weiter gegen den Landkreis Uckermark, als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

Die in § 16 KitaG geregelte Finanzierungsstruktur der Kindertagesbetreuung bestimmt allgemein die Kostenteilung und sieht hierbei für den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine zentrale Rolle für die Finanzierung vor. Zur teilweisen Refinanzierung trägt das Land Brandenburg mit einem Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei. Darüber hinaus beteiligen sich an der Finanzierung der Kindertagesbetreuung auch die Gemeinden (Betriebskostenzuschuss), die Einrichtungsträger (Eigenleistung) und die Eltern (Kostenbeiträge).

Finanzierungsstruktur seit 2004:



Grafik 13: Finanzierungsstruktur seit dem 01.01.2004

Der Landkreis Uckermark hat dem Träger der Kindertagesstätte einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, dass zur

Erfüllung des Rechtsanspruchs nach § 1 KitaG erforderlich ist, zu gewähren. Der Zuschuss für jedes betreute Kind beträgt 86,3 % für Krippenkinder, 85,2 % für Kindergartenkinder und 84 % für Hortkinder. Dieser Zuschuss wird höchstens für die Anzahl des tatsächlich beschäftigten pädagogischen Personals gewährt.

Für die Betreuung von Kindern außerhalb des Wohnorts haben die Gemeinden untereinander einen Kostenausgleich zu gewähren. Diese Verpflichtung ist an die Entscheidung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 SGB VIII gebunden. Somit nimmt der Landkreis Uckermark mittelbar Einfluss auf die Finanzierungsverpflichtung der Gemeinden nach dem KitaG.

Im Berichtszeitraum wurden durch den Landkreis Uckermark folgende Entscheidungen zur Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts getroffen.

2007 (KBP 2008)	2008	2009	2010
146	265	287	249

Tabelle 11: Fallzahlen Wunsch- und Wahlrecht

2.10 Kostenbeiträge - Elternbeiträge

Die Analyse der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark basiert auf den vorliegenden Satzungen und Beitragsordnungen.

Die Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung orientieren sich grundsätzlich an den realen Platzkosten. Diese werden i. d. R. durch die Träger in einem Zwei-Jahres-Rhythmus aufgrund einer Kostenbeitragsregelung neu ermittelt.

Die für den Landkreis Uckermark geltenden Mindest- und Höchstbeiträge vom März 2011 sind nachfolgend dargestellt.

Es ergeben sich differenzierte Mindest- und Höchstbeiträge für die einzelnen Betreuungsbereiche (Krippe, Kita, Hort).

So variieren die Mindestbeiträge für die Betreuung von Krippenkindern zwischen 11,00 € (öffentlicher Träger) und 30,00 € (privater Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 120,00 € (öffentlicher Träger) und 330,00 € (freier Träger).

Für die Betreuung von Kindergartenkindern liegen die Mindestbeiträge zwischen 9,00 € (öffentlicher Träger) und 25,00 € (öffentlicher und privater Träger). Die Höchstbeiträge bewegen sich zwischen 104,00 € (privater Träger) und 242,00 € (freier Träger).

Für die Hortbetreuung ergibt sich bei den Mindestbeiträgen eine Spannweite von 8,00 € (öffentlicher und privater Träger) bis 24,00 € (freier Träger). Die

Höchstbeiträge liegen zwischen 26,00 € (freie Träger) und 200,00 € (öffentlicher Träger).

	Mindestbeiträge		Höchstbeiträge		Durchschnittswerte	
	min.	max.	min.	max.	Mindestbeitrag	Höchstbeitrag
Landkreis UM gesamt						
KK	11,00 €	30,00 €	120,00 €	330,00 €	20,50 €	225,00 €
KG	9,00 €	25,00 €	104,00 €	242,00 €	17,00 €	173,00 €
Hort	8,00 €	24,00 €	26,00 €	200,00 €	16,00 €	113,00 €
Öffentliche Träger						
KK	11,00 €	27,00 €	120,00 €	292,00 €	19,00 €	206,00 €
KG	9,00 €	25,00 €	105,00 €	200,00 €	17,00 €	152,50 €
Hort	8,00 €	19,00 €	30,00 €	200,00 €	13,50 €	115,00 €
Freie Träger						
KK	18,00 €	24,00 €	186,00 €	330,00 €	21,00 €	258,00 €
KG	15,00 €	24,00 €	127,00 €	242,00 €	19,50 €	184,50 €
Hort	10,00 €	24,00 €	26,00 €	159,00 €	17,00 €	92,50 €
Private Träger						
KK	13,00 €	30,00 €	184,00 €	301,17 €	21,50 €	242,59 €
KG	10,00 €	25,00 €	104,00 €	222,78 €	17,50 €	163,39 €
Hort	8,00 €	15,00 €	74,00 €	190,27 €	11,50 €	132,14 €

Tabelle 12: Übersicht trägerbezogene Kostenbeiträge

Gemäß § 17 Abs. 3 KitaG ist über die Höhe und Staffelung der Elternbeiträge Einvernehmen mit dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe herzustellen. Grundlage hierfür bilden die vom Jugendhilfeausschuss beschlossenen Grundsätze zur Herstellung des Einvernehmens gemäß § 17 Abs. 3 KitaG.

Daher ist davon auszugehen, dass die Kosten in den unteren Einkommensbereichen relativ gleich strukturiert sind und nur eine geringe Abweichung vorliegt. Lediglich beim Höchstbeitrag kommt es zu höheren Differenzen, die vor allem auf die Größe der Einrichtung und die Auslastung zurückzuführen sind.

2.11 Andere Angebote

2.11.1 Eltern-Kind-Zentren

Das Eltern-Kind-Zentrum in Prenzlau besteht seit September 2006. Es war in den ersten drei Jahren dem Internationalen Gästehaus „UckerWelle“ angegliedert, welches unterschiedliche Angebots- und Betreuungsformen (Kita, Kinderhotel, stundenweise Kinderbetreuung etc.) vereinte. Seit 2009 ist das Angebot ein Bestandteil im Bürgerhaus neben weiteren sozialen Angeboten. Diese Vernetzung von sozialen Projekten bietet für Familien und Alleinerziehende einen einfachen und unkomplizierten Zugang in das Eltern-Kind-Zentrum.

Das Eltern-Kind-Zentrum ist als niederschwelliges Leistungsangebot in einem sozialen Brennpunkt der Stadt Prenzlau etabliert. Es ist eine Kontaktform für Kinder, Jugendliche, Alleinerziehende, Eltern sowie Großeltern geworden, die von bestehenden Beratungs- und Hilfeangeboten nicht erreicht werden. Der einfache Zugang zum Eltern-Kind-Zentrum ermöglicht zeitnahe fachliche Beratung und Unterstützung, ohne behördliche Verfahren und Verwaltungswege zwingend beachten zu müssen.

Das Eltern-Kind-Zentrum ist ein Ort der Begegnung und des Austausches für viele junge Eltern(-teile) geworden. Als Schwerpunkte stellen sich u. a. die Elternarbeit und die Freizeitgestaltung mit den Familien im Eltern-Kind-Zentrum dar. Die Eltern werden vor allem in ihren Kompetenzen hinsichtlich Alltagsbewältigung, Kommunikations- und Erziehungsfähigkeit gestärkt und angeleitet.

Es kann eingeschätzt werden, dass das Eltern-Kind-Zentrum eine sinnvolle Ergänzung der bereits in der Jugendhilfe bestehenden niederschwelligen Angebote ist. Das Angebot stellt eine präventive Maßnahme für problembelastete Familien dar. Es dient dazu, Eltern in ihrer Erziehungskompetenz und Eigenverantwortlichkeit zu stärken, ihre Selbsthilfepotentiale zu entdecken und zu nutzen.

2.11.2 Eltern-Kind-Gruppen

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport unterstützt seit 2009 landesweit den Aufbau von Eltern-Kind-Gruppen als flexible Angebotsformen der Familienunterstützung und der Kindertagesbetreuung.

Eltern-Kind-Gruppen, die auch alternativ als rechtsanspruchserfüllende Angebotesformen gelten können, geben Kindern und Eltern die Gelegenheit, soziale Kontakte zu knüpfen und Bildungsangebote zu nutzen. Die Eltern-Kind-Gruppen ermöglichen bzw. erleichtern auch den Zugang zu anderen Angeboten und Hilfen für Familien.

Das Angebot, das von einer pädagogischen Fachkraft begleitet wird, ist regelmäßig und verlässlich erreichbar. Die Kinder werden hier von ihren Eltern betreut und dabei pädagogisch begleitet.

Ursprüngliches Ziel des Landes Brandenburg war es, die Eltern-Kind-Gruppen in das vorhandene System der Kindertagesbetreuung schrittweise zu integrieren. Dabei soll

das Angebot im Rahmen der Bedarfsplanung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als neuer und potenziell wichtiger Teil des Kindertagesbetreuungsangebotes berücksichtigt werden. Entsprechend der rechtlichen Rahmenbedingungen in der Kindertagesbetreuung ist es sicherlich nicht möglich, Eltern gegen ihren Willen auf dieses Angebot zu verweisen. Das Land Brandenburg verfolgt jedoch weiter das Ziel, die Akzeptanz bei Eltern und Öffentlichkeit von gemeinsamen Bildungs- und Begegnungsangeboten für Eltern und Kinder zu stärken.

Für die Entwicklung dieser Angebote hat das Land Brandenburg den Aufbau von Eltern-Kind-Gruppen je Landkreis / kreisfreier Stadt mit einem jährlichen Zuschuss unterstützt. Der Förderzeitraum von drei Jahren läuft Ende 2011 aus.

Im Landkreis Uckermark ist in Templin der Aufbau einer Eltern-Kind-Gruppe durch das Land gefördert worden. Das Angebot ist Teil des Familienkompetenzzentrums Templin und befindet sich in Trägerschaft der Hoffbauer gGmbH.

Erste Erkenntnisse aus der Umsetzung dieses Angebotes liegen vor. Die Erfahrungen zeigen bzw. machen deutlich, dass Eltern-Kind-Gruppen sinnvolle und bedarfsgerechte Angebote für solche Kinder sein können, deren Eltern kurzfristig eine zeitweilige Betreuung ihrer Kinder benötigen (bspw. Arbeitssuche, ein- bis zweiwöchige Trainingsmaßnahmen). Auch für Kinder mit einem besonderen Förderbedarf erscheinen solche Angebote durchaus als geeignet. Auch sehen Eltern dieses Angebot nicht nur als Bereicherung für ihre Kinder, sondern auch für sich selber.

Es ist unstrittig erkennbar, dass Eltern-Kind-Gruppen eine andere Form der Kindertagesbetreuung im Sinne von § 2 Abs. 4 KitaG darstellen. Mit Blick auf die Herausforderung durch den bevorstehenden bundesweiten Rechtsanspruch ab 2013 könnte diese Angebotsform eine bedeutende Rolle einnehmen, insbesondere bei der Sicherstellung von kurzzeitig steigenden Rechtsansprüchen für unter 3-Jährige.

2.11.3 Übernachtungs- und Wochenendbetreuung

Nach dem KitaG des Landes Brandenburg haben Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe einen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung. Auch für Kinder vor Vollendung des dritten Lebensjahres sowie in der fünften und sechsten Schuljahrgangsstufe besteht ein Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung, wenn die Voraussetzungen nach dem KitaG erfüllt sind (bedingter Rechtsanspruch).

Der Anspruch auf Kindertagesbetreuung wird im Landkreis Uckermark entsprechend dem KitaG grundsätzlich in Kindertagesstätten erfüllt. Für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres wird auch die Kindertagespflege als bedarfserfüllendes Betreuungsangebot angeboten. Der Kindertagesstättenbedarfsplan (KBP; Drucksache 37/2008) weist im Landkreis Uckermark ausreichend erforderliche Betreuungsplätze in Kindertagesstätten aus, so dass jeder bestehende Anspruch auf Kindertagesbetreuung erfüllt werden kann.

Nicht alle anspruchserfüllenden Angebote im Landkreis Uckermark tragen der familiären Situation insoweit Rechnung, als dass diese die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in jedem Fall ermöglichen. Es besteht durchaus im Einzelfall ein Bedarf auf ein ergänzendes Kindertagesbetreuungsangebot. Die bisherige Praxis zeigt, dass sich für Eltern, vor allem für Alleinerziehende, dann Betreuungsprobleme darstellen bzw. auftun, wenn diese außerhalb der Kita-Öffnungszeiten einer Erwerbstätigkeit nachgehen wollen/müssen, jedoch die Betreuung ihrer Kinder innerhalb der Familie nicht abgesichert werden kann. Das ist besonders der Fall bei Nacht- und Wochenendarbeit der Eltern(-teile).

Eine solche Situation erfordert einen Perspektivwechsel.

Vor dem Hintergrund, dass sich die Bedarfe zwar nicht regelmäßig darstellen, jedoch einzelne Nachfragen über Möglichkeiten einer Betreuung in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden den Landkreis erreichten, erfolgte im Landkreis Uckermark eine Erweiterung des Angebotes der Kindertagesbetreuung auch auf diese sogenannten Randbetreuungszeiten.

Für dieses Leistungsangebot kamen die Kindertagesstätten in Betracht, die vom Landesjugendamt des Landes Brandenburg die Erlaubnis erteilt bekommen haben, Kinder auch über Nacht betreuen zu dürfen (Übernachtungseinrichtung).

Gegenwärtig haben im Landkreis Uckermark vier Einrichtungen eine Erlaubnis, Kinder auch nachts betreuen zu dürfen (Diese Übernachtungseinrichtungen verfügen über eine Kapazität zwischen 4 und 7 Plätzen; Tabelle 13).

Mit dem Angebot einer sogenannten Übernachtungskindertageseinrichtung wurde die Möglichkeit geschaffen, einen sich zusätzlich darstellenden individuellen Betreuungsbedarf erfüllen zu können, sofern sich dieser außerhalb der Öffnungszeiten der vom Kind besuchten Kindertagesstätte ergibt. Somit wird durchaus eine Versorgungslücke bei der Betreuung von Kindern weitestgehend geschlossen werden.

Träger	Kindertagesstätte	Altersbeschränkung	Plätze Übernachtung	Planungsraum
"Leg los - werd groß" e. V. Lindenplatz 6 16303 Schwedt/Oder	Kita "Schnatterenten" (Schwedt/Oder)	0 Jahre bis einschließlich Grundschulalter	4	Schwedt/Oder
"Leg los - werd groß" e. V. Lindenplatz 6 16303 Schwedt/Oder	Kita "Zwergenhof" (Meyenburg)	0 Jahre bis Schuleintritt	5	Schwedt/Oder
IG Frauen Prenzlau e. V. Brüssower Allee 48a 17291 Prenzlau	Kita "Uckersternchen" (Prenzlau)	0 Jahre bis Schuleintritt	7	Prenzlau
Hoffbauer gGmbH Hermannswerder 7 14473 Potsdam	Kita „Waldhof-Kita“ mit Außenstelle "Eulennest" (Templin)	0 Jahre bis Schuleintritt	6	Templin
Plätze Übernachtungsbetreuung im Landkreis Uckermark:			22	

Tabelle 13: Kindertagesstätten mit Übernachtungsbetreuung (Stichtag 01.09.2011)

Der Bedarf an solchen Betreuungsangeboten wird mit der weiteren Flexibilisierung von Arbeitszeiten und erhöhten Erwartungen an die Verfügbarkeit von Arbeitskräften weiter steigen.

Die Etablierung von Übernachtungsmöglichkeiten und der Betreuung von Kindern an den Wochenendtagen wurde vorerst an drei Standorten in der Uckermark realisiert. Die Kindertagesstättenbedarfsplanung unterteilt die Uckermark in drei Planungsgebiete: Prenzlau, Schwedt/Oder und Templin. In diesen Planungsräumen sichert jeweils eine Übernachtungseinrichtung den Betreuungsbedarf ab.

2.12 Investitionsschwerpunkte – Kindertagesbetreuungsangebote

Einen Investitionsschwerpunkt im Landkreis Uckermark bildet sowohl der Erhalt von Kindertagesbetreuungsplätzen (Sanierung von Kita-Gebäuden) als auch die Schaffung von neuen Kita-Plätzen jeweils in den Städten Angermünde, Prenzlau, Schwedt und Templin. Die gegenwärtige Tendenz im Landkreis Uckermark bestätigt eine vermehrte Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsplätzen in den sogenannten Ballungszentren. Insbesondere in den uckermärkischen Städten müssen Eltern vermehrt mit Wartezeiten auf einen Kita-Platz rechnen. Somit stellt sich eine sofortige Aufnahme von Arbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen oftmals schwierig dar. Die Kindertagesstätten arbeiten bereits mit Ausnahmegenehmigungen vom Landesjugendamt des Landes Brandenburg für eine zeitweilige Überbelegung der erlaubten Kapazitäten. In der Regel werden kindbezogene Überbelegungen erlaubt.

Im Rahmen der Fortschreibung der Kindertagesstättenbedarfsplanung (KBP) ist daher zu prüfen, welche zusätzliche Anzahl von Plätzen in den Städten noch zu schaffen ist, um der bundesgesetzlichen Anspruchsregelung für den Zeitraum ab dem 1. August 2013 prognostisch gerecht werden zu können.

Im ländlichen Raum des Landkreises Uckermark sollten Einrichtungen mit einem hohen Versorgungsgradstatus (> 50 Plätze) wie z. B. in Lychen, Brüssow, Boitzenburg oder Gartz Investitionshilfen zur Sicherung des prognostizierten Bedarfes eingesetzt werden. Der Landkreis Uckermark sollte im Rahmen der ihm obliegenden Steuerungsmöglichkeiten hier Einfluss nehmen.

Der Bund stellt den Ländern Investitionshilfen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung von Kindern unter drei Jahren zur Verfügung und verfolgt das Ziel, möglichst die erforderliche Anzahl von Kita-Plätzen deutschlandweit durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bereitstellen zu können.

Die Grundlage für die Verteilung der Bundesmittel bildet die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Investitionsmaßnahmen zur Umsetzung des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2008 bis 2013 im Land Brandenburg.

Die auf die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entfallenden Mittelkontingente werden über den Gesamtförderzeitraum von 2008 bis 2013 in Jahresscheiben aufgegliedert, wobei die Größe der Jahresscheiben mit einer Degression von 2 % jährlich abnimmt.

Der Orientierungsrahmen für den Landkreis Uckermark stellt sich wie folgt dar:

Zeitraum						
2008 - 2013	2008	2009	2010	2011	2012	2013
2.740.000 €	481.000 €	471.000 €	461.000 €	452.000 €	442.000 €	433.000 €

Tabelle 14: Orientierungsrahmen für die Verteilung der Investitionsmittel Landkreis Uckermark

Der Jugendhilfeausschuss hat zur Bewertung von Anträgen auf Förderung im Rahmen des Bundesinvestitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“

Fördergrundsätze beschlossen. Diese werden bedarfsgerecht durch den Jugendhilfeausschuss fortgeschrieben. Der Kreistag hat den Einsatz der Investitionsmittel in Form von sogenannten Votenlisten beschlossen. Dieser stellt sich für den Zeitraum 2008 bis 2010 wie folgt dar:

2008	2009	2010
„Dreikäsehoch“ Röddelin	„Sonnenschein“ Fredersdorf	„Cohrs-Stift“ Lychen
„Storchennest“ Gramzow	„Uckersternchen“ Prenzlau	„Zwergenland“ Pinnow
„Waldhofkita“ Templin	„Regenbogen“ Schwedt/Oder	„Schnatterenten“ Schwedt/Oder
„Regenbogenhaus“ Gartz (Oder)	„Naturkindergarten“ Schwedt/Oder	„Gänseblümchen“ Passow
„Kinderarche“ Schwedt/Oder	„Bienenhaus“ Gerswalde	Kindertagespflegestellen
„Grashüpfer“ Jagow	„Kinderlachen“ Schönermark	
„Spatzennest“ Templin	„Freundschaft“ Prenzlau	
„Am Storchenturm“ Vierraden	„Kinderarche“ Schwedt/Oder	
„Burgzwerge“ Greiffenberg	„Schlumpfhausen“ Mark Landin	
„Weg ins Leben“ Schwedt/Oder	„Storchennest“ Gramzow	
„Oderspatzen“ Schwedt/Oder	„Käthe Kollwitz“ Templin	
„Anne Frank“ Milmersdorf	„Wirbelwind“ Storkow	
„Pumuckl“ Wittstock		
„Wunderland“ Prenzlau		
„Geschwister Scholl“ Prenzlau		
„Freundschaft“ Prenzlau		
„Kinderland“ Prenzlau		
„Friedrich Fröbel“ Prenzlau		
„Am Storchennest“ Vierraden		
„Ucki's Spatzenhaus“ Schwedt/Oder		
„Kita Wallmow“		

Tabelle 15: Votenlisten zum Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung für unter 3-Jährige“

Der Landkreis Uckermark erfasst einmal jährlich mit dem Erhebungsbogen Investitionsbedarfe für Kindertagesbetreuungseinrichtungen aus der Sicht der Träger. Diese sind im Teil II mit ausgewiesen worden.

Mit Hilfe des Bundesinvestitionsprogramms konnten zahlreiche vorgesehene Maßnahmen frühzeitiger realisiert werden. Ausgehend von der prognostischen Entwicklung der Kinderzahlen (vgl. Teil II) sollten Investitionshilfen zukünftig so eingesetzt werden, dass diese den Erhalt von Kindertagesbetreuungsangeboten unterstützen.

**Landkreis Uckermark
Jugendhilfefplanung**

**Kindertagesstättenbedarfsplan
- Fortschreibung 2011 -**

Teil II

**Bestandsermittlung und Perspektiven
der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark**



Teil II Bestandsermittlung und Perspektiven der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark

- 1. Erhebungen von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und deren Perspektiven**
 - 1.1 Regionale Planungsräume**
 - 1.2 Ergebnisse für den Landkreis Uckermark**
- 2 Planungsraum I**
 - 2.1 Sozialraum Schwedt/Oder**
 - 2.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 2.1.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
 - 2.2 Sozialraum Angermünde**
 - 2.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 2.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
 - 2.3 Sozialraum Amt Gartz/Oder**
 - 2.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 2.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
 - 2.4 Sozialraum Amt Oder-Welse**
 - 2.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 2.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 3 Planungsraum II**
 - 3.1 Sozialraum Prenzlau**
 - 3.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
 - 3.1.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**

- 3.2 Sozialraum Nordwestuckermark**
- 3.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 3.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 3.3 Sozialraum Uckerland**
- 3.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 3.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 3.4 Sozialraum Amt Brüssow**
- 3.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 3.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 3.5 Sozialraum Amt Gramzow**
- 3.5.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 3.5.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 4 Planungsraum III**
- 4.1 Sozialraum Templin**
- 4.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 4.1.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 4.2 Sozialraum Boitzenburger Land**
- 4.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 4.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 4.3 Sozialraum Lychen**
- 4.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 4.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**
- 4.4 Sozialraum Amt Gerswalde**
- 4.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen**
- 4.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen**

1 Erhebungen von Kindertagesstätten, Kindertagespflegestellen und deren Perspektiven

Mit der Erhebung von Kindertagesbetreuungsangeboten und Aussagen zu deren Perspektiven kommt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe seiner Planungsverantwortung gemäß dem § 79 SGB VIII i.V.m. § 12 Abs. 3 KitaG des Landes Brandenburg nach.

Folgende Quellen wurden bei der Erhebung, Bedarfserstellung und den Perspektiven von Angeboten in der Kindertagesbetreuung berücksichtigt:

- Daten des Amtes für Statistik Berlin-Brandenburg,
- Daten des Landesjugendamtes des Landes Brandenburg,
- Daten eigener Erhebungen und Statistiken des Jugendamtes hinsichtlich der Kindertagesbetreuung im Landkreis Uckermark,
- Angaben der amtsfreien Gemeinden und Ämter zur Kindertagesbetreuung,
- Auswertung der Erhebungsbögen im Rahmen des Berichtswesens der Träger von Kindertageseinrichtungen,
- Erhebungen des Jugendamtes zur Kindertagespflege,
- Ergebnisse der Arbeitsgruppenarbeit mit kommunalen und freien Trägern der Kindertagesbetreuung,
- Anträge von Trägern der Kindertagesbetreuung zur Aufnahme in den Kindertagesstättenbedarfsplan.

Mit dieser Planfortschreibung wird ein neues Verfahren angewandt. Der bisherige Ansatz (KBP 2008) zur perspektivischen Ermittlung von Platzkapazitäten wird nicht mehr verfolgt. Die Umsetzung der Planungsfortschreibung orientiert sich nun maßgeblich an der Analyse des Betreuungsbedarfs von Kindern in der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen und Kindertagespflegestellen in den amtsfreien Gemeinden und Ämtern. Darüber hinaus werden qualitative Daten bei der Bewertung von Einrichtungen herangezogen.

Mit dieser Verfahrensweise werden folgende Ziele beabsichtigt:

- Darstellung prognostischer Aussagen zum zukünftigen Betreuungsumfang im Landkreis Uckermark,
- Feststellung der Erforderlichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten,
- Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten,
- Unterstützung kommunaler Planungen.

Bei der Ermittlung des zukünftigen Betreuungsumfanges der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen wird nachstehendes Verfahren angewendet.

In den Modellberechnungen wird der Betreuungsumfang für die Jahre 2013, 2016 und 2020 ermittelt. Herangezogen werden dafür revidierte Daten aus der Bevölkerungsentwicklung in den Alterskohorten 0 bis unter 3 Jahren und 3 bis unter 12 Jahren für die Jahresscheiben 2011, 2013, 2016 und 2020. Anhand der prozentualen Veränderungen in den Zeiträumen 2011 bis 2013, 2013 bis 2016 und 2016 bis 2020 wird der Umfang der Betreuung diesen Entwicklungen angepasst. Die Berechnung der Daten erfolgt unter der Annahme, dass der Rechtsanspruch der unter 3-Jährigen ab 2013 zu 60% wahrgenommen wird. Für die Berechnung der 3- bis unter 12-Jährigen wird der maximale Wert der Betreuung zu den Stichtagen der letzten sechs Quartale (2010/ 2011) als Basiswert herangezogen. Berücksichtigt wurde in den Modellberechnungen weiterhin ein unvorhersehbarer Betreuungsbedarf in Höhe von 5%.

Bei dem unvorhersehbaren Bedarf sind folgende Indikatoren und Grundannahmen enthalten:

- Entwicklung der Geburten,
- Wanderungsbewegungen der Bevölkerung,
- Betreuung von Kindern mit einem bedingten Rechtsanspruch vor Vollendung des ersten Lebensjahres,
- Betreuung von Kindern ab einem Alter von 12 Jahren,

- Betreuung von Kindern, deren Wohnsitz nicht im Land Brandenburg liegt,
- Betreuung von Kindern ohne Rechtsanspruch,

Anhand der oben beschriebenen Modellberechnung erfolgt für jeden Sozialraum die Prognose des Betreuungsbedarfs in Kindertageseinrichtungen für einen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Planungszeitraum. Kurzfristig bedeutet einen Zeitraum bis zum Jahr 2013, mittelfristig bis zum Jahr 2016 und langfristig bis zum Jahr 2020.

Die Ergebnisse aus den Modellberechnungen stellen keine absoluten Werte dar. Es handelt sich hier vielmehr um tendenzielle Aussagen. Sie dienen als Orientierung für quantitative Veränderungen, berücksichtigen jedoch nicht Veränderungen von Lebenssituationen oder Nachfrageverhalten der in Frage kommenden Familien.

1.1 Regionale Planungsräume

Der Landkreis Uckermark wird in drei Planungsräume gegliedert. Diese Planungsräume bestehen aus mehreren Sozialräumen. Die Unterteilung des Landkreises Uckermark in Planungsräume erfolgt in Anlehnung an den Landesentwicklungsplan Berlin –Brandenburg LEP B-B (GVBl.II/09, Nr. 13, S.186). Die Sozialräume sind gegliedert nach der Verwaltungsstruktur des Landkreises in amtsfreie Gemeinden und Ämter.

Planungsraum	Sozialräume
I	Schwedt/Oder, Angermünde, Amt Gartz (Oder), Amt Oder-Welse
II	Prenzlau, Nordwestuckermark, Uckerland, Amt Brüssow, Amt Gramzow
III	Templin, Boitzenburger Land, Lychen, Amt Gerswalde

1.2. Ergebnisse für den Landkreis Uckermark

Für den Landkreis Uckermark kann folgender Bestand an Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen dargestellt werden.

Bestand an Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten	Kapazitäten
Schwedt/Oder	17	1.928	1	5	5
Angermünde	14	936	4	17	17
Amt Gartz (Oder)	6	390	1	5	5
Amt Oder-Welse	5	280	--	--	--
Prenzlau	10	1.814	7	32	32
Nordwestuckermark	4	182	3	13	13
Uckerland	3	174	--	--	--
Amt Brüssow	7	277	1	5	5
Amt Gramzow	8	385	2	10	10
Templin	11	1.133	11	54	54
Boitzenburger Land	4	271	--	--	--
Lychen	2	158	--	--	--
Amt Gerswalde	4	316	2	10	10
Landkreis Uckermark	95	8.244	32	151	151

Auf der Grundlage der demografischen Entwicklung der Alterskohorten 0 < 3 Jahren und 0 < 12 Jahren in den drei Planungsräumen des Landkreises Uckermark ergeben sich folgende prognostizierte Betreuungsbedarfe für einen kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen Planungszeitraum.

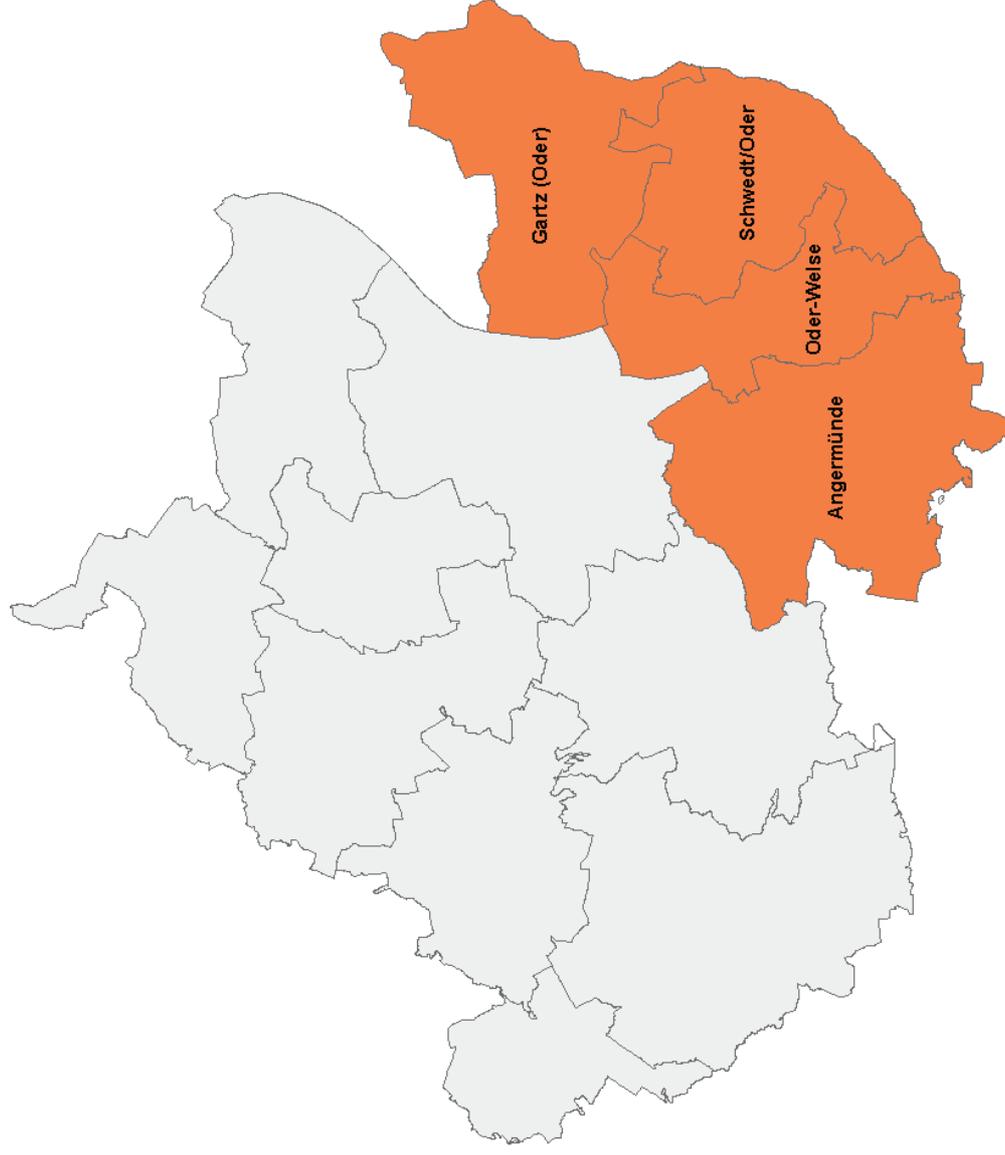
Planungsraum	Amt / amtsfreie Gemeinde	Betreuung MAX 2010 / 2011	Betreuung Prognose 2013	Betreuung Prognose 2016	Betreuung Prognose 2020
Planungsraum I	Schwedt/Oder	1.796	1.841	1.654	1.448
	Angermünde	874	893	880	801
	Amt Gartz (Oder)	340	388	378	341
	Amt Oder-Welse	254	269	245	213
Planungsraum II	Prenzlau	1.544	1.766	1.747	1.655
	Nordwestuckermark	165	176	154	133
	Uckerland	162	160	133	100
	Amt Brüssow	258	259	254	242
	Amt Gramzow	327	349	324	286
Planungsraum III	Templin	1.156	1.270	1.190	1.070
	Boitzenburger Land	181	176	175	163
	Lychen	152	156	134	115
	Amt Gerswalde	244	253	235	194
Landkreis Uckermark	7.284	7.843	7.378	6.618	
Planungsraum I		3.264	3.391	3.157	2.803
Planungsraum II		2.456	2.710	2.612	2.415
Planungsraum III		1.733	1.854	1.735	1.543

Im Ergebnis der Prognoseberechnungen sind für den Landkreis Uckermark gegensätzliche Entwicklungen festzustellen. Ist bis 2013 mit einer Steigerung des Betreuungsbedarfs zu rechnen, so sind für die nachfolgenden Planungszeiträume rückläufige Tendenzen zu erwarten. Für den kurzfristigen Planungszeitraum beruht die Steigerung im Wesentlichen auf der Annahme der verstärkten Nutzung des Rechtsanspruches für unter 3-Jährige ab dem Jahr 2013. Der absinkende Betreuungsumfang in den mittel- und langfristigen Planungszeiträumen ist hauptsächlich der demografischen Entwicklung im Landkreis Uckermark geschuldet.

In der Gesamtbetrachtung wird für den Landkreis Uckermark eine Reduzierung des Betreuungsbedarfs in Höhe von rund 670 Kindern bis zum Jahr 2020 prognostiziert.

Die sich aus der oben genannten Tabelle ergebenden Veränderungen werden nachfolgend in den Planungsräumen bzw. Sozialräumen differenziert dargestellt.

2. Planungsraum I



Der Planungsraum I hat eine Gesamtfläche von 956,21 km². Das sind 31,3% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 61.183 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 64,0 Einwohnern pro km² entspricht. Fast die Hälfte der Bevölkerung des Landkreises (47,2%) lebt im Planungsraum I. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Schwedt/Oder die größte Gemeinde im Landkreis Uckermark. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Schwedt/Oder Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Stadt Angermünde sowie die Ämter Gartz (Oder) und Oder-Welse einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde / Amt	Einwohner 31.12.2010	Anteil EW / LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche / LK [%]	Bevölkerungsdichte [EW/km ²]
PR I	Schwedt/Oder	34.035	26,2%	200,11	6,5%	170,1
PR I	Angermünde	14.360	11,1%	326,44	10,7%	44,0
PR I	Amt Gartz (Oder)	7.057	5,4%	263,22	8,6%	26,8
PR I	Amt Oder-Welse	5.731	4,4%	166,44	5,4%	34,4
	Planungsraum I	61.183	47,2%	956,21	31,3%	64,0

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt

Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Schwedt ist größter wirtschaftlicher Standort im Landkreis Uckermark und darüber hinaus bedeutender industrieller Standort im Land Brandenburg. In den vorliegenden Prognosen ist für den Planungsraum von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2020 = 51.511 Einwohner).

Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten in Bezug auf die Kindertagesbetreuung dargestellt.

Bevölkerungsprognose		Jahr				
		2011	2013	2016	2020	
Planungsraum	Alterskohorte					
PR I	0 < 3	1.161	1.049	862	650	
	3 < 6	1.195	1.194	1.049	864	
	6 < 12	2.400	2.347	2.339	2.238	
Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg						

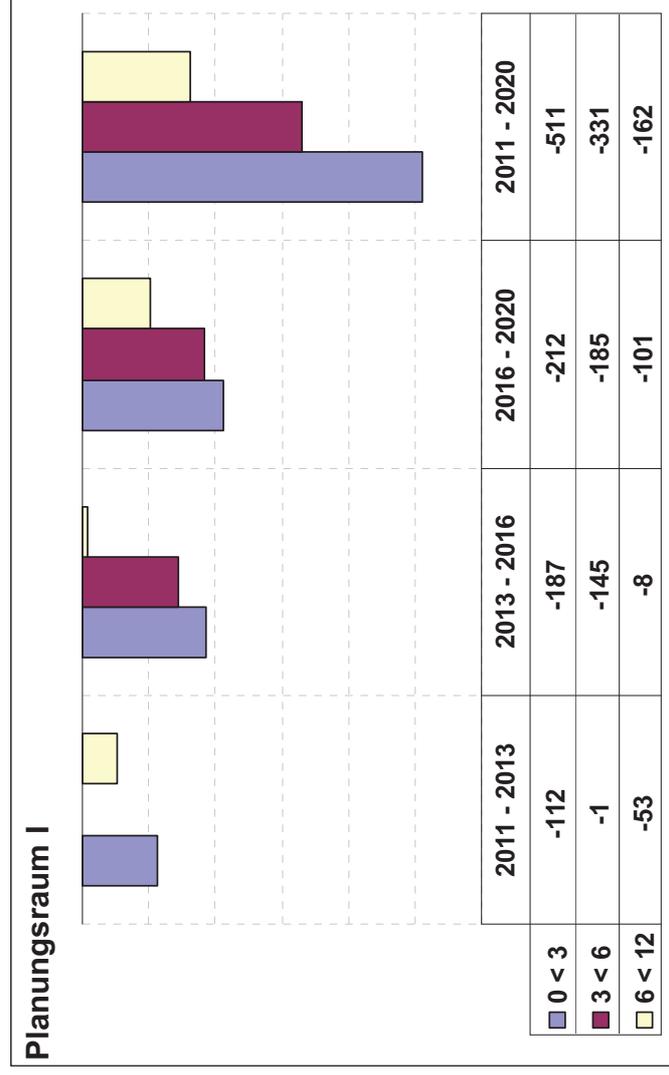
Saldo					
	2011 - 2013	2013 - 2016	2016 - 2020	2011 - 2020	
	-112	-187	-212	-511	
	-1	-145	-185	-331	
	-53	-8	-101	-162	
	-166	-340	-498	-1.004	

Entsprechend der Prognose kann für den Planungsraum von einer rückläufigen Entwicklung in allen dargestellten Alterskohorten bis zum Jahre 2020 ausgegangen werden. Analysiert man die Prognosezeiträume, so werden die höchsten Reduzierungen zwischen 2016 und 2020 angenommen. Auch im Vergleich der Alterskohorten selbst, sind uneinheitliche Tendenzen sichtbar. Der größte Rückgang wird bei den unter Dreijährigen, der geringste Rückgang in der Alterskohorte von 6 > 12 Jahren prognostiziert. Bis zum Jahr 2020 werden in der Alterskohorte von 0 < 12 Jahren voraussichtlich 1.004 Kinder weniger im Planungsraum leben.

Die Prognoseaussagen werden wesentlich von der demografischen Entwicklung im Sozialraum Schwedt/Oder beeinflusst. In allen dargestellten Alterskohorten werden hier die Kinderzahlen einen Großteil der Rückgänge im Planungsraum ausmachen. Insbesondere in der Alterskohorte von 0 < 3 Jahren werden langfristig Rückgänge von bis zu 52% (336 Kinder) und in der Alterskohorte von 3 < 6 Jahren von bis zu 33% (210 Kinder) erwartet.

Mit Blick auf die Sozialräume Angermünde, Amt Gartz (Oder) und Amt Oder-Welse sind unterschiedliche Tendenzen in den Planungszeiträumen und Alterskohorten festzustellen. Wird bei unter Dreijährigen von einer Reduzierung in allen Sozialräumen ausgegangen, so werden in den verbleibenden Alterskohorten teilweise Zuwächse in den kurz- und mittelfristigen Planungszeiträumen prognostiziert, die jedoch den langfristigen Rückgang, mit Ausnahme des Sozialraumes Gartz (Oder), nicht kompensieren. Für den Sozialraum Gartz (Oder) wird langfristig von einem Anstieg der Kinderzahlen von 6 < 12 in Höhe von 6% (19 Kinder) ausgegangen.

Die Auswirkungen der Bevölkerungsprognose für den Planungsraum I werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich.



Auf der Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftig prognostizierte Bedarf an Betreuung von Kindern in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Planungsraum I	Betreuungsbedarf - Einrichtungen Kindertagesbetreuung				Differenz			
	Betreuung MAX 2010 / 2011	Betreuung Prognose 2013	Betreuung Prognose 2016	Betreuung Prognose 2020	Saldo 2011 - 2013	Saldo 2013 - 2016	Saldo 2016 - 2020	Saldo 2011 - 2020
Schwedt/Oder	1.796	1.841	1.654	1.448	45	-187	-206	-348
Angermünde	874	893	880	801	19	-13	-79	-73
Amt Gartz (Oder)	340	388	378	341	48	-11	-37	1
Amt Oder-Welse	254	269	245	213	15	-25	-32	-41
Planungsraum I	3.264	3.391	3.157	2.803	127	-234	-353	-461

Quelle: Jugendamt

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit der maximalen Belegung der letzten sechs Quartale (2010/ 2011) in Kindertageseinrichtungen, so wird in allen Sozialräumen kurzfristig eine Steigerung, mittel- und langfristig eine Reduzierung der Betreuungsbedarfs prognostiziert.

Die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung werden besonders in den Prognoseausagen des Betreuungsbedarfes für den Sozialraum Schwedt/Oder deutlich. Insgesamt wird mit einer Abnahme des Betreuungsbedarfes in Höhe von 24% gerechnet. Für die Sozialräume Angermünde und Amt Oder-Welse werden ebenfalls im langfristigen Trend Rückgänge in Höhe von 9% und 19% prognostiziert, die sich auf einen mittel- und langfristigen Planungszeitraum konzentrieren.

Eine Ausnahme bildet der Sozialraum Amt Gartz (Oder). Trotz rückläufiger Betreuungsdaten für den mittel- und langfristigen Planungszeitraum ist der steigende Bedarf an kurzfristiger Betreuung im Krippen- und Hortbereich größer, so dass im Ergebnis der Langzeitprognose der Betreuungsbedarf im Vergleich zum Ausgangswert nahezu gleich ist.

Für den gesamten Planungsraum liegt der Umfang der Reduzierung bis zum Jahr 2020 bei 16,4%. Daraus ergeben sich für die Sozialräume differenzierte Platzbedarfe, die entsprechend den Entwicklungen flexibel anzupassen sind.

2.1 Sozialraum Schwedt/Oder

2.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten	
Schwedt/Oder	17	1.928	1	5	

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Kinderwelt"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	252		Situationsansatz	ja
2	Kita "Friedrich Fröbel"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	168	10	Situationsansatz	ja
3	Kita "Uckis Spatzenhaus"	Uckermärkischer Berufsbildungsverbund gGmbH	Schwedt/Oder	KK/KG/H	150		angelehnt an INFANS-Konzept	ja
4	Kita "Oderspatzen"	EJF gAG	Schwedt/Oder	KK/KG/H	70		INFANS-Konzept	ja
5	Kita "Weg ins Leben"	EJF gAG	Schwedt/Oder	KK/KG/H	149		Integration, INFANS - Konzept	ja
6	Kita "Regenbogen"	Lebenshilfe e. V.	Schwedt/Oder	KK/KG	155		Integration, offene Arbeit	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
7	Hort "Regenbogen"	Lebenshilfe e. V.	Schwedt/Oder	KG/H	75	5	Integration, offene Arbeit, Projektarbeit	nein
8	Integrative Naturkita	Lebenshilfe e. V.	Schwedt/Oder	KK/KG/H	275		Integration, halboffene Arbeit, Schwerpunkt "Natur"	ja
9	Kita "Hans Christian Andersen"	Stadt Schwedt/Oder	Schwedt/Oder	KK/KG/H	250		situationsorientierter Ansatz	ja
10	Evangelische Kita "Kinderarche St. Katharinen"	Evangelische Kirchengemeinde Schwedt	Schwedt/Oder	KK/KG/H	150		Religiöse Ausrichtung, Situationsansatz- INFANS-Orientierung	ja
11	Kita "Schnatterenten"	"Leg los - werd groß" e. V.	Schwedt/Oder	KK/KG/H	28		Situationsansatz, Montessori-Elemente	Ja
12	Kita "Rappelkiste"	Kindervereinigung Schwedt e. V.	Schwedt/Oder	KK/KG	14		eigenes Konzept	ja
13	Kita "Sonnenschloss"	Stadt Schwedt/Oder	Kunow	KK/KG/H	28		Situationsansatz	ja
14	Kita "Criewen"	Stadt Schwedt/Oder	Criewen	KK/KG/H	26		situationsorientierter Ansatz	ja
15	Kita "Storchennest"	Uckermärkischer Berufsbildungsverbund gGmbH	Vierraden	KK/KG/H	64		Projektarbeit	ja
16	Hort der evangelischen Grundschule Schwedt	Schulstiftung der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz	Schwedt/Oder	H	34		Religiöse Ausrichtung, Montessori – Pädagogik	nein
17	Hort "Dreistein"	Lebenshilfe e. V.	Schwedt/Oder	H	40		Integration, offene Arbeit, Projektarbeit	nein

2.1.2. Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Sozialraum **Schwedt/Oder** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Kinderwelt"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Friedrich Fröbel"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Uckis Spatzenhaus"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
4	Kita "Oderspatzen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
5	Kita "Weg ins Leben"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
6	Kita "Regenbogen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
7	Hort "Regenbogen"	Schwedt	KG/H			●	nein

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
8	Integrative Naturkita	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
9	Kita "Hans Christian Andersen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	nein
10	Evangelische Kita "Kinderarche St. Katharinen"	Schwedt/Oder	KK/KG/H			●	ja
11	Kita "Schnatterenten"	Schwedt/Oder	KK/KG			●	nein
12	Kita "Sonnenschloss"	Kunow	KK/KG/H			●	nein
14	Kita "Criewen"	Criewen	KK/KG/H			●	nein
15	Kita "Storchennest"	Vierraden	KK/KG/H			●	ja
16	Hort der evangelischen Grundschule Schwedt	Schwedt/Oder	H			●	nein
17	Hort "Dreistein"	Schwedt/Oder	H			●	nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Schwedt/Oder	Straßburg	Doreen	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Schwedt/Oder** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle Einrichtungen unter 2.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Den Eltern steht ein Betreuungsangebot mit Übernachtung und Wochenendbetreuung zur Verfügung (siehe KBP 2011, Teil I; 2.11.3, Tabelle 13).
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen ist im Sozialraum Schwedt/Oder als überwiegend hoch einzuschätzen. In zehn von 17 Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 45% – 100% (01.06.2011).
- Laut Prognose ist für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einem Anstieg der Betreuungsfälle zu rechnen. Dieser Zuwachs ist überwiegend im Kita- und Hortbereich zu erwarten. Dagegen ist für den mittel- und langfristigen Planungszeitraum von einer Reduzierung der Betreuungsbedarfe im größeren Umfang auszugehen.
- Für den kurzfristigen Zeitraum ist eine Erweiterung der Platzbedarfe in den vorhandenen Einrichtungen zu empfehlen. Die ab 2013 dargestellte rückläufige Entwicklung des Betreuungsumfanges ist durch flexible Anpassung der Platzbedarfe von Seiten der Träger zu prüfen.
- Um auf oben genannte Bedarfsänderungen angemessen reagieren zu können, ist der Ausbau der Kindertagespflege zu prüfen.
- Für sechs Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- In Folge eines Neubaus der Evangelischen Kita "Kinderarche St. Katharinen" im Stadtzentrum mit dem voraussichtlichen Bezug im Herbst 2012 wird ein Standortwechsel vorgenommen. Die bisherige Einrichtung im Stadtteil "Am Talsand" wird in diesem Zusammenhang aufgegeben. Im Rahmen des KBP ergibt sich keine Änderung zum Status als erforderliche Einrichtung.

- Mit der Eröffnung des Hortes "Dreistein" zum Schuljahresbeginn 2011/ 2012 wird ein neues Betreuungsangebot im Stadtteil "Neue Zeit" geschaffen. Der Standort befindet sich in unmittelbarer Nähe zur Grundschule "Bertolt Brecht".
- Für den Sozialraum liegen drei Anträge auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung werden der Hort "Regenbogen", der Hort der Evangelischen Grundschule Schwedt und der Hort "Dreistein" in den KBP aufgenommen.
- Durch die Anzeigen der Träger zur Erweiterung der Betreuungsangebote der Horte der Evangelischen Grundschule Schwedt und "Dreistein" kann von der Erfüllung des Betreuungsbedarfes an Hortplätzen im Stadtzentrum und im Stadtteil "Neue Zeit" ausgegangen werden.

Aufnahme/ Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: Hort „Regenbogen“	Trägerschaft: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., KV UM
Aufnahme in den KBP:	ja
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder • Auslastung von maximal 100% im II. und III. Quartal 2011 (54 Plätze) • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten • Standort in unmittelbarer Schulnähe • Ausbau der notwendigen Hortkapazitäten im Zentrum der Stadt Schwedt/Oder in Verbindung mit der Grundschule "Astrid Lindgren" 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde 	

Kindertagesstätte: Hort der evangelischen Grundschule Schwedt	Trägerschaft: Schulstiftung der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz
Aufnahme in den KBP: ja	
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten • konfessionelles Angebot im Sozialraum • nachfrageorientierte Erweiterung auf bis zu 60 Hortplätze im Zentrum der Stadt Schwedt/Oder in Verbindung mit der Einschulung in die evangelische Grundschule Schwedt für das Schuljahr 2012 / 2013 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde • momentane Auslastung, welche von der Schulklassenentwicklung der Evangelischen Grundschule Schwedt abhängig ist 	
Kindertagesstätte: Hort „Dreistein“	Trägerschaft: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V., KV UM
Aufnahme in den KBP: ja	
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Stadt Schwedt/Oder • Eröffnung der Einrichtung zum 01.08.2011 mit einer vorläufigen Kapazität von 40 Hort-Plätzen • Entlastung der kritischen Betreuungssituation im Hortbereich für den Stadtteil „Neue Zeit“ • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten • Standort in unmittelbarer Schulnähe • Ausbau weiterer erforderlicher Hortkapazitäten im Stadtteil „Neue Zeit“ in Verbindung mit der Grundschule „Bertolt Brecht“ 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde 	

2.2 Sozialraum Angermünde

2.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Angermünde	14	936	4	4	17

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Knirpsenland"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Angermünde	KK/KG/H	120		offene Arbeit, angelehnt an Situationsansatz	ja
2	Kita "Haus der kleinen Zwerge"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Angermünde	KK/KG	122		Integration+teiloffene Arbeit	ja
3	Kita der evangelischen Kirche	Evangelische Kirchengemeinde St. Marien Angermünde	Angermünde	KK/KG	31		religiöse Ausrichtung	ja
4	Kita "Spatzennest"	G. Gnorski & U. Andres	Angermünde	KK/KG/H	30		Anlehnung an Reggio-Pädagogik	ja
5	Kita "Kinderstübchen"	H. Vogt	Angermünde	KK/KG/H	26		offene Arbeit, Anlehnung an Situationsansatz	ja
6	Hort der Freien Schule	Freie Schule Angermünde e.V.	Angermünde	KG/H	68		Montessori - Pädagogik, Freinet - Pädagogik	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
7	Hort "Abenteuerland"	Stadt Angermünde	Angermünde	H	180		offene Arbeit	ja
8	Hort "Mündesee"	Stadt Angermünde	Angermünde	H	130		offene Arbeit	ja
9	Kita "Burgzwerge"	Stadt Angermünde	Greiffenberg	KK/KG/H	63		offene Arbeit in Verbindung mit Projektarbeit	ja
10	Kita „Miezekatz“	Stadt Angermünde	Frauenhagen	KK/KG/H	28		offene Arbeit	ja
11	Kita "Spatzenhaus"	Stadt Angermünde	Kerkow	KK/KG/H	37	6	offene Arbeit	ja
12	Kita "Wichelhaus"	Stadt Angermünde	Neukünkendorf	KK/KG/H	32	4	Situationsansatz, offene Arbeit	ja
13	Kita "Villa Kunterbunt"	Stadt Angermünde	Crussow	KK/KG/H	33		Natur-und Bewegungs-kindergarten	ja
14	Naturkindergarten „Mauz & Hoppe!“	Frau Witteck	Schmargendorf	KK/KG	36		Situationsansatz+offene Arbeit+Schwerpunkt Natur	ja

2.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Sozialraum Angermünde weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil/ Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Knirpsenland"	Angermünde	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Haus der kleinen Zwerge"	Angermünde	KK/KG/H			●	ja
3	Kita der evangelischen Kirche	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Spatzennest"	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
5	Kita "Kinderstübchen"	Angermünde	KK/KG/H			●	nein
6	Hort der Freien Schule	Angermünde	KG/H			●	nein
7	Hort "Abenteuerland"	Angermünde	H			●	nein
8	Hort "Am Storchenturm"	Angermünde	H			●	nein

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
9	Kita "Burgzwerge"	Greiffenberg	KK/KG/H			●	nein
10	Kita „Miezekatz“	Frauenhagen	KK/KG/H			●	nein
11	Kita "Spatzenhaus"	Kerkow	KK/KG/H			●	nein
12	Kita "Wichelhaus"	Neukünkendorf	KK/KG/H			●	nein
13	Kita "Villa Kunterbunt"	Crussow	KK/KG/H			●	nein
14	Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Schmargendorf	KK/KG			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Angermünde	Leutz	Sabrina	*
	Grüschow	Kornelia	5
	Schönfeld	Manuela	5
	Brüß	Linda	5

* Betreuung erfolgt im Haushalt der Kinder

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Angermünde** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle Einrichtungen unter 2.2.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Im Sozialraum sind Trägervielfalt und Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung von Einrichtungen im Sozialraum Angermünde ist überwiegend als hoch zu bewerten. In 11 von 14 Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 64% - 100% zum 01.06.2011.
- Laut Prognose steigt kurzfristig der Betreuungsbedarf insbesondere in der Krippenbetreuung. Für den mittelfristigen bis langfristigen Zeitraum sinkt der Betreuungsumfang in der Kindertagesbetreuung.
- Es wird empfohlen, dass die Träger entsprechend den sich ändernden Betreuungsbedarfen die erforderlichen Platzkapazitäten zur Verfügung stellen.
- Die Auslastung der Kindertagespflegestellen im Sozialraum ist als gut einzuschätzen. Zwei Kindertagespflegestellen gibt es in der Stadt Angermünde. Eine Kindertagespflegestelle ist im ländlichen Raum angesiedelt und eine weitere Tagespflegeperson bietet Kindertagespflege als mobiles Angebot im Haushalt der Kinder an. Für den Sozialraum ist ein Ausbau von Angeboten zu prüfen, um im Falle von kurzfristigen Bedarfsnachfragen für die unter 3-Jährigen reagieren zu können.
- Für drei Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.

2.3 Sozialraum Amt Gartz (Oder)

2.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Gartz (Oder)	6	390	1	1	5

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita der evangelischen Salveytal-Grundschule	Schulförderverein der evangelischen Salveytal-Grundschule in Tantow e.V.	Tantow	KG/H	40		Reformpädagogische Orientierung, Integration	nein
2	Kita "Buddelflink"	Stadt Gartz (Oder)	Hohenreinkendorf	KK/KG/H	25	3	offene Arbeit, Anlehnung an INFANS	ja
3	Kita "Regenbogenhaus"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Gartz (Oder)	KK/KG/H	129	13	teiloffene Arbeit, Anlehnung an INFANS	ja
4	Kita "Schlumpfhausen"	Gemeinde Casekow	Casekow	KK/KG/H	109	24	eigenes Konzept angelehnt an INFANS, Projektarbeit	ja
5	Kita Hohenselchow	Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow	Hohenselchow	KK/KG/H	33		offene Arbeit, Anlehnung an INFANS (Beobachtung)	ja
6	Kita "Abenteuerland"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Tantow	KK/KG/H	54		offene Arbeit	ja

2.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Sozialraum **Amt Gartz (Oder)** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita der evangelischen. Salveytal-Grundschule	Tantow	KG/H			●	nein
2	Kita "Buddelfink"	Hohenreinkendorf	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Regenbogenhaus"	Gartz (Oder)	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Schlumpfhausen"	Casekow	KK/KG/H			●	ja
5	Kita Hohenselchow	Hohenselchow	KK/KG/H			●	nein
6	Kita "Abenteuerland"	Tantow	KK/KG/H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Tagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Gartz (Oder)	Eisermann	Angelika	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Gartz (Oder)** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle Einrichtungen unter 2.3.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch die Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Gartz (Oder) ist als hoch einzuschätzen. In zwei von sechs Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen zwischen 57% – 98% (01.06.2011).
- Die in der Prognose (Zeitraum 2011 bis 2020) dargestellte Entwicklung des Betreuungsbedarfes geht von einer kurzfristigen Steigerung aus. Trotz der prognostizierten Verringerung des Betreuungsbedarfs für den mittelfristigen und langfristigen Zeitraum ist für den gesamten Planungszeitraum eine Steigerung der Betreuung in geringem Umfang zu erwarten.
- Im Sozialraum Gartz (Oder) ist eine Kindertagespflegestelle im Ortsteil Rosow seit 2011 vorhanden.
- Für zwei Einrichtungen wird von Seiten der Träger Sanierungsbedarf angezeigt.
- Für den Sozialraum liegt ein Antrag auf Aufnahme in den KBP vor. Nach eingehender Prüfung wird das Kindertagesbetreuungsangebot des Schulfördervereins der evang. Salveytal-Grundschule in Tantow e.V. in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/ Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung auf Aufnahme in den KBP i.V.m. Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte: Kita der evangelischen Salveytal-Grundschule	Trägerschaft: Schulförderverein der evangelischen Salveytal-Grundschule in Tantow e.V.
Aufnahme in den KBP: ja	
Gründe für eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung des Amtes Gartz (Oder) liegt vor • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten • konfessionelles Angebot im Sozialraum • Hortplätze in der Kita „Abenteuierland“ in Tantow sind nicht ausreichend • Nutzung des Hortangebotes in Verbindung mit der Schule 	
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	
<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß § 16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde • momentane Auslastung, welche von der Schulklassenentwicklung der evangelischen Salveytal-Grundschule abhängig ist 	

2.4 Sozialraum Amt Oder-Welse

2.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Oder-Welse	5	280		--	--

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Gänseblümchen"	Amt Oder-Welse	Passow	KK/KG/H	121		offene Arbeit (Hort), halboffene Arbeit (Kita)	ja
2	Kita "Kirchturmspatzen"	EJF gAG	Felchow	KK/KG/H	33		INFANS-Konzept, offene Arbeit	ja
3	Kita "Schlumpfhäuser"	Gemeinde Mark-Landin	Landin	KK/KG/H	52		offene Arbeit, Anlehnung an INFANS	ja
4	Kita "Zwergenhof"	Leg los - werd groß e.V.	Meyenburg	KK/KG	14		Situationsansatz, Montessori-Elemente	ja
5	Kita "Zwergenland"	Amt Oder-Welse	Pinnow	KK/KG/H	60		halboffene Arbeit	ja

2.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 2 prognostizierte Entwicklung der Kindertagesbetreuung im Sozialraum **Amt Oder-Welse** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil// Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Gänseblümchen"	Passow	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Kirchturmspatzen"	Felchow	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Schlumpfhausen"	Landin	KK/KG/H			●	ja
4	Kita "Zwergenhof"	Meyenburg	KK/KG			●	nein
5	Kita "Zwergenland"	Pinnow	KK/KG/H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Oder-Welse	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Oder-Welse** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden:

- Alle aufgeführten Einrichtungen unter 2.4.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum sind Trägervielfalt und Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Amt Oder-Welse ist als hoch einzuschätzen. In zwei von fünf Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 77% – 100% (01.06.2011).
- Die in der Prognose (Zeitraum 2011 bis 2020) dargestellte Entwicklung des Betreuungsbedarfes geht von einer kurzfristigen Steigerung aus. Für den mittelfristigen und langfristigen Zeitraum ist dagegen eine Reduzierung des Betreuungsbedarfs zu erwarten.
- Gegenwärtig existiert kein Angebot von Kindertagespflegestellen im Sozialraum Amt Oder-Welse. Bei entsprechender Nachfrage sollte diese Betreuungsform für Kinder geprüft werden.
- Für drei Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.
- Mit der Kita "Zwergenhof" im Ort Meyenburg werden Übernachtungsplätze in der Kindertagesbetreuung angeboten.

3. Planungsraum II



Der Planungsraum II hat eine Gesamtfläche von 1.106,12 km². Das sind 36,2% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 39.962 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 36 Einwohnern pro km² entspricht. Nahezu 31% der Bevölkerung des Landkreises lebt im Planungsraum II. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Prenzlau im Planungsraum die größte Gemeinde und nach der Stadt Schwedt/Oder die zweitgrößte Gemeinde im Landkreis. Prenzlau ist Kreisstadt im Landkreis Uckermark. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Prenzlau Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Gemeinden Nordwestuckermark und Uckerland sowie die Ämter Brüssow und Gramzow einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde / Amt	Einwohner 31.12.2010	Anteil EW / LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche / LK [%]	Bevölkerungsdichte [EW/km ²]
PR II	Prenzlau	20.078	15,5%	142,18	4,6%	141,2
PR II	Nordwestuckermark	4.762	3,7%	253,14	8,3%	18,8
PR II	Uckerland	3.014	2,3%	166,19	5,4%	18,1
PR II	Amt Brüssow	4.721	3,6%	217,37	7,1%	21,7
PR II	Amt Gramzow	7.387	5,7%	327,24	10,7%	22,6
	Planungsraum II	39.962	30,8%	1.106,12	36,2%	36,1

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt

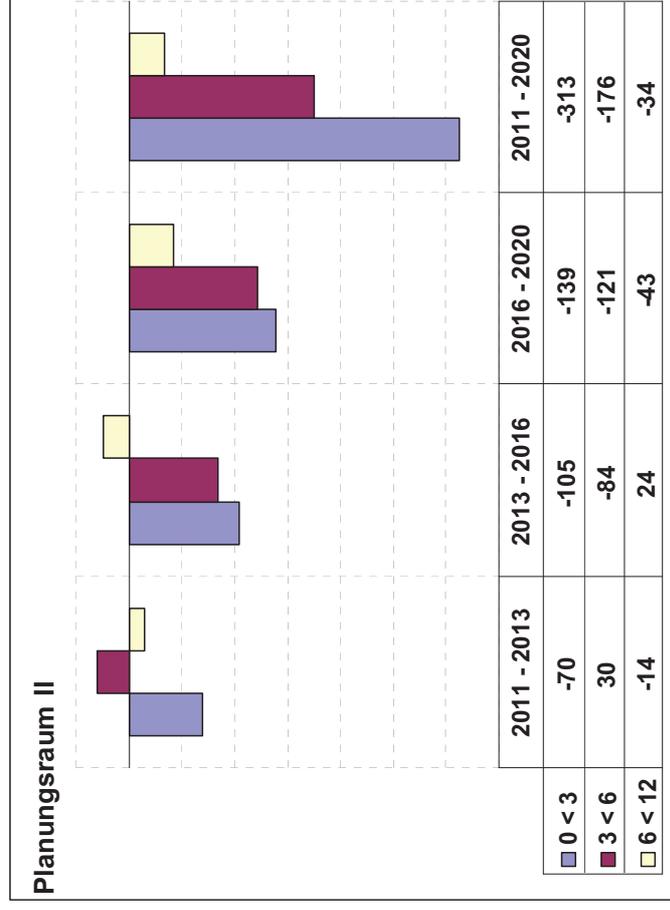
Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Prenzlau ist wirtschaftlicher Standort mit herausgehobener Position im Planungsraum.

In den vorliegenden Prognosen ist von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2020 = 35.526 Einwohner). Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten in Bezug auf die Kindertagesbetreuung ausgewiesen.

Bevölkerungsprognose		Jahr				
		2011	2013	2016	2020	2020
Planungsraum	Alterskohorte					
PR II	0 < 3	883	813	709	570	
	3 < 6	900	930	845	724	
	6 < 12	1.844	1.830	1.854	1.811	
Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg						
Saldo		2011 - 2013	2013 - 2016	2016 - 2020	2011 - 2020	
		-70	-105	-139	-313	
		30	-84	-121	-176	
		-14	24	-43	-34	
		-54	-165	-303	-522	

Betrachtet man die Prognoseentwicklung, sind in allen Alterskohorten tendenziell die gleichen Entwicklungen bis zum Jahre 2020 zu erkennen. Während in der Alterskohorte von 0 < 3 Jahren in den Jahresscheiben durchgängig eine Reduzierung zu erwarten ist, kann diese Entwicklung für die Alterskohorte von 3 < 6 Jahren erst ab dem zweiten Planungszeitraum festgestellt werden. Die Prognose für die Alterskohorte von 6 < 12 Jahren geht, mit Ausnahme des Zeitraumes 2013 – 2016, ebenfalls von einer Reduzierung aus. Der größte Rückgang wird bei den unter Dreijährigen, der geringste Rückgang in der Alterskohorte von 6 < 12 Jahren prognostiziert. Bis zum Jahr 2020 werden in der Alterskohorte von 0 < 12 Jahren voraussichtlich 522 Kinder weniger im Planungsraum leben. Die Entwicklungen im Planungsraum werden maßgeblich von den Prognosedaten des Sozialraumes Prenzlau beeinflusst. Hinsichtlich der Kinder unter drei Jahren wird der zu erwartende Rückgang im Planungsraum durch diesen Sozialraum dominiert. In der für die Alterskohorte von 3 < 6 Jahren (30 Kinder) ist ein kurzfristiger Anstieg im Planungsraum zu erwarten. Während hier die Sozialräume Prenzlau 4,3% (21 Kinder) und Amt Brüssow 5,5% (5 Kinder) Zuwächse ausweisen, sind die Steigerungen in den verbleibenden Sozialräumen geringfügig. Als einziger Sozialraum im Landkreis Uckermark weist Prenzlau eine Zunahme der Alterskohorte 6 < 12 Jahren in allen Prognosezeiträumen aus.

Die Auswirkungen der Bevölkerungsprognose für den Planungsraum II werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich.



Grafik 2, Ergebnisentwicklung anhand der Bevölkerungsprognose für den Planungsraum II

Auf Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftig prognostizierte Bedarf an Betreuung von Kindern in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Planungsraum II	Betreuungsbedarf - Einrichtungen Kindertagesbetreuung					Differenz		
	Betreuung MAX 2010 / 2011	Betreuung Prognose 2013	Betreuung Prognose 2016	Betreuung Prognose 2020	Betreuung 2011 - 2013	Saldo 2013 - 2016	Saldo 2016 - 2020	Saldo 2011 - 2020
Prenzlau	1.544	1.766	1.747	1.655	222	-20	-92	111
Nordwestuckermark	165	176	154	133	11	-22	-21	-32
Uckerland	162	160	133	100	-2	-27	-32	-62
Amt Brüssow	258	259	254	242	1	-4	-13	-16
Amt Gramzow	327	349	324	286	22	-25	-38	-41
Planungsraum II	2.456	2.710	2.612	2.415	254	-98	-197	-41

Quelle: Jugendamt

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit der maximalen Belegung der letzten sechs Quartale (2010/ 2011) in Kindertageseinrichtungen, so wird in vier Sozialräumen kurzfristig eine Zunahme des Betreuungsbedarfs prognostiziert. Betrachtet man den mittelfristigen und langfristigen Planungszeitraum, ist mit einer Reduzierung des Betreuungsumfanges zu rechnen. Auffallend ist, dass der Sozialraum Prenzlau für den Landkreis Uckermark kurzfristig die größte Steigerung beim Betreuungsbedarf ausweist. Verantwortlich dafür ist, neben dem Betreuungsbedarf im Krippenbereich, der vorrangige Anstieg im Kita- und Hortbereich. Tendenziell für den Sozialraum Prenzlau von einem Zuwachs der Betreuungsfälle in Höhe von 6,7% bis zum Jahr 2020 ausgegangen. In der weiteren Analyse sind langfristig für die Sozialräume Nordwestuckermark, Uckerland, Amt Brüssow und Amt Gramzow jeweils Reduzierungen des Betreuungsumfanges zu erwarten. Der Umfang dieser Reduzierung liegt zwischen 6,7% (Amt Brüssow) und 61,5% (Uckerland).

In der Gesamtbetrachtung wird für den Planungsraum eine Reduzierung der Betreuungsfälle jedoch von nur 1,7% erwartet.

3.1 Sozialraum Prenzlau

3.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)

Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Prenzlau	1.814	10	7	32

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Geschwister Scholl"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	466		INFANS- Konzept, offene Arbeit	ja
2	Kita "Freundschaft"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	417		INFANS- Konzept, offene Arbeit	ja
3	Kita "Kinderland"	Stadt Prenzlau	Prenzlau	KK/KG/H	421		Montessori, INFANS- Konzept, offene Arbeit	ja
2	Integrative Kita "F. Fröbel"	DRK Kreisverband Uckermark West, Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Prenzlau	KK/KG	88	6	Integration, Kneipp-Kita	ja
5	Kita "Kinderstübchen"	Kinderstübchen Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG	27	2	Projektarbeit, Anlehnung an Situationsansatz	ja
6	Kita "Uckersternchen"	Interessengemeinschaft Frauen Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG/H	67		eigenes Konzept, teiloffene Arbeit	ja
7	Kita "Zwergenhöhle"	Freie Schule Prenzlau e.V.	Prenzlau	KK/KG	30		eigenes Konzept, Montessori - Pädagogik, Reggio - Pädagogik	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
8	Kita "Wunderland"	Stadt Prenzlau	Dedelow	KK/KG/H	70		offene Arbeit, INFANS - Konzept	ja
9	Hort der aktiven Naturschule	Freie Schule Prenzlau e. V.	Prenzlau	H	70		Montessori - Pädagogik	Ja
10	Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Stadt Prenzlau	Prenzlau	H	158		halboffene Arbeit/ INFANS-Konzept	nein

3.1.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Prenzlau** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Geschwister Scholl"	Prenzlau	KK/KG/H			●	ja
2	Kita "Freundschaft"	Prenzlau	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Kinderland"	Prenzlau	KK/KG/H			●	ja
4	Integrative Kita "F. Fröbel"	Prenzlau	KK/KG			●	nein

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
5	Kita "Kinderstübchen"	Prenzlau	KK/KG			●	nein
6	Kita "Uckersternchen"	Prenzlau	KK/KG/H			●	nein
7	Kita "Zwergenhöhle"	Prenzlau	KK/KG			●	nein
8	Kita "Wunderland"	Dedelow	KK/KG/H			●	nein
9	Hort der Aktiven Naturschule	Prenzlau	H			●	nein
10	Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Prenzlau	H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Prenzlau	Gebhardt	Diana	5
	Giard	Manuela	5
	Grunewald	Sybille	5
	Köhler	Margitta	5
	Rach	Petra	5
	Simon	Karin	2
	Wehr	Renate	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Prenzlau** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle aufgeführten Einrichtungen unter 3.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Den Eltern steht ein Betreuungsangebot mit Übernachtung und Wochenendbetreuung zur Verfügung (siehe KBP 2011, Teil I; 2.11.3, Tabelle 13).
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen ist im Sozialraum Prenzlau als hoch einzuschätzen. In vier von zehn Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 23% – 96% (01.06.2011).
- Laut Prognose ist für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einem Anstieg der Betreuungsfälle zu rechnen. Dieser Zuwachs resultiert neben dem erhöhten Betreuungsbedarf im Krippenbereich, vorrangig aus der steigenden demografischen Entwicklung für die Alterskohorte 3 < 6 Jahren und insbesondere für die Alterskohorte 6 < 12 Jahren. Für den mittelfristigen und langfristigen Planungszeitraum wird von einer Reduzierung der Betreuungsfälle ausgegangen, die jedoch den vorherigen Zuwachs nicht vollständig revidiert.
- Die im IV. Quartal 2010 erfolgten Kapazitätserweiterungen im Sozialraum Prenzlau sind für den kurzfristigen und mittelfristigen Planungszeitraum in den vorhandenen Einrichtungen zu erhalten und auszubauen, um den Anstieg der prognostizierten Betreuungsfälle auszugleichen.
- Der Bestand an Kindertagespflege kann als sehr gut eingeschätzt werden. Diese Angebote der Kindertagespflege sind verstärkt zu nutzen. Darüber hinaus ist der Ausbau weiterer Angebote zu intensivieren und zu unterstützen.
- Für drei Einrichtungen wird von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.

- Nach eingehender Prüfung wird der Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow in den KBP aufgenommen.

Aufnahme/ Nichtaufnahme von Einrichtungen in den Kindertagesstättenbedarfsplan

Die Prüfung bezüglich der Aufnahme in den KBP i.V.m. der Bestandsaufnahme und Bedarfsermittlung ergibt folgendes Ergebnis:

Kindertagesstätte:	Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Trägerschaft:	Stadt Prenzlau
Aufnahme in den KBP:	ja		
Gründe für eine Aufnahme sind:	<ul style="list-style-type: none"> • Zustimmung der Stadt Prenzlau • Erfüllung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten • unmittelbares Angebot an der Oberschule Carl Friedrich Grabow • langfristige Sicherung des Betreuungsbedarfes an Hortplätzen für den Sozialraum 		
Gründe gegen eine Aufnahme sind:	<ul style="list-style-type: none"> • Kostenübernahme gemäß §16 Abs. 3 KitaG durch die Gemeinde • derzeit geringe Auslastung von 23,4% 		

3.2 Sozialraum Nordwestuckermark

3.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)

Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Nordwestuckermark	4	182	3	13

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Frechdachse"	Gemeinde Nordwestuckermark	Fürstenwerder	KK/KG/H	71		offene Arbeit, Kneipp-Kita+K61	ja
2	Kita "Kinderlachen"	Gemeinde Nordwestuckermark	Schönermark	KK/KG/H	40	1	Situationansatz	ja
3	Kita "Pumuckl"	Gemeinde Nordwestuckermark	Wittstock	KK/KG/H	48		Montessori, Anlehnung an INFANS, offene Arbeit	ja
4	Kita "Schwalbennest"	Gemeinde Nordwestuckermark	Gollmitz	KK/KG/H	23		situationsorientierter Ansatz	ja

3.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Nordwestuckermark** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil// Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Frechdachse"	Fürstenwerder	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Kinderlachen"	Schönermark	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Pumuckl"	Wittstock	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Schwalbennest"	Gollmitz	KK/KG/H			●	nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Nordwestuckermark	Böttcher	Manuela	5
	Krüger	Ramona	3
	Schönberg	Ramona	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Nordwestuckermark** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen sind unter 3.2.2 mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist keine Trägervielfalt, da sich alle Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinde befinden. Jedoch ist eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann nur eingeschränkt entsprochen werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Nordwestuckermark kann als hoch eingeschätzt werden. In zwei von vier Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 65% – 98% (01.06.2011).
- Laut Prognose steigt kurzfristig der Betreuungsbedarf, der sich ausschließlich auf die Alterskohorte von 0 < 3 Jahren konzentriert. Für den mittelfristigen bis langfristigen Planungszeitraum sinkt der Betreuungsbedarf in allen Alterskohorten.
- Es wird empfohlen, im Sozialraum Nordwestuckermark entsprechend den sich ändernden Betreuungsfällen die erforderlichen Platzbedarfe in den vorhandenen Einrichtungen anzupassen.
- Um auf die oben genannten kurzfristigen Bedarfsänderungen angemessen reagieren zu können, ist neben den vorhandenen Kindertagespflegestellen ein Ausbau des Angebotes zu prüfen.
- Ein Sanierungsbedarf wird für die Einrichtungen von dem Träger nicht angezeigt.

3.3 Sozialraum Uckerland

3.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten	
Uckerland	3	174	0	0	

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil/ Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Regenbogen"	Gemeinde Uckerland	Heitzdorf/ Gneisenau	KK/KG/H	59		Kneipp-Kita, offene Arbeit, Anlehnung an INFANS	ja
2	Kita "Grashüpfer"	Gemeinde Uckerland	Jagow	KK/KG/H	30		Montessori - Pädagogik	ja
3	Kita Werbelow	Gemeinde Uckerland	Werbelow	KK/KG/H	85		offene Arbeit	ja

3.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Uckerland** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Regenbogen"	Hetzdorf/ Gneisenau	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Grashüpfer"	Jagow	KK/KG/H			●	ja
3	Kita Werbelow	Werbelow	KK/KG/H			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Uckerland	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Uckerland** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen in der Tabelle unter 3.3.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum besteht keine Trägervielfalt, jedoch ist eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann nur eingeschränkt entsprochen werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Uckerland kann als hoch eingeschätzt werden. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 71% – 89% (01.06.2011).
- In der Prognose (2011 bis 2020) wird grundsätzlich von einer Minderung des Betreuungsbedarfes in allen Betrachtungszeiträumen ausgegangen. Differenziert betrachtet, ergibt sich nur für die Alterskohorte im Alter von 0 < 3 Jahren aus kurzfristiger Sicht ein geringfügiger Anstieg. Im Ergebnis wird jedoch für den gesamten Planungszeitraum, unter Berücksichtigung aller Alterskohorten, eine Reduzierung der Betreuungsfälle in Höhe von 61% erwartet.
- Es wird empfohlen, in den Einrichtungen die erforderlichen Kapazitätsanpassungen vorzunehmen.
- Im Sozialraum Uckerland sind keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Ein regionales Angebot der Kindertagespflege ist im Bereich des Ortseiles Wismar anzustreben. Gegenwärtig nutzen hier junge Familien vorrangig Angebote der Kindertagesbetreuung in Mecklenburg-Vorpommern, da der Weg zu nächsten Kita im Sozialraum Uckerland zu weit ist.
- Ein Sanierungsbedarf wird für zwei Einrichtungen von der Gemeinde Uckerland angezeigt.

3.4 Sozialraum Amt Brüssow

3.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)

Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Brüssow	7	277	1	5

Ifd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Gänseblümchen"	Gemeinde Göritz	Göritz	KK/KG/H	73		Montessori - Pädagogik	ja
2	Kita "Kastanienstübchen"	Gemeinde Carmzow-Wallmow	Carmzow	KK/KG/H	25		Anlehnung an INFANS	ja
3	Kita "Knirpsenburg"	Gemeinde Schönfeld	Schönfeld	KK/KG/H	30		Anlehnung an INFANS	ja
4	Kita "Sonnenschein"	Stadt Brüssow	Brüssow	KK/KG/H	75		eigenes Konzept Anlehnung an INFANS	ja
5	Kita "Krümelburg"	Gemeinde Schenkenberg	Kleptow	KK/KG/H	22	6	Anlehnung an INFANS	ja
6	Kita "Kindergruppe Zuckermark e.V."	Zuckermark e.V.	Wallmow	KK/KG	20		Montessori - Pädagogik	ja
7	Hort der Dorfschule	Zuckermark e.V.	Wallmow	H	32		Montessori - Pädagogik	ja

3.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Brüssow** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Gänseblümchen"	Göritz	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Kastanienstübchen"	Carmzow	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Knirpsenburg"	Schönfeld	KK/KG/H			●	nein
4	Kita "Sonnenschein"	Brüssow	KK/KG/H			●	nein
5	Kita "Krümelburg"	Kleptow	KK/KG/H			●	nein
6	Kita „Kindergruppe Zuckermark e. V.“	Wallmow	KK/KG			●	ja
7	Hort der Dorfschule	Wallmow	H			●	nein
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Brüssow	Ullrich	Kathrin	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Brüssow** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Zur Deckung des Bedarfs sind alle Einrichtungen unter 3.4.2 mit einer langfristigen Perspektive klassifiziert.
- Im Sozialraum Amt Brüssow sind zwei Einrichtungen in Trägerschaft eines freien Trägers und die verbleibenden fünf Einrichtungen in Trägerschaft der Gemeinden.
- Alle Einrichtungen haben eine besondere konzeptionelle Ausrichtung.
- Der Ausübung des Wunsch- und Wahlrechts der Leistungsberechtigten kann hinsichtlich fehlender Trägervielfalt nur bedingt entsprochen werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Amt Brüssow kann als hoch eingeschätzt werden. In drei von sieben Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 77% – 100% (01.06.2011).
- In der Prognose (2011 bis 2020) stagniert kurzfristig der Betreuungsbedarf für den Sozialraum Amt Brüssow. Von einer Minderung der Betreuungsfälle wird für einen mittelfristigen und langfristigen Planungszeitraum ausgegangen.
- Es wird empfohlen, die Kapazitäten in den vorhandenen Einrichtungen den sich ändernden Betreuungsbedarfen in den Planungszeiträumen flexibel anzupassen.
- Das gegenwärtige Angebot der Kindertagespflege endet im Jahr 2012. Die Schaffung eines neuen Angebotes der Kindertagespflege ist anzustreben.
- Für die Einrichtungen liegt kein Sanierungsbedarf vor.

3.5 Sozialraum Amt Gramzow

3.5.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)				
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Amt Gramzow	8	385	2	10

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Hort "Sonnenblume"	Amt Gramzow	Gramzow	H	42		offene Arbeit	ja
2	Kita "Dorfspatzen"	Amt Gramzow	Hohengüstow	KK/KG	24		halboffene Arbeit, Projektarbeit, Anlehnung an INFANS (Beobachtung)	ja
3	Kita "Rappelkiste"	Amt Gramzow	Grünow	KK/KG	24	4	eigenes Konzept, Anlehnung an INFANS	ja
4	Kita "Sonnenschein"	Frau M. Soldan	Fredersdorf	KK/KG/H	20		Situationsansatz, INFANS-Elemente (Beobachtung, Dokumentation)	ja
5	Kita "Spatzenhaus"	Amt Gramzow	Potzlow	KK/KG/H	29		situationsorientierter Ansatz, offene Arbeit	ja
6	Kita "Storchennest"	Amt Gramzow	Gramzow	KK/KG	82		Anlehnung an INFANS	ja

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
7	Kita "Uckerknirpse"	Amt Gramzow	Warnitz	KK/KG/H	90		situationsorientierter Ansatz	ja
8	Kita "Zwergenland"	Amt Gramzow	Schmölln	KK/KG/H	74		offene Arbeit	ja

3.5.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 3 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Gramzow** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Sonnenblume"	Gramzow	H			●	nein
2	Kita "Dorfspatzen"	Hohengüstow	KK/KG			●	nein
3	Kita "Rappelkiste"	Grünow	KK/KG			●	nein
4	Kita "Sonnenschein"	Fredersdorf	KK/KG/H			●	nein
5	Kita "Spatzenhaus"	Potzlow	KK/KG/H			●	nein

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
6	Kita "Storchennest"	Gramzow	KK/KG			●	nein
7	Kita "Uckerknirpse"	Warnitz	KK/KG/H			●	nein
8	Kita "Zwergenland"	Schmölln	KK/KG/H			●	nein
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Gramzow	Grieser	Kerstin	5
	Nitze	Barbara	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Kindertagesbetreuungsangeboten

Für den Sozialraum **Amt Gramzow** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Zur Deckung des Bedarfs sind alle Einrichtungen unter 3.5.2 mit einer langfristigen Perspektive klassifiziert.
- Der ehemalige Hort Warnitz ist mit der Kita „Uckerknirpse“ in Warnitz zum 01.12.2010 zusammengelegt worden.
- Sieben Einrichtungen befinden sich in Trägerschaft des Amtes Gramzow und eine Einrichtung in privater Trägerschaft.
- Die Angebotsvielfalt ist gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann hinsichtlich fehlender Trägervielfalt nur bedingt gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Amt Gramzow variiert zwischen geringer bis hoher Belegung. In vier von acht Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 48% – 100% (01.06.2011).
- In der Prognose ist für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einem Anstieg der Betreuungsfälle, insbesondere in der Alterskohorte von 0 < 3 Jahren zu rechnen. Für den mittelfristigen bis langfristigen Planungszeitraum ist von einer Reduzierung der Betreuungsfälle auszugehen.
- Es wird empfohlen, die Kapazitäten in den vorhandenen Einrichtungen für einen kurzfristigen Planungszeitraum dem steigenden Betreuungsbedarf im Krippenbereich, insbesondere für die Region der Gemeinde Gramzow, anzupassen. Des Weiteren sollte in regelmäßigen Abständen durch das Amt Gramzow die Platzbedarfe geprüft werden.
- Im Rahmen der Kindertagespflege ist die Erweiterung der Kindertagesbetreuung, vorrangig in der Region der Gemeinde Gramzow anzustreben.
- Für alle Einrichtungen im Sozialraum wird kein Sanierungsbedarf angezeigt.

4. Planungsraum III



Der Planungsraum III hat eine Gesamtfläche von 995,71 km². Das sind 32,6% der Gesamtfläche des Landkreises Uckermark. 28.593 Einwohner leben auf diesem Territorium, was einer Bevölkerungsdichte von 29 Einwohnern pro km² entspricht. Rund 22% der Bevölkerung des Landkreises lebt im Planungsraum III. Hinsichtlich der Einwohner ist die Stadt Templin im Planungsraum die größte Gemeinde. Laut gegenwärtig gültiger Landesentwicklungsplanung ist Templin Mittelzentrum mit dem dazugehörigen Mittelbereich, welches die Stadt Lychen, die Gemeinde Boitzenburger Land und das Amt Gerswalde einschließt.

PR	amtsfreie Gemeinde / Amt	Einwohner 31.12.2010	Anteil EW / LK [%]	Fläche [km ²]	Anteil Fläche / LK [%]	Bevölkerungsdichte [EW/km ²]
PR III	Templin	16.455	12,7%	377,06	12,3%	43,6
PR III	Boitzenburger Land	3.668	2,8%	215,93	7,1%	17,0
PR III	Lychen	3.527	2,7%	110,52	3,6%	31,9
PR III	Amt Gerswalde	4.943	3,8%	292,29	9,6%	16,9
Planungsraum III		28.593	22,0%	995,8	32,6%	28,7

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg, Statistik Landkreis Uckermark, aktualisiert Jugendamt

Der Planungsraum weist vorwiegend ländliche Strukturen aus. Die Stadt Templin ist wirtschaftlicher Standort mit herausgehobener Position im Planungsraum.

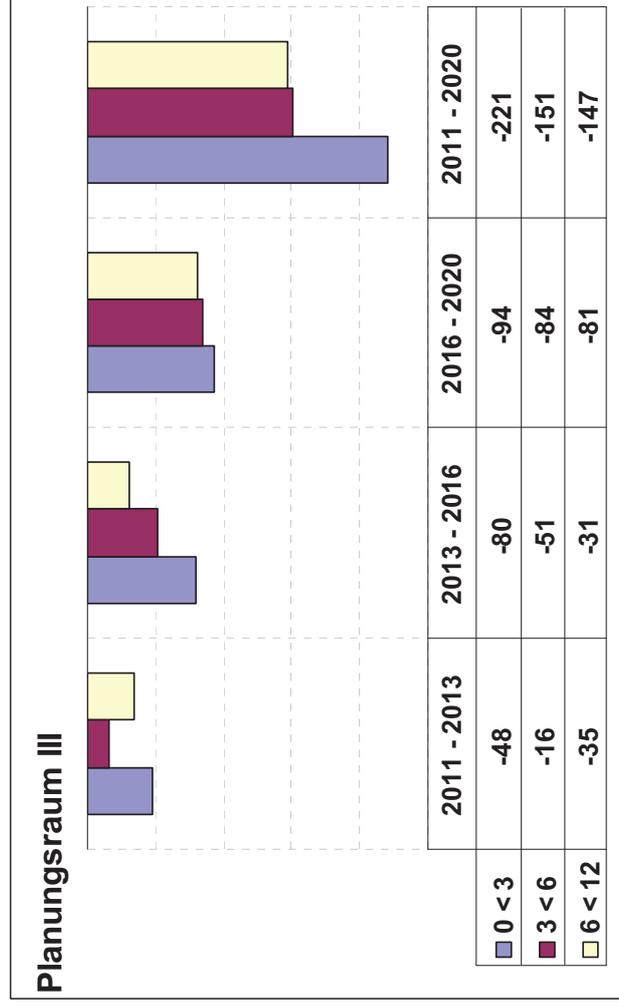
In den vorliegenden Prognosen ist für den Planungsraum von einem anhaltenden Rückgang der Einwohnerzahlen auszugehen (2020 = 24.499 Einwohner). Bezogen auf die relevanten Daten für die Jugendhilfeplanung sind in der nachfolgenden Tabelle prognostische Entwicklungen für ausgewählte Alterskohorten dargestellt.

Bevölkerungsprognose		Jahr			
Planungsraum	Alterskohorte	2011	2013	2016	2020
PR III	0 < 3	572	525	445	352
	3 < 6	605	589	538	454
	6 < 12	1.299	1.265	1.234	1.153

Quelle: Amt für Statistik Berlin Brandenburg

Saldo					
		2011 - 2013	2013 - 2016	2016 - 2020	2011 - 2020
PR III	0 < 3	-48	-80	-94	-221
	3 < 6	-16	-51	-84	-151
	6 < 12	-35	-31	-81	-147
		-98	-162	-259	-519

Der zu erwartende tendenzielle Rückgang der Einwohnerzahlen bestätigt sich auch in den dargestellten Alterskohorten. Die Auswirkungen der Bevölkerungsentwicklung für den Planungsraum III werden in der Ergebnisentwicklung (siehe nachfolgende Grafik) deutlich.



Grafik 3, Ergebnisentwicklung anhand der Bevölkerungsprognose für den Planungsraum III

So ist im Planungsraum der größte Rückgang in der Alterskohorte der unter Dreijährigen festzustellen. Für die verbleibenden Alterskohorten ist die prognostizierte Reduzierung im Planungsraum bis zum Jahr 2020 nahezu gleich. Bezogen auf die Sozialräume werden die größten Einschnitte für die Sozialräume Templin und Amt Gerswalde erwartet. Für den Sozialraum Boitzenburger Land ist in der Alterskohorte von 6 < 12 Jahren im langfristigen Trend die Anzahl der Kinder nahezu gleich. Der anfängliche Rückgang der Kinderzahlen für den kurzfristigen Prognosezeitraum wird mittelfristig mit einem Zuwachs wieder kompensiert.

Bis zum Jahr 2020 werden voraussichtlich 519 Kinder in der Alterskohorte von 0 < 12 Jahren weniger im Planungsraum III leben.

Auf der Grundlage von Daten der Bevölkerungsentwicklung wird für den Planungsraum der zukünftig prognostizierte Bedarf an Betreuung von Kindern in der nachfolgenden Übersicht dargestellt.

Planungsraum III	Betreuungsbedarf - Einrichtungen Kindertagesbetreuung				Differenz			
	Betreuung MAX 2010 / 2011	Betreuung Prognose 2013	Betreuung Prognose 2016	Betreuung Prognose 2020	Saldo 2011 - 2013	Saldo 2013 - 2016	Saldo 2016 - 2020	Saldo 2011 - 2020
Templin	1.156	1.270	1.190	1.070	114	-79	-120	-86
Boitzenburger Land	181	176	175	163	-5	-1	-12	-18
Lychen	152	156	134	115	4	-22	-19	-37
Amt Gerswalde	244	253	235	194	9	-18	-41	-50
Planungsraum III	1.733	1.854	1.735	1.543	121	-120	-192	-190

Quelle: Jugendamt

Vergleicht man die ermittelten Prognosen mit der maximalen Belegung der letzten sechs Quartale in Kindertageseinrichtungen, so wird mit Ausnahme der Gemeinde Boitzenburger Land, in den Sozialräumen kurzfristig eine Steigerung, mittel- und langfristig eine Reduzierung des Betreuungsbedarfs für alle Sozialräume prognostiziert.

Der Umfang der Reduzierung liegt für den gesamten Planungsraum bis zum Jahr 2020 bei 12,3%. Somit ergeben sich für den Planungsraum auch geringere Platzbedarfe, die entsprechend den Entwicklungen flexibel anzupassen sind.

4.1 Sozialraum Templin

4.1.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)

Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Templin	11	1.133	11	54

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Spatzennest"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG	56		Situationsansatz	ja
2	Kita "Käthe Kollwitz"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG	206		systemischer Ansatz	ja
3	Kita "Egelpfuhlfrosche"	Jugend- und Sozialwerk gGmbH	Templin	KK/KG/H	262		offene Arbeit angelehnt an INFANS-Konzept	ja
4	Integrierter Waldkindergarten	Freie Schule Prenzlau e.V.	Templin	KK/KG	40		Waldkindergarten-Montessori	ja
5	Kita "Waldhofkita" mit Außenstelle "Eulennest"	Hoffbauer gGmbH	Templin	KK/KG	130		Integration, INFANS - Konzept, religiöse Ausrichtung	ja
6	Hort "Waldkäuzchen"	Stadt Templin	Templin	H	150	41	offene Arbeit	ja

Ifd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
7	Hort "Aktive Naturschule" Templin	Freie Schule Prenzlau e.V.	Templin	H	59		Montessori - Pädagogik	ja
8	Hort Waldhofschule	Hoffbauer gGmbH	Templin	H	130		Integration	ja
9	Kita "Wirbelwind"	Stadt Templin	Storkow	KK/KG	35		offene Arbeit, Anlehnung an INFANS	ja
10	Kita "Dreikäsehoch"	Trägerverein Kita Dreikäsehoch e.V.	Röddelein	KK/KG	40		der lebensbezogene Ansatz	ja
11	Kita "Die Grashüpfer"	Stadt Templin	Klosterwalde	KK/KG	25		Situationsansatz, Kneipp-Elemente	ja

4.1.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Templin** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Spatzennest"	Templin	KK/KG			●	ja
2	Kita "Käthe Kollwitz"	Templin	KK/KG			●	nein

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
3	Kita "Egelpfuhfrösche"	Templin	KK/KG/H			●	ja
4	Integrierter Waldkindergarten	Templin	KK/KG			●	ja
5	Kita "Waldhofkita" mit Außenstelle "Eulennest"	Templin	KK/KG			●	ja
6	Hort "Waldkäuzchen"	Templin	H			●	ja
7	Hort "Aktive Naturschule" Templin	Templin	H			●	ja
8	Hort Waldhofschule	Templin	H			●	nein
9	Kita "Wirbelwind"	Storkow	KK/KG/H			●	nein
10	Kita "Dreikäsehoch"	Röddelin	KK/KG/H			●	ja
11	Kita "Die Grashüpfer"	Klosterwalde	KK/KG/H			●	ja
Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt							

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Templin	Becker	Renate	5
	Finck	Kerstin	5
	Gierke	Marita	5
	Goltz	Antje	4
	Kerner	Gabriele	5
	Koch	Karla	5
	Meyer	Silke	5
	Münster	Simone	5
	Schröder-Quednau	Heike	5
	Schuppelius	Petra	5
	Werner	Ulrike	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Templin** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen in der Tabelle 4.1.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Den Eltern steht ein Betreuungsangebot mit Übernachtung zur Verfügung (siehe KBP 2011, Teil I; 2.11.3, Tabelle 13).
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen im Sozialraum Templin ist überwiegend als sehr hoch einzuschätzen. In sieben von elf Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 60% – 100% (01.06.2011).
- Laut Prognose ist für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einem Anstieg der Betreuungsfälle zu rechnen. Dieser Zuwachs ist neben dem hohen Betreuungsbedarf im Krippenbereich, auch im Kita- und Hortbereich zu erwarten. Für den mittel- und langfristigen Planungszeitraum werden dagegen Reduzierungen der Betreuungsfälle in allen Betreuungsbereichen angenommen. Bis zum Jahre 2020 werden die mittel- bis langfristig zu erwartenden Reduzierungen über dem kurzfristigen angenommenen Anstieg liegen.
- Die gegenwärtig vorhandenen Betreuungsplätze im Sozialraum Templin berücksichtigen nicht den kurzfristig bis mittelfristig prognostizierten Betreuungsbedarf. Insbesondere im Stadtzentrum des Sozialraumes ergeben sich in der Krippen- und Kitabetreuung Platzbedarfe. Neben der flexiblen Anpassung von Kapazitäten in bestehenden Einrichtungen durch die Träger ist die Schaffung neuer Plätze für einen kurzfristigen bis mittelfristigen Planungszeitraum zu empfehlen.
- Der Bestand an Kindertagespflege kann als sehr gut eingeschätzt werden. Um kurzfristig Betreuungsmöglichkeiten für Kinder unter drei Jahren anbieten zu können, ist neben der verstärkten Nutzung bestehender Angebote, der Ausbau weiterer Kindertagespflegestellen zu intensivieren.
- Für acht Einrichtungen wurde von Seiten der Träger ein Sanierungsbedarf angezeigt.

- Für die Kita "Spatzennest" ist ein Standortwechsel in einer neu zu errichtenden Einrichtung, bei gleichzeitiger Kapazitätserweiterung für das Jahr 2012 vorgesehen. Die bisherige Einrichtung wird in diesem Zusammenhang aufgegeben. Durch die beabsichtigte Maßnahme ergibt sich keine Änderung zum Status als erforderliche Einrichtung im Sinne des KBP.
- Für den Hort "Waldkäuzchen" ist ein Standortwechsel bei gleichbleibender Kapazität mit Schuljahresbeginn 2012/ 2013 vorgesehen. Es ergibt sich keine Änderung zum Status als erforderliche Einrichtung im Sinne des KBP.

4.2 Sozialraum Boitzenburger Land

4.2.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Kindertagespflegestellen	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Boitzenburger Land	4	271		0	0

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Hort "Fantasia"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	H	139		halb-offene Arbeit, Situationsansatz, VHG	ja
2	Kita "Mäusestübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Haßleben	KK/KG/H	40		teiloffene Arbeit INFANS-Konzept	ja
3	Kita "Sonnenschein"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	KK/KG	73		Anlehnung an INFANS	ja
4	Kita "Zwergenstübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Hardenbeck	KK/KG	19		Situationsorientierter Ansatz, Anlehnung an INFANS	ja

4.2.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Boitzenburger Land** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Fantasia"	Boitzenburg	H			●	ja
2	Kita "Mäusestübchen"	Haßleben	KK/KG/H			●	nein
3	Kita "Sonnenschein"	Boitzenburg	KK/KG			●	ja
4	Kita "Zwergenstübchen"	Hardenbeck	KK/KG			●	nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Boitzenburger Land	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Boitzenburger Land** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen unter 4.2.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfes klassifiziert.
- Mit der Gemeinde Boitzenburger Land als Träger aller Einrichtungen ist keine Trägervielfalt gegeben. Eine Angebotsvielfalt liegt vor.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann bedingt gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen des Sozialraumes Boitzenburger Land kann zwischen durchschnittlich bis hoch bewertet werden. In einer von vier Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 44% – 95% (01.06.2011).
- Laut Prognose wird für alle Betrachtungszeiträume von einer Reduzierung der Betreuungsfälle ausgegangen.
- Es wird empfohlen, in Einrichtungen mit durchschnittlicher Auslastung kurz-, mittel- und langfristig eine Anpassung der Kapazitäten vorzunehmen.
- Gegenwärtig sind im Sozialraum Boitzenburger Land keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Auf Grund vorhandener Nachfrage ist die Schaffung von Betreuungsangeboten der Kindertagespflege zu prüfen.
- Für zwei Einrichtungen wurde von Seiten des Trägers Sanierungsbedarf angezeigt.

4.3 Sozialraum Lychen

4.3.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)

Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten
Lychen	2	158	0	0

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Hort "Kindertraum"	Stadt Lychen	Lychen	H	55		Situationsansatz, offene Arbeit	ja
2	Integrative Kneipp Kita "Cohrs-Stift"	DRK Kreisverband Uckermark West, Kinder- und Jugendhilfe GmbH	Lychen	KK/KG	103	32	Integration, Anlehnung an INFANS, Kneipp-Kita	ja

4.3.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Lychen** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Dieser ist insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

lfd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Hort "Kindertraum"	Lychen	H			●	nein
2	Integrative Kneipp Kita "Cohrs-Stift"	Lychen	KK/KG			●	ja

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Lychen	--	--	0

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Lychen** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Alle Einrichtungen unter 4.3.2 sind mit einer langfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist neben der Trägervielfalt auch eine Angebotsvielfalt gegeben.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann gewährleistet werden.
- Die Auslastung der Einrichtungen ist im Sozialraum Lychen als sehr hoch einzuschätzen. In beiden Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 93% und 94% (01.06.2011).
- Laut Prognose wird für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einer Steigerung der Betreuungsfälle gerechnet. Dieser Zuwachs bezieht sich nur auf die Alterskohorte der unter Dreijährigen. In den nachfolgenden Betrachtungszeiträumen sind Reduzierungen in allen Alterskohorten zu erwarten.
- Es wird empfohlen, dass die Träger die notwendigen Platzbedarfe entsprechend den sich verändernden Bedarfslagen in den vorhandenen Einrichtungen anpassen.
- Im Sozialraum Lychen sind keine Kindertagespflegestellen vorhanden. Bei entsprechendem Bedarf ist die Schaffung von Betreuungsangeboten dieser Form zu prüfen.
- Für eine Einrichtung wurde von Seiten eines Trägers ein Sanierungsbedarf angezeigt.

4.4 Sozialraum Amt Gerswalde

4.4.1 Bestand an Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen

Übersicht Kindertageseinrichtungen (01.09.2011), Kindertagespflegestellen (01.09.2011)					
Amt/ amtsfreie Gemeinde	Anzahl Kindertageseinrichtungen	Kapazitäten	Anzahl Kindertagespflegestellen	Kapazitäten	
Amt Gerswalde	4	316	2	10	

lfd. Nr.	Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	KK/KG/H	Kapazität	davon zusätzliche Kapazität	konzeptionelle Ausrichtung	KBP 2008
1	Kita "Anne Frank"	Gemeinde Milmersdorf	Milmersdorf	KK/KG/H	107		Situationsansatz, INFANS-Elemente	ja
2	Kita "Bienenhaus"	Gemeinde Gerswalde	Gerswalde	KK/KG/H	126	18	offene Arbeit, Anlehnung an Situationsansatz	ja
3	Kita "Piffikus"	Gemeinde Flieth-Stegelitz	Stegelitz	KK/KG	22		Situationsansatz, INFANS-Elemente (Beobachtung, Doku)	ja
4	Kita Temmen-Ringenwalde	Gemeinde Temmen-Ringenwalde	Temmen-Ringenwalde	KK/KG/H	61		Situationsansatz	ja

4.4.2 Bedarf und erforderliche Einrichtungen

Die unter Punkt 4 prognostizierte Entwicklung des Kindertagesbetreuungsbedarfes im Sozialraum **Amt Gerswalde** weist den erforderlichen Betreuungsbedarf aus. Diese sind insbesondere unter Beachtung von Trägervielfalt und Angebotsvielfalt perspektivisch zu planen. Folgende Einrichtungen und andere Angebote sind erforderlich, um den Anspruch auf Kindertagesbetreuung gemäß dem KitaG erfüllen zu können.

Ifd. Nr.	Einrichtung	Stadtteil / Ortsteil// Ort	KK/KG/H	kurzfristige Perspektive	mittelfristige Perspektive	langfristige Perspektive	Sanierungsbedarf
1	Kita "Anne Frank"	Milmersdorf	KK/KG/H			●	nein
2	Kita "Bienenhaus"	Gerswalde	KK/KG/H			●	ja
3	Kita "Pffifikus"	Stegelitz	KK/KG			●	ja
4	Kita Temmen-Ringenwalde	Temmen-Ringenwalde	KK/KG/H	●			nein

Angaben zum Sanierungsbedarf sind durch den Träger angezeigt

Kindertagespflegestellen			
Sozialraum	Nachname	Vorname	Kapazität
Amt Gerswalde	Benthin	Liane	5
	Neumann	Birgit	5

Empfehlung, Einschätzung zu den Betreuungsangeboten:

Für den Sozialraum **Amt Gerswalde** kann folgende Einschätzung bzw. können folgende Empfehlungen gegeben werden.

- Drei Einrichtungen unter 4.4.2 sind mit einer langfristigen, eine Einrichtung mit einer kurzfristigen Perspektive zur Deckung des Bedarfs klassifiziert.
- Im Sozialraum ist keine Trägervielfalt vorhanden, da sich die Einrichtungen in gemeindlicher Trägerschaft befinden.
- Die Angebotsvielfalt ist vorhanden.
- Das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten kann hinsichtlich der fehlenden Trägervielfalt nur bedingt gewährleistet werden.
- Die Kapazitätsauslastung im Sozialraum Gerswalde kann mit Ausnahme der Einrichtung in Temmen-Ringenwalde als hoch bewertet werden. In einer von vier Kindertagesstätten liegt die Belegungsquote bei über 90% der vorhandenen Plätze. Die tatsächliche Inanspruchnahme der Einrichtungen liegt zwischen 18% – 96% (01.06.2011).
- Laut Prognose wird für den kurzfristigen Planungszeitraum mit einer Steigerung der Betreuungsfälle gerechnet. Dieser Zuwachs bezieht sich nur auf die Alterskohorte der unter Dreijährigen. In den nachfolgenden Betrachtungszeiträumen sind Reduzierungen in allen Alterskohorten zu erwarten.
- Es wird empfohlen, dass die Träger die notwendigen Platzbedarfe entsprechend den sich verändernden Bedarfslagen anpassen.
- Für die Kita Temmen-Ringenwalde ist eine kurzfristige Perspektive vorgesehen, so dass dieses Angebot über das Jahr 2013 hinaus nicht mehr als erforderlich erscheint. Die Schaffung alternativer Betreuungsangebote für wenige Kinder sollte gegebenenfalls geprüft werden.
- Die Kindertagesbetreuung im Rahmen der Kindertagespflege wird als ausreichend eingeschätzt. Dennoch ist ein Ausbau des Angebotes für die Region Temmen-Ringenwalde, auch hinsichtlich der kurzfristigen Perspektive der Kita Temmen-Ringenwalde zu prüfen.
- Von Seiten der Träger wurde für zwei Einrichtungen Sanierungsbedarf angezeigt.

Landkreis Uckermark Jugendhilfeplanung

Kindertagesstättenbedarfsplan - Fortschreibung 2011 -

Teil III

Ergänzende Materialien



- Anlage 1 Abkürzungsverzeichnis
- Anlage 2 Begriffserläuterungen
- Anlage 3 Pädagogische Ansätze und Handlungskonzepte in Kindertagesstätten
- Anlage 4 Anträge auf Aufnahme in den KBP
- Anlage 5 Übersicht der Kindertagesstätten 2010
- Anlage 6 Übersicht der Kindertagespflegepersonen 2010
- Anlage 7 Kindertagesstättengesetz und Durchführungsverordnungen in ihrer zeitlichen Entwicklung
- Anlage 8 Auswirkung auf die Kindertagesbetreuung durch die Novellierung des Brandenburgischen Schulgesetzes
- Anlage 9 Sanierungsbedarf von Kindertageseinrichtungen
- Anlage 10 Übersicht Auslastung in Einrichtungen, Stichtag 01.06.2011
- Anlage 11 Literaturverzeichnis

Anlage 1

Abkürzungsverzeichnis

AG	Arbeitsgemeinschaft
ABM	Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen
BE	Betriebserlaubnis
BbgSchulG	Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz)
BIfF	Berliner Institut für Frühpädagogik
bzw.	beziehungsweise
DJI	Deutsches Jugendinstitut
e.V.	Eingetragener Verein
EW	Einwohner
fT	freier Träger
gAG	gemeinnützige Aktiengesellschaft
GbR	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GorBiKs	Gemeinsamer Orientierungsrahmen für die Bildung in Kindertagesbetreuung und Grundschule
GVBl	Gesetz- und Verordnungsblatt
i.d.R.	in der Regel
i.S.	im Sinne
i.V.m.	in Verbindung mit
KBP	Kindertagesstättenbedarfsplan
KiföG	Kinderförderungsgesetz
Kita	Kindertagesstätte (Krippe, Kindergarten, Hort)
KitaG	Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg
KitaPersV	Kindertagesstätten-Personalverordnung des Landes Brandenburg
KK	Kinderkrippe
KG	Kindergarten
H	Hort
JHA	Jugendhilfeausschuss
JHP	Jugendhilfeplanung
Jufö	Jugendförderung
LEP	Landesentwicklungsplan
LK	Landkreis
LK UM	Landkreis Uckermark
lt.	laut
MAE	Mehraufwandsentschädigung
MBJS	Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg
öt	öffentlicher Träger
PR	Planungsraum
pT	privater Träger

Anlage 1

SFBB	Sozialpädagogisches Fortbildungsinstitut Berlin Brandenburg
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB XII	Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch - Sozialhilfe
SfFV	SprachfestFörderverordnung
UA JHP	Unterausschuss Jugendhilfeplanung
vg.	vorgenannt(er)
vgl.	vergleiche
VHG	verlässliche Halbtagsgrundschule

Anlage 2

Begriffserläuterungen

Einrichtungen mit langfristiger, mittelfristiger oder kurzfristiger Perspektive

Die folgenden Merkmale treffen für die jeweilige Einrichtung in ihrer Ausprägung stärker zu, als in vergleichbaren Einrichtungen.

Einrichtungen mit langfristiger Perspektive

- mit ständig hohen zu betreuenden Kinderzahlen,
- die Kinder aus mehreren Orten betreuen,
- mit großem und auf verschiedene Altersgruppen bezogenem Platzangebot,
- in Gemeinden mit Schulstandorten,
- die zur Sicherung eines wohnortnahen Angebotes beitragen (Abdeckung des Territoriums),
- die über sehr gute räumliche und materielle Voraussetzungen verfügen und eventuell durch Fördermittel gebunden sind,
- die sich durch ein besonderes Konzept auszeichnen, das sich von anderen abhebt und dessen Angebot durch Eltern gewünscht und angenommen wird, aber nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist,
- die erfolgreich an überregionalen Modellprojekten beteiligt waren und dadurch ein besonderes Profil gewonnen haben,
- die sehr kostengünstig arbeiten und
- die aus sozial-struktureller Sicht erforderlich sind.

Einrichtungen mit mittelfristiger Perspektive

- die zur Deckung des überwiegend ortsgebundenen Betreuungsbedarfes dienen,
- die mit weiter rückläufigen Kinderzahlen rechnen müssen,
- die derzeit noch zur Sicherung eines wohnortnahen Angebotes beitragen,
- deren räumliche Bedingungen zukünftig den gesetzlichen Anforderungen nicht angepasst werden können,
- mit hohen Leerkapazitäten, die (z. B. in Städten) durch Auslastung anderer Leerkapazitäten eingespart werden können.

Einrichtungen mit kurzfristiger Perspektive

- die mit stark rückläufigen Kinderzahlen rechnen müssen,
- deren Schließung im Territorium leicht zu kompensieren ist, weil eine zumutbare wohnortnahe Betreuung in Nachbargemeinden gesichert werden kann,
- die neben einer rückläufigen Kinderzahl über sehr schlechte räumliche und materielle Bedingungen, gemessen an den Kita-Räumen, verfügen,
- die von Eltern wegen der Qualität der pädagogischen Arbeit schlecht angenommen werden,
- deren Schließung vom Träger bereits vorgesehen ist.

Erforderlichkeit

Umfang an Plätzen in Einrichtungen, welche prognostisch gebraucht werden, die zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 1 KitaG dienen. Diese Plätze müssen im entsprechenden Umfang für die verschiedenen Altersgruppen geeignet sein.

Wunsch- und Wahlrecht

- Wunsch- und Wahlrecht zwischen den Kindertagesbetreuungsangeboten verschiedener Träger, welches auch unterschiedliche, inhaltliche Angebote umfassen kann (Vielfalt des Angebotes),
- Das Wunsch- und Wahlrecht ist immer nur zwischen gleichartigen und gleich geeigneten Angeboten möglich.

Erreichbarkeit

- Nach dem Landesentwicklungsplan Brandenburg (GVBl. II 1995 S.474) sollen Kleinzentren mit einer Kindertagesstätte ausgestattet und für die Bevölkerung ihres Einzugsbereichs in 30 Minuten mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar sein (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- In Verwaltungsgerichtsverfahren, die über die Aufnahme von Kindern in wohnortnahe Kindertagesstätten zu entscheiden hatten, lag jeweils die Entscheidungsschwelle zwischen 20 und 30 Minuten Wegezeit (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- Brandenburg ist in weiten Teilen dünner besiedelt als viele andere Bundesländer. Eine ebenso engmaschige Infrastruktur wie in dichter besiedelten Bundesländern kann daher weder vom Land Brandenburg noch von den Kommunen vorgehalten werden. Eine Entfernung zur nächsten aufnahmebereiten Kindertagesstätte, die von den anspruchsberechtigten Kindern zu Fuß oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln in 30 Minuten zu bewältigen ist, wird wohl als vertretbar gelten können. Da die kleineren Kinder (Krippenalter) unabhängig von der Besiedlungsdichte in aller Regel von Erwachsenen gebracht und geholt werden, kann die vertretbare Entfernung zum nächsten Kindertagesbetreuungsangebot auf die Erreichbarkeit für Erwachsene in 30 Minuten ausgelegt werden (Diskowski/Wilms, 10-2007).
- Die Bringezeit (Bringen - Rückweg, Abholen - Rückweg) sollte i. d. R. nicht über 25 % der eigentlichen Betreuungszeit liegen. Bei der Zumutbarkeit geht es weniger um die Belastung der Eltern, die den Weg zu organisieren haben. Vielmehr geht es um die sozialpädagogische Förderung im Interesse des Kindes und der Familie, eine leicht erreichbare, wohnortnahe Kita besuchen zu können, damit die Chance gewahrt bleibt, den Kontakt zum sozialen Umfeld erhalten und pflegen zu können (LK UM, KBP 1997; Punkt 7, Seite 21).

Betreuungsquote

Die Betreuungsquote drückt das Verhältnis der Anzahl der im Landkreis lebenden Kinder in einer bestimmten Alterskohorte und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aus.

Belegungsquote

Die Belegungsquote drückt das Verhältnis der Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der tatsächlichen Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung aus. Die Belegungsquote kann angewandt werden:

- für Einrichtungen,
- für Sozialräume,
- für Planungsräume und
- für den Landkreis.

Träger der freien Jugendhilfe

- umfasst privat-gemeinnützige und privat-gewerbliche Träger

Versorgungsquote

Die Versorgungsquote drückt das Verhältnis der im Landkreis lebenden Kinder in einer bestimmten Alterskohorte und der zur Verfügung stehenden Platzkapazität in Einrichtungen und der Kindertagespflege aus.

Anlage 3

Pädagogische Ansätze und Handlungskonzepte in Kindertagesstätten

1. Freinet – Pädagogik

- Von Celestin Freinet in den 20er Jahren entwickelt als Gegenmodell zur traditionellen Schule.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass das Kind ein sich aktiv in der Umwelt entwickelndes, forschendes Wesen ist, das eigenaktiv über das Forschen und Experimentieren nicht in strukturierten Lernsituationen, sondern in Alltagsbereichen lernt.
- Aufgabe der Erziehenden ist es, eine Grundhaltung zum Kind zu entwickeln, die geprägt ist von Vertrauen in die Entwicklungskompetenz des Kindes.
- Der Ansatz fordert Beteiligung des Kindes und die Gestaltung einer entwicklungsfördernden Umgebung.

2. Montessori – Pädagogik

- Der Ansatz wurde von der italienischen Ärztin Maria Montessori entwickelt.
- Das Kindbild geht von einem in jedem Kind angelegten inneren Bauplan aus, sowie von der Auffassung, dass jedes Kind „Baumeister seiner selbst“ ist.
- Sie ging von „sensiblen Phasen“ in der Entwicklung eines Kindes aus, in denen bestimmte Fähigkeiten erworben werden können.
- Sie entwickelte didaktische Arbeitsmaterialien für die verschiedensten Lebens- und Lernbereiche.
- Die Rolle der Erzieherin ist die des Beobachters und Begleiters, der eine vorbereitete Umgebung schafft.
- „Hilf mir, es selbst zu tun“ ist ein Leitmotiv der Arbeit mit dem Kind.

3. Offene Arbeit bzw. offener Kindergarten

- Der Ansatz wurde in den 1970er Jahren aus der Praxis heraus entwickelt;
- Traditionelle Gruppenstrukturen und Raumkonzepte werden in der offenen Arbeit unterschiedlich weit aufgelöst. Funktionsräume und -ecken wurden statt geschlossener Gruppenräume eingerichtet;
- Es ist das Ziel, den Kindern mehr Bewegungs- und Entdeckungsspielraum zu geben;
- Das Kind ist autonom handelndes Subjekt und somit Akteur seiner Entwicklung, es kann sich selbst für oder gegen Aktivitäten, Spiel- und Lernorte entscheiden.
- Die Erzieherin hat die Aufgabe, die Kinder verstehend und einführend beim eigenverantwortlichen Handeln zu begleiten und zu ermutigen;
- Sie plant und organisiert die offene Arbeit.

4. Reggio – Pädagogik

- Diese Pädagogik entwickelte sich seit 1945 in der norditalienischen Stadt Reggio Emilia.
- Basis ist ein gemeinsames Verständnis von Pädagogen, Politikern und Bürgern der Region.
- Grundanliegen ist die Entwicklung des Kindes in einem Kommunikationsprozess zwischen Kind, Eltern und Erziehern.
- Das Kind wird als vollwertiges soziales Wesen gesehen, das danach strebt, sich zu entwickeln. Dementsprechend versteht sich eine solche Kita als Lern- und Bildungsort, an dem Kinder fragen, forschen und die Dinge überprüfen können. Lernen wird als aktiver Prozess verstanden.
- Die Haltung der Pädagogen ist freudig, engagiert, verstehend, wertschätzend und neugierig den Kindern gegenüber. Weniger freies Spiel als mehr thematische Angebote und Projekte bestimmen den Tagesablauf. Dokumentation spielt eine wesentliche Rolle.

5. Situationsansatz

- Der Ansatz wurde in den 70er Jahren vom Deutschen Jugendinstitut entwickelt.
- Durch diesen Ansatz sollen die Kinder befähigt werden, Lebenssituationen selbst bestimmt, solidarisch und kompetent zu bewältigen.
- Aus für die Kinder bedeutsamen Situationen werden Lerninhalte abgeleitet. Diese soll das Kind in realen Situationen und nicht in künstlichen Lernarrangements erwerben.
- Prinzipien dieses Ansatzes sind die offene Planung, Altersmischung, Öffnung nach innen und außen, Verbindung zum Gemeinwesen, Partizipation und Elternmitwirkung.
- Das Kindbild geht davon aus, dass Kinder über Kompetenzen verfügen, um ihre Umwelt zu beeinflussen und zu gestalten und somit ihre Entwicklung aktiv mit zu steuern.
- Die Erzieherin hat die Aufgabe, die für das Kind bedeutsamen Situationen herauszuarbeiten und Lernziele planerisch und methodisch umzusetzen.

6. Situationsorientierter Ansatz

- Ziel dieses Ansatzes nach Armin Krenz ist, dass Kinder Lebensereignisse und Situationen nacherleben, verstehen und aufarbeiten können, um reale Lebenssituationen bewältigen zu können.
- Im Mittelpunkt stehen die Erfahrungen und Erlebnisse der Kinder. Das Lernen der Kinder soll handlungs- und erfahrungsbezogen stattfinden.
- Eine sog. Schrittfolge im Vorgehen ist einzuhalten.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass das Kind ein kompetentes Wesen ist, das die Fähigkeit zur Entwicklung in sich trägt und sich in Auseinandersetzung mit der Umwelt entwickelt.
- Die Erzieherin ist Entwicklungsbegleiter, erarbeitet mit den Kindern Ideen, schafft Freiräume, hat eine positive Grundhaltung.

7. Waldkindergarten

- Das Konzept wurde in Dänemark entwickelt und wird seit den 90er Jahren in Deutschland umgesetzt.
- Lern- und Lebensort der Kinder ist der Wald. Im Waldkindergarten soll ein natürlicher Bezug zur Natur hergestellt werden.
- Die Waldkindergärten entwickelten unterschiedliche Schwerpunkte, wie Sinneswahrnehmung, motorische Entwicklung...
- Ein besonderes Kindbild ist nicht bekannt.

8. Waldorfpädagogik

- Diese Pädagogik wurde von Rudolf Steiner ursprünglich als Schulkonzept entwickelt und in den 20er Jahren auf den Kindergarten übertragen.
- Das Bild vom Kind geht davon aus, dass der Mensch eine unverwechselbare und einmalige Individualität ist, deren körperliche und seelische Entwicklung Gesetzmäßigkeiten folgt.
- Zentral ist die Bedeutung des Spiels, in dem das Kind sein Wesen offenbart und es im sinnlichen Tun mit der Welt verbindet.
- Dabei benötigt es eine Umgebung, die ihm Ordnung und Sicherheit gibt. Materialien sollen möglichst einfach und ohne bestimmte Funktion sein.
- Die zeitlichen Abläufe gliedern sich in eine Sicherheit gebende Grundordnung, einen bestimmten Rhythmus.
- Aufgabe der Erzieherin ist die Vorbildfunktion und das Sorgen um eine räumliche Umgebung, in der Kinder Lernerfahrungen machen können.

9. Kneipp – Konzept

- Eine „Kneipp-Kita“ arbeitet nach den Grundinhalten der Lehre des Sebastian Kneipp.
- Dabei richtet sie sich nach den 5 Wirkungsprinzipien Lebensrhythmus als seelisches Wohlbefinden, Pflanzen- und Kräuterkunde, Ernährung, Bewegung und Wasser in ihrer Ganzheitlichkeit.
- Dieses Konzept kann mit anderen kombiniert werden, denn es richtet sich im Wesentlichen an die Einhaltung einer gesunden Lebensweise. Es ist gut in den Bildungsbereich Körper, Bewegung, Gesundheit zu integrieren.

10. INFANS – Konzept

- Hierbei handelt es sich um ein vom Land Brandenburg empfohlenes Handlungskonzept zur Entwicklung und Förderung früher Bildungsprozesse.
- Es beschreibt notwendige Arbeitsprozesse eines Teams, das es sich zur Aufgabe gemacht hat den Weg von der Kita als Betreuungseinrichtung hin zu einer Bildungseinrichtung zu beschreiten. Dabei berücksichtigt es den individuellen Entwicklungsweg eines Kindes.

- Das komplexe Zusammenwirken in der Arbeit mit Zielen, dem Beobachten und Dokumentieren von Bildungsprozessen, der Reflexion von Beobachtungen und der gezielten auf das Kind bezogenen Entwicklung von Angeboten wie auch der Zumutung von Themen macht den Kern dieses anspruchsvollen Handlungskonzeptes aus.

11. Religiöse Ausrichtung

- Das Konzept bietet ergänzend zum eigenen Konzept oder zu einem der beschriebenen Konzepte die Vermittlung religiöser Grunderfahrungen im Zusammenhang mit entsprechenden Werten für den Umgang miteinander.
- Erzieherinnen schaffen im Alltag Gelegenheiten, in denen Kinder Erfahrungen und Gefühle eigenständig ausdrücken und eine Sprache für innere Prozesse der Auseinandersetzung finden.
- Kinder begegnen religiösen Geschichten, haben teil an religiösen Ritualen und Feiertagen und entdecken Bedeutungen für ihr Leben.
- Sie entwickeln soziale Verantwortung für ihr Tun.
- Die zu vermittelnden Werte richten sich auf Wertschätzung und Respekt gegenüber der Natur und allem Leben, Friedens- und Konfliktfähigkeit, Gerechtigkeitssinn und Solidarität und die Fähigkeit zum Mitfühlen und Helfen.

12. Eigenes Konzept

- Jede Kindertagesstätte ist nach dem Kita – Gesetz verpflichtet, eine Konzeption zu erarbeiten, nach der sich das pädagogische Handeln in der Einrichtung ausrichtet und die Arbeit evaluiert werden kann.
- Da es nicht zwingend erforderlich ist, auf vorhandene Konzepte zurückzugreifen bzw. sich daran zu orientieren, erarbeiten zahlreiche hÄtten auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben und vorhandener Erfahrungen ein eigenes Konzept.
- Darin formulieren sie ihre jeweilige Sichtweise vom Bild des Kindes und der Rolle der Erzieherin. Sie entwickeln Ziele und beschreiben deren Umsetzung.

13. Integration

- In integrativen Kindertagesstätten werden behinderte und nicht behinderte Kinder gemeinsam betreut.
- Merkmale sind reduzierte Gruppengrößen, ein zusätzliches Angebot an Fachkräften bzw. die enge Zusammenarbeit mit Therapeuten.
- Neben der typischen Arbeit in einer Kindertagesstätte ist es das oberste Ziel einer Integrationskindertagesstätte, dass ein gleichwertiges „Miteinander leben aller“ ungeachtet der Probleme und Schwächerer erreicht wird, das einem Aussonderungsprozess vorbeugt. Jedes Kind findet seinen gleichwertigen Platz in der Gruppe.
- Integration ist kein Konzept sondern ein besonderes Angebot unter besonderen Bedingungen.

14. Der Lebensbezogene Ansatz

- Etwa 1990 wurde von Norbert Huppertz der Lebensbezogene Ansatz begründet.
- Der Lebensbezogene Ansatz ist ein Bildungsansatz der Frühpädagogik, in dessen Zentrum das Leben und Lernen des Kindes steht.
- Das Kind wird in diesem Ansatz ernst genommen als Person insbesondere mit seinen Bedürfnissen nach Zuwendung und Bindung, sozialer Einbindung in eine Gruppe, Anerkennung, Bewegung, Erziehung, Bildung und Betreuung.
- Die Rolle der Erzieherin ist die einer pädagogischen Begleiterin, die professionell und autorisiert ist und dem Kind partnerschaftlich zugewandt. Sie schafft eine entspannte und anregende Umgebung.
- Die Erzieherin hat in der lebensbezogenen Pädagogik eine herausragende Stellung, ohne den Blick auf die Bedürfnisse, Befindlichkeiten und Interessen des Kindes zu verlieren.
- Die Didaktik des Ansatzes orientiert sich an Werten und Zielen. Oberstes Ziel ist die „Weltbürgerlichkeit“, d. h. insbesondere keine Fremdenfeindlichkeit, kein Rassismus, keine Ausgrenzung sondern: alle Menschen dieser Erde haben die gleichen Rechte und Ansprüche - gelingendes Leben für alle und alles.
- Bei allen Formen und Methoden (Freies Spiel, individuelle und kleingruppenbezogene Bildungsangebote, Projektmethode, Feste und Feiern) spielt das Moment der Originalität*¹ die ausschlaggebende Rolle: ursprüngliches Erleben hat stets Vorrang vor mediatisierten Informationen oder Berichten aus zweiter Hand.

15. Der systemische Ansatz

- Dieser Ansatz geht davon aus, dass die Wirklichkeit eines Individuums untrennbar mit seiner individuellen Einschätzung des Kontextes verbunden ist. Jeder konstruiert seine eigene Wirklichkeit anhand seiner eigenen „inneren Landkarte“. Das bedeutet, dass das Verhalten von Personen nur im jeweiligen Zusammenspiel der für sie wichtigen Personen und Interessen verstanden werden kann.
- Die systemische Pädagogik orientiert sich an den Stärken statt an Fehlern. Sie geht davon aus, dass jedes Handeln einen Nutzen verfolgt.
- Sie fördert die soziale Interaktion, stärkt das „Wir“ - Gefühl und bezieht die Kinder in die Aktivitäten mit ein.
- Das Bild vom Kind gesteht jedem Kind zu, einzigartig zu sein und auf eigene Weise zu lernen. Defizitäres Denken wird ausgeschlossen und der Vielfalt Zustimmung gegeben. Das Kind wird wertschätzend in seinem familiären Kontext gesehen und seine Wurzeln werden angenommen.
- Die Rolle der Erzieherin wird darüber hinaus als Lernbegleiter, Moderatorin und Coach gesehen, aber nicht als Therapeutin. Sie gibt allen Kindern Platz und Stimme und schaut auch auf die Lösung statt nur auf das Problem.
- Sie arbeitet mit Motivation, Ermutigung und Annahme („du gehörst dazu“) und sorgt für Erfolgserlebnisse.

*¹ Quelle: Kapitel 3 Huppertz 2008

Selbstgebung als Ziel des Erkenntnisstrebens; Originalität ist das Grunderfordernis für methodisch vorgehendes Erkennen, eine spezifische Weise, sich allem möglichen Erkennbaren zuzuwenden zu können.

Anlage 4

Anträge auf Aufnahme in den KBP

lfd. Nr.	Antragsteller/ Träger	Kindertagesstätte	Ort der Kita	Antrag vom:	amtsfreie Gemeinde/ Amt	Beteiligung mit Schreiben vom:	Stellungnahme der amtsfreien Gemeinde/ des Amtes
1	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. KV UM	Hort Regenbogen	Schwedt/Oder	12.08.2008	Schwedt/Oder	11.08.2010	Zustimmung
2	Trägerverein der evangelischen Salveytal Grundschule Tantow e.V.	Hort der evangelischen Salveytal - Grundschule Tantow	Tantow	17.02.2009	Amt Gartz (Oder)	11.08.2010	Zustimmung
3	Evangelische Schulstiftung Berlin Brandenburg - schlesische Oberlausitz	Hort der evangelischen Grundschule	Schwedt/Oder	05.03.2010	Schwedt/Oder	11.08.2010	Zustimmung
4	Stadtverwaltung Prenzlau	Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Prenzlau	--	Prenzlau	11.08.2010	Zustimmung
5	Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V. KV UM	Hort Dreistein	Schwedt/Oder	22.09.2010	Schwedt/Oder	14.07.2010	Zustimmung

Anlage 5

Übersicht der Kindertagesstätten 2011 (Stand 01.09.)

Planungsraum I

Sozialraum Schwedt/Oder

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Kinderwelt“	Straße der Jugend 8/9		16303 Schwedt/Oder	03332 253131
Kita „Friedrich Fröbel“	Justus-von-Liebig-Straße 1 a		16303 Schwedt/Oder	03332 22837
Kita „Hans Christian Andersen“	Ehm-Welk-Straße 19		16303 Schwedt/Oder	03332 31132
Kita „Sonnenschloss“	Dorfstraße 44	OT Kunow	16303 Schwedt/Oder	033331 64484
Kita „Criewen“	Vorwerk 14	OT Criewen	16303 Schwedt/Oder	03332 516307
Evangelische Kita „Kinderarche St. Katharinen“	Uckermärkische Straße 15		16303 Schwedt/Oder	03332 32314
Kita „Regenbogen“	Clara-Zetkin-Straße 26 a		16303 Schwedt/Oder	03332 838890
Hort „Regenbogen“	Hanns-Eisler-Weg 3b		16303 Schwedt/Oder	03332 834093
Integrative Naturkita	Hans-Beimler-Straße 1 - 5		16303 Schwedt/Oder	03332 835670
Kita „Schnatterenten“	Lindenplatz 6		16303 Schwedt/Oder	03332 838747
Kita „Uckis Spatzenhaus“	Friedrich-Wöhlerl-Straße 1 a		16303 Schwedt/Oder	03332 23002
Kita „Storchennest“	Kirchstraße 6	OT Vierraden	16303 Schwedt/Oder	03332 22302
Kita „Rappelkiste“	Kastanienallee 29		16303 Schwedt/Oder	03332 838385
Kita „Oderspatzen“	Berliner Straße 81 a		16303 Schwedt/Oder	03332 22781
Kita „Weg ins Leben“	Hans-Eisler-Weg 3		16303 Schwedt/Oder	03332 22685

Hort der evangelischen Grundschule	Lindenallee 32		16303 Schwedt/Oder	03332 83452029
Hort "Dreistein"	Berliner Straße 143		16303 Schwedt/Oder	0151 25638133

Sozialraum Angermünde

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Abenteurland“	Rudolf-Harbig-Straße 12		16278 Angermünde	03331 2980080
Hort „Am Sorchenturm“	Seestraße 22		16278 Angermünde	03331 365154
Kita „Burgzwerge“	Burgstraße 6	OT Greiffenberg	16278 Angermünde	033334 70073
Kita „Miezekatz“	Am Gutshof 3	OT Frauenhagen	16278 Angermünde	033335 2634
Kita „Spitzenhaus“	Kerkower Dorfstraße 52	OT Kerkow	16278 Angermünde	03331 33845
Kita „Wichtelhaus“	Straße am Haussee 27	OT Neukünkendorf	16278 Angermünde	03331 21207
Kita „Villa Kunterbunt“	Zum Park 4	OT Crussow	16278 Angermünde	033338 282
Hort der Freien Schule Angermünde	Kirchgasse 2		16278 Angermünde	03331 298057
Kita „Spatzennest“	Gartenstraße 18		16278 Angermünde	03331 365707
Kita „Kinderstübchen“	Rudolf-Breitscheid-Straße 102 a		16278 Angermünde	03331 365860
Kita „Knirpsenland“	Pestalozzistraße 58		16278 Angermünde	03331 33947
Kita „Haus der kleinen Zwerge“	Ehm-Welk-Straße 13		16278 Angermünde	03331 23395
Kita der evangelischen Kirche	Richtstraße 8 a		16278 Angermünde	03331 33277
Naturkindergarten „Mauz & Hoppel“	Rotdornstraße 39	OT Schmargendorf	16278 Angermünde	03331 21246

Sozialraum Amt Gartz (Oder)

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Schlumpfhausen“	Straße der Jugend		16306 Casekow	033331 64856
Kita „Buddelflink“	Nebenstraße 39	Hohenreinkendorf	16307 Gartz (Oder)	033332 589
Kita Hohenselchow	Schulstraße 9	Hohenselchow	16306 Hohenselchow -Groß Pinnow	033331 63882
Kita Tantow	Bahnhofstraße 21		16307 Tantow	033333 592
Kita „Regenbogenhaus“	Kastanienallee 11		16307 Gartz (Oder)	033332 307
Kita der evangelischen Salveytal-Grundschule Tantow	Schulstraße 1		16307 Tantow	033333 31068

Sozialraum Amt Oder-Welse

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Schlumpfhausen“	Schlossstraße 7	OT Landin	16278 Mark Landin	033335 2845
Kita „Kirchturmspatzen“	Pinnower Straße 1	Felchow	16278 Schöneberg	033335 42238
Kita „Zwergenland“	Schmiedeweg 6		16278 Pinnow	033335 2223
Kita „Gänseblümchen“	Schulstraße 12		16306 Passow	033336 55504
Kita „Zwergenhof“	Berkholzer Straße 14	OT Meyenburg	16306 Berkholz – Meyenburg	03332 581739

Planungsraum II

Sozialraum Prenzlau

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	Ort	Telefonnummer
Kita „Kinderland“	Georg-Dreke-Ring 57		17291 Prenzlau	03984 2102
Kita „Geschwister Scholl“	Mauerstraße 8		17291 Prenzlau	03984 2516
Kita „Freundschaft“	Paul-Gloede-Straße 1		17291 Prenzlau	03984 2666
Kita „Wunderland“	Schulstraße 3	OT Dedelow	17291 Prenzlau	039853 2072
Kita „Zwergenhöhle“	Neustädter Damm 5		17291 Prenzlau	03984 835931
Kita „Kinderstübchen“	Goethestraße 59		17291 Prenzlau	03984 5784
Integrative Kita „Friedrich Fröbel“	Am Friedenskamp 5		17291 Prenzlau	03984 7187816
Kita „Uckerfernenchen“	Brüssower Allee 48 a		17291 Prenzlau	03984 832221
Hort an der aktiven Naturschule Prenzlau	Neustädter Damm 5		17279 Prenzlau	03984 834884
Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Berliner Straße 29		17291 Prenzlau	0151 426 414 61

Sozialraum Nordwestuckermark

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	Ort	Telefonnummer
Kita „Frechdachse“	Friedhofsweg 1	Fürstenwerder	17291 Nordwestuckermark	039859 255
Kita „Schwalbennest“	Mühlenberg 9	Gollmitz	17291 Nordwestuckermark	039852 421
Kita „Kinderlachen“	Amtsstraße 8	Schönermark	17291 Nordwestuckermark	039852 70075
Kita „Pumuckl“	Pappelallee 2	Wittstock	17291 Nordwestuckermark	039852 560

Sozialraum Uckerland

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Regenbogen“	Gneisenau 4		17337 Uckerland	039745 20269
Kita Werbelow	Werbelow 34		17337 Uckerland	039740 20256
Kita Jagow	Jagow 70 – 71		17337 Uckerland	039853 2024

Sozialraum Amt Brüssow

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Sonnenschein“	Am alten Sportplatz		17326 Brüssow	039742 80346
Kita „Kastanienstübchen“	Carmzow 80 b		17291 Carmzow-Wallmow	0162 4502875
Kita „Gänseblümchen“	Chausseestraße 1		17291 Göritz	039851 242
Kita Kleptow	Kleptow 2 a		17291 Schenkenberg	039854 202
Kita „Knirpsenburg“	Klockow 30		17291 Schönfeld	039854 727
Kita Wallmow	Wallmow 6		17291 Carmzow-Wallmow	039862 35094
Hort Wallmow	Wallmow 6		17291 Carmzow-Wallmow	039862 35040

Sozialraum Amt Gramzow

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Zwergenland“	Dorfstraße 69 a	Schmölln	17291 Randowtal	039862 2224
Kita „Spitzenhaus“	Prenzlauer Straße 27	Potzlow	17291 Oberuckersee	039863 533
Kita „Dorfspatzen“	Oberdorfstraße 11	Hohengüstow	17291 Uckerfelde	039861 866

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Sonnenblume“	Klosterberg 5		17291 Gramzow	039861 217
Kita „Storchennest“	Klosterberg 7		17291 Gramzow	039861 280
Kita „Uckerknirpse“	Schulstraße 20	Warnitz	17291 Oberuckersee	039863 203
Kita „Rappelkiste	Lindenstraße 23		17291 Grünow	039857 224
Kita „Sonnenschein“	Dorfstraße 26	Fredersdorf	16206 Zichow	039861 63512

Planungsraum III

Sozialraum Templin

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Waldkäuzchen“	Röddeliner Straße 1		17268 Templin	03987 200845
Kita „Die Grashüpfer“	Klosterwalder Dorfstraße 16		17268 Templin	039885 2226
Kita „Wirbelwind“	Storkower Dorfstraße 10		17268 Templin	03987 51869
Kita „Spatzennest“	Bahnhofstraße 28		17268 Templin	03987 2914
Kita „Käthe Kollwitz“	Dargersdorfer Straße 13		17268 Templin	03987 40320
Kita „Egelpfuhfrösche“	Straße der Jugend 21		17268 Templin	03987 40424
Kita „Waldhof-Kita“ mit Außenstelle „Eulennest“	Robert-Koch-Straße 5		17268 Templin	03987 3269
Hort der Waldhofschule	Röddeliner Straße 36		17268 Templin	03987 7000118 (Sekret.)
Kita „Dreikäsehoch“	Rotdornweg 17	OT Röddelin	17268 Templin	03987 3253
Hort „Aktive Naturschule“ Templin	Friederike-Krüger-Straße 3		17268 Templin	03987 54900
Integrierter Waldkindergarten	Prenzlauer Allee 28		17268 Templin	03987 409429

Sozialraum Boitzenburger Land

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita „Sonnenschein“	Wegguner Straße 1 a	Boitzenburg	17268 Boitzenburger Land	039889 231
Hort „Fantasia“	Wegguner Straße 1 a	Boitzenburg	17268 Boitzenburger Land	039889 8065
Kita „Mäusestübchen“	Ahornweg 1	Haßleben	17268 Boitzenburger Land	039884 2604
Kita „Zwergenstübchen“	Hauptstraße 15 a	Hardenbeck	17268 Boitzenburger Land	039889 527

Sozialraum Lychen

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Hort „Kindertraum“	Pannwitzallee 1		17279 Lychen	039888 43823
Integrative Kneipp Kita "Cohrs-Stift"	Pannwitzallee 2a		17279 Lychen	039888 2441

Sozialraum Amt Gerswalde

Einrichtung	Straße	Ortsteil/ Ort	PLZ, Ort	Telefonnummer
Kita "Pffiffikus"	Dorfstraße 10		17268 Flieth-Stegelitz	0162 8736719
Kita „Bienenhaus“	Kaakstedter Straße 26/27		17268 Gerswalde	039887 215
Kita „Anne Frank“	Alte Templiner Straße 18		17268 Milmersdorf	039886 250
Kita „Temmen-Ringenwalde“	Dorfstraße 22		17268 Temmen-Ringenwalde	039881 232

Anlage 6

Übersicht der Kindertagespflegepersonen 2011

(Stand 01.09.2011)

Kindertagespflegepersonen im Landkreis Uckermark	
Planungsraum I	
Schwedt/Oder	Straßburg, Doreen Schwedter Landstraße 9 OT Heinersdorf 16303 Schwedt/Oder
Angermünde	Brüß, Linda Klosterstraße 21 16278 Angermünde
	Grüschow, Kornelia Heinestraße 10 16278 Angermünde
	Leutz, Sabrina Rosenstraße 19 16278 Angermünde
	Schönfeld, Manuela Unterhof 4, OT Günterberg 16278 Angermünde
Gartz (Oder)	Eisermann, Angelika Friedhofssiedlung 16 a 16307 Gartz (Oder)
Planungsraum II	
Prenzlau	Gebhardt, Diana Siedlungsstraße 32 17291 Prenzlau
	Giard, Manuela Bruchweg 2 17291 Prenzlau
	Grunewald, Sybille Lerchensteig 27 17291 Prenzlau
	Köhler, Margitta Bergstraße 4 17291 Prenzlau
	Rach, Petra Gartenstraße 8 17291 Prenzlau
	Simon, Karin Lessingstraße 6 17291 Prenzlau

Prenzlau	Wehr, Renate An der Schnelle 21 17291 Prenzlau
Amt Brüssow	Ullrich, Kathrin Walmow 58 17291 Carmzow-Wallmow
Nordwestuckermark	Böttcher, Manuela An der Charlottenhöhe 8 OT Röpersdorf 17291 Nordwestuckermark
	Krüger, Ramona Warbender Straße 61 OT Parmen 17291 Nordwestuckermark
	Schönberg, Ramona Blockstraße 5 17291 Fürstenwerder
Amt Gramzow	Grieser, Kerstin Angermünder Straße 10 17291 Gramzow
	Nitze, Barbara Am neuen Friedhof 8 OT Grünow 17291 Gramzow
Planungsraum III	
Templin	Becker, Renate Dargersdorfer Straße 82 17268 Templin
	Finck, Kerstin Karl-Liebknecht-Straße 32 17268 Templin
	Gierke, Marita Bandelowshof 9 17268 Templin
	Goltz, Antje Parisiusstraße 18 17268 Templin
	Kerner, Gabriele Fürstenberger Straße 3 17268 Templin
	Koch, Karla Reiherstraße 15 17268 Templin

Templin	Meyer, Silke Karl-Liebknecht-Straße 4 a 17268 Templin
	Münster, Simone Prenzlauer Allee 75 17268 Templin
	Schröder-Quednau, Heike Jebenstraße 4 17268 Templin
	Schuppelius, Petra Forsthaus, Buchheide 4 17268 Templin
	Werner, Ulrike Storkower Damm 2 B OT Hammelspring 17268 Templin
Amt Gerswalde	Benthin, Liane Götschendorf Nr. 41 a 17268 Milmersdorf
	Neumann, Birgit Herzfelder Straße 18 17268 Mittenwalde

Anlage 7

Kindertagesstättengesetz und Durchführungsverordnungen in ihrer zeitlichen Entwicklung

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz)
vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178)

*Rechtsstand vom 1. Juli 1992 bis zum 31. Juli 1996:
Kindertagesstättengesetz des Landes Brandenburg in seiner ursprünglichen Fassung*

Das KitaG versuchte, aufbauend auf den erhaltenswerten Strukturen und Traditionen des Kindertagesstättenbereichs, die Anpassung an die neuen bundesgesetzlichen Rahmen zu ermöglichen, den Umbau des Kindertagesbetreuungsbereichs zu gestalten und modernen Entwicklungsnotwendigkeiten Rechnung zu tragen. Es regelte den Rahmen der Arbeit mit allen in Kindertagesstätten betreuten Altersgruppen und formulierte einen weitgehenden Rechtsanspruch auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen.

Für die Verlagerung von Entscheidungsbefugnissen von der Landesebene auf die örtliche Ebene war die Kompetenz und Verantwortung möglichst weit zu dezentralisieren.

Die Jugendämter als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe waren verpflichtet, ein bedarfsgerechtes Angebot zu gewährleisten. Entsprechend dem Bedarf war ein

- ein Angebot für 40 % aller Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
- für 90 % aller Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und
- 40 % der Kinder im Grundschulalter ein Platz

zur Verfügung zu stellen.

Großen Stellenwert räumte das Gesetz dem demokratischen Willensbildungsprozess und der Mitbeteiligung von Eltern und Erzieher/innen ein.

Finanzierungsmodell:

- Das Land gewährte dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe einen pauschalen Zuschuss von 50 % der Personalkosten.
- Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe gewährte dem Träger der Einrichtung einen Personalkostenzuschuss von mindestens 70 % und zusätzlich, zum Ausgleich sonstiger Kosten, weitere 5 % der Kosten des erforderlichen pädagogischen Personals.
- Die Gemeinde trug die Kosten für Grundstück und Gebäude sowie Betriebskosten und erhielt hierfür einen Zuschuss der örtlichen Trägers.
- Die Eltern waren durch den Elternbeitrag beteiligt, der nach der Zahl der betreuten Kinder erhoben wurde.

- Im Ermessen des Jugendamtes lag es, ob der Zuschuss für Träger angemessen zu erhöhen war, wenn hierfür die Voraussetzungen vorlagen.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182)

Rechtsstand vom 1. August 1996 bis zum 31. Dezember 1996:

Änderungen der §§ 1, 7 Abs. 3, §§ 9, 11, 12, 16 Abs. 4 und 5, §§ 17, 18 Abs. 1, §§ 19, 20 und 23

Rechtsstand vom 1. Januar 1997 bis zum 30. Juni 1997:

Änderungen § 16 Abs. 2 und 3, § 21 und damit vollständiges In-Kraft-Treten der Änderungen durch das 1. Änderungsgesetz

Mit der gründlichen Überarbeitung des Kita-Gesetzes vom 10.06.1992 wurde eine Reihe von Auslegungsproblemen behoben. Der Rechtsanspruch wurde der Versorgungsrealität angepasst, das Finanzierungsverfahren vereinfacht und die Bedeutung und Aufgaben der Gemeinden verstärkt. Die bisher fehlende Finanzierungssicherheit für Einrichtungen in freier Trägerschaft wurde hergestellt.

Die Begrenzung des Rechtsanspruchs durch Bedarfsdeckungsquoten wurde beendet. Der Rechtsanspruch wurde nunmehr formuliert auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten und Tagespflegestellen für alle Kinder bis zum Ende des Grundschulalters.

Die bisherigen Finanzierungsanteile des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wurden zusammengefasst und pauschaliert und das Verfahren somit deutlich vereinfacht. Damit entfiel die für Jugendamt und Träger sehr aufwendige Spitzabrechnung der Personalkosten im 3-Jahres-Turnus der Finanzierung (Abschlag-Festsetzung-Verrechnung).

Der Landkreis erfüllte nunmehr die Aufgaben, die die Leistungsfähigkeit der Gemeinden übersteigen. Die Sorge für Kinderbetreuungseinrichtungen bleibt Selbstverwaltungsangelegenheit der Gemeinde, unabhängig davon, ob sie selbst Träger von Einrichtungen war oder ob die Kinder in Einrichtungen freier Träger oder in Nachbargemeinden betreut wurden.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen sollte mit der Änderung des Gesetzes die Zuschusserhöhung durch die Gemeinde erfolgen, wenn die Einrichtung im Bedarfsplan des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe als notwendige Einrichtung vorgesehen war.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 und Art. 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358)

*Rechtsstand vom 1. Juli 1997 bis zum 30. Juni 2000:
Änderungen § 12 Abs.1, § 16 Abs. 6 und § 21 Abs. 1*

Um eine Reduzierung der Landeszuschüsse ohne Mehrbelastungen der anderen Finanzierungsbeteiligten zu erreichen, wurden die bezuschussungsfähigen Personalschlüssel für Krippen- und Kindergartenkinder verschlechtert. Das führte zu einem deutlichen Eingriff in die Qualität der Arbeit und bedeutete letztlich den Abbau von Erzieherarbeitsplätzen.

§ 21 Abs. 1 KitaG schaffte die Voraussetzung für das einstufige Finanzierungsverfahren.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 und Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91)

*Rechtsstand vom 1. Juli 2000 bis zum 31. Dezember 2000:
Änderungen §§ 1, 2, 12 Abs. 1, § 16 Abs. 2, §§ 5 und 6*

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 und das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106)

*Rechtsstand vom 1. Januar 2001 bis zum 31. Dezember 2001:
Änderungen § 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1, § 7 Abs. 2, §§ 9, 10 Abs. 1, §§ 11, 12, 13, 14, 15, 16 (inkl. 16a), 17, 18, 19, 21 und 23 Abs. 1*

Ausgangspunkt der umfassenden Strukturreform des Kindertagesbetreuungsbereiches war die erneute Reduzierung der Landeszuschüsse. Der Rechtsanspruch wurde dahingehend verändert, dass dieser für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe besteht.

Kernpunkte der Reform waren:

- Möglichkeit der individuellen Überprüfung des Betreuungsbedarfes durch den Leistungsverpflichteten

- Dezentralisierung von Entscheidungskompetenzen (Zuständigkeit und Bedeutung der Gemeinden wurde gestärkt)
- Differenzierung und Flexibilisierung des Betreuungsangebotes (z. B. Kürzung der Finanzierungswege, klare Strukturierung der Zuständigkeiten und Konzentration bei den Gemeinden)

⇒ Rechtsanspruch richtete sich gegen die Gemeinden
 ⇒ Zuständigkeit der Gemeinden für die Finanzierung freier Träger

⇒ Kinderkostenpauschale statt Platzbezuschung (Landes- und Kreiszuschüsse werden überführt in eine Zuweisung an die nunmehr Leistungsverpflichteten)
 ⇒ Neben Kindertagesstätten Entwicklung anderer Angebote

Im Mittelpunkt der Finanzierungsstruktur steht die Wohnortgemeinde. Sie erhält die Zuschüsse des Landes und des Landkreises, finanziert die Einrichtungen und sonstigen Angebote, die ihr zur Erfüllung ihrer Leistungsverpflichtung dienen (84 % des pädagogischen Personals für alle belegten Plätze, Restfinanzierung der erforderlichen Kitas, Kostenausgleich bei Betreuung außerhalb der Wohnortgemeinde, Zuschusserhöhung).

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 und Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317)

*Rechtsstand vom 1. Januar 2002 bis zum 31. Dezember 2002:
 Änderungen § 16a*

Die Geltungsdauer der Bezuschung durch den Landkreis wurde um ein Jahr verlängert und Auslegungsprobleme beseitigt.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 (GVBl. I S. 172, 173)

*Rechtsstand vom 11. Juni 2003 bis zum 31. Dezember 2003:
 Änderungen § 1 Abs. 2, 3 und 4, § 2 Abs. 2, 3 und 4*

Mit den Änderungen erfolgte eine Rücknahme von Leistungsverpflichtungen und die Erweiterung der Formen der Kindertagesbetreuung. Der Rechtsanspruch ist für Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Versetzung in die fünfte Schuljahrgangsstufe zu gewähren.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 und das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311)

Rechtsstand 01. Januar 2004

Mit den Änderungen wurden seit dem 01.01.2004 wesentliche Teile der Strukturreform von 2000 wieder rückgängig gemacht. Die Leistungsverpflichtung richtet sich wieder gegen den örtlichen Träger und die Finanzierungsstruktur wurde dieser Verantwortungsverlagerung angepasst.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (Kita- Gesetz)

Vom 10. Juni 1992, geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996, Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996, Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000, das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000, Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 und Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003, das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 und das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110)

Rechtsstand 01. Juli 2007

Wesentliche Änderungen:

- Weiterbetreuung von Kindern vor Vollendung des dritten Lebensjahres, auch wenn die Anspruchsvoraussetzungen wegfallen
- Verpflichtung der Kindertagesstätten bei den von ihnen betreuten Kindern im letzten Jahr vor der Einschulung den Sprachstand festzustellen und bei Erforderlichkeit Sprachförderkurse durchzuführen.
- Verpflichtung zur Umsetzung der Grundsätze elementarer Bildung für Kindertageseinrichtungen des Landes Brandenburg sowie zur Evaluation der Arbeit

Seit der letzten Fortschreibung des Kindertagesstättenbedarfsplanes 2008 hat sich das Kindertagesstättengesetz einmal geändert. Die Änderungen zum 01.10.2010 betreffen die §§ 10 und 16 KitaG.

Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG)

vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 178), geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182), Artikel 1 des 1. Haushaltsstrukturgesetzes 1997 vom 17. Dezember 1996 (GVBl. I S. 358), Artikel 3 des Haushaltsstrukturgesetzes 2000 vom 28. Juni 2000 (GVBl. I S. 90, 91), das Zweite Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 7. Juli 2000 (GVBl. I S. 106), Artikel 2 des Haushaltsstrukturgesetzes 2002 vom 18. Dezember 2001 (GVBl. I S. 316, 317), Artikel 1 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 21. Mai 2003 (GVBl. I S. 172, 173), das Dritte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 17. Dezember 2003 (GVBl. I S. 311), das Vierte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl. I S. 110) sowie das Fünfte Gesetz zur Änderung des Kindertagesstättengesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 25)

Rechtsstand 01.10.2010

Der Betreuungsschlüssel in den Einrichtungen wurde mit der Änderung deutlich verbessert. Für die Null- bis Dreijährigen kommen nunmehr auf eine Erzieherin sechs Kinder (vorher 1 zu 7), für die Drei- bis Sechsjährigen sind es zwölf Kinder auf eine Erzieherin (vorher 1 zu 13) bei verlängerten Betreuungszeiten.

Im Rahmen der Mindestbetreuungszeit kommen 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft auf sechs Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft auf zwölf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.

Bei der Betreuung von Kindern im Grundschulalter bleibt die Personalausstattung von 0,8 bzw. 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft auf 15 Kinder bei verlängerter Betreuungszeit bzw. Mindestbetreuungszeit von bis zu 6 Stunden unverändert.

Die wesentlichen Änderungen in der Kita-Finanzierung betreffen in § 16 Absatz 2 KitaG die Gewährung der Zuschusshöhe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe an den Träger der Kindertagesstätte. Der Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals der Einrichtung, das zur Erfüllung der Verpflichtungen gemäß § 1 KitaG erforderlich ist, wurde den Trägern von Kindertagesstätten bisher in Höhe von 84 % für jedes betreute Kind gewährt und beträgt nunmehr für jedes betreute Kind:

im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr	86,3 Prozent
im Alter vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung	85,2 Prozent
im Grundschulalter	84,0 Prozent

In § 16 Absatz 6 KitaG wurden Änderungen vorgenommen hinsichtlich der Jahreszahlen und der Höhe der bereitgestellten Beträge durch das Land. Die Anpassung der Landeszuschüsse im Zwei-Jahres-Rhythmus erfolgt erstmalig im Jahr 2011. Für die Landeszuschüsse 2011 und 2012 wird der Betrag von 36.132.600 Euro nicht der Kinderzahl und der Personalkostenentwicklung sowie dem Umfang des Tagesbetreuungsangebotes angepasst.

Verordnung über die Anzahl und Qualifikation des notwendigen pädagogischen Personals in Kindertagesstätten (Kita-Personalverordnung – KitaPersV)

vom 27. April 1993 (GVBl. II S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. August 2010 (GVBl. II Nr. 52)

Auswirkungen auf die Kita-Finanzierung hat auch die Änderung der Kita-Personalverordnung. Danach können nunmehr auch andere fachlich, persönlich und gesundheitlich geeignete Personen im Rahmen des notwendigen pädagogischen Personals beschäftigt werden.

In § 10 KitaPersV wird die Gruppe der in § 9 KitaPersV genannten Kräfte geöffnet, die im Rahmen der Mindestpersonalausstattung beschäftigt werden können und somit zum anrechnungs- sowie bezuschussungsfähigen Personal zu zählen sind. In den Absätzen 1 bis 4 werden vier Fallgruppen und in Absatz 5 die für die Anerkennung maßgeblichen Voraussetzungen bestimmt.

Vorbildung, Praxiserfahrung und der Erwerb gleichartiger und gleichwertiger Qualifikationen durch Fortbildung sind dabei maßgeblich. Das Landesjugendamt ist für die Genehmigung des durch den Träger der Einrichtung zu stellenden Antrages auf Anrechnung als notwendiges pädagogisches Personal zuständig.

Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiföG) vom 10. Dezember 2008

Die im Kinderförderungsgesetz verankerten Änderungen, insbesondere des SGB VIII, sind am 16. Dezember 2008 in Kraft getreten.

Das Gesetz beinhaltet den quantitativen Ausbau der Kindertagesbetreuung. Bis zum 31.07.2013 besteht die Verpflichtung, für Kinder im Alter unter drei Jahren Plätze in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege nach erweiterten Kriterien vorzuhalten. Kann ein Träger der öffentlichen Jugendhilfe das erforderliche Angebot noch nicht vorhalten, ist er zum stufenweisen Ausbau des Förderangebotes für Kinder unter drei Jahren verpflichtet.

Zum 01.08.2013 wird der Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr eingeführt.

Das Gesetz beinhaltet darüber hinaus:

- die qualitative Verbesserung der Kindertagespflege durch angemessene, der Qualifikation entsprechende Honorierung/Entlohnung der Tagespflegepersonen und Öffnung für landesrechtliche Regelungen für professionelle Formen der Großtagespflege,
- die Berücksichtigung privat-gewerblicher Träger beim Ausbau der Kindertagesbetreuung in Einrichtungen, indem ihre Förderung durch öffentliche Mittel ermöglicht wird,
- die Anpassung des SGB VIII an die Vorgaben der Föderalismusreform I durch Streichung der Bestimmung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durch Eröffnung und Stärkung der Landeskompetenz in diesem Bereich sowie
- eine Veränderung der Umsatzsteuerverteilung zu Lasten des Bundes, durch die den Ländern weitere Finanzmittel zur Aufgabenerfüllung zur Verfügung gestellt werden.
- Die Beteiligung des Bundes an den investiven Kosten erfolgt im Rahmen von Finanzhilfen aufgrund einer Verwaltungsvereinbarung mit den Ländern (Artikel 3).
- Ab 2013 soll für diejenigen Eltern, die ihre Kinder von ein bis drei Jahren nicht in Tageseinrichtungen betreuen lassen wollen oder können, eine monatliche Zahlung eingeführt werden.

Anlage 8

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2004 (GVBl. I S. 186, 196)

Der Beginn der Schulpflicht wurde gemäß Artikel 3 Abs. 2 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes für die Aufnahme von Schülerinnen und Schülern zum Schuljahr 2005/2006 in § 37 Abs. 3 Satz 2 und 3 BbgSchulG geändert und hat wesentliche strukturelle Auswirkungen in Kindertagesstätten.

Danach beginnt die Schulpflicht für Kinder, die bis zum 30. September das sechste Lebensjahr vollendet haben, am 1. August desselben Kalenderjahres.

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember das sechste Lebensjahr vollenden, werden auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen.

In begründeten Ausnahmefällen können Kinder aufgenommen werden, die nach dem 31. Dezember, jedoch vor dem 1. August des folgenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollenden. Die Schulpflicht beginnt mit der Aufnahme in die Schule.

Diese gesetzliche Änderung wirkt sich somit bereits mit dem Schuljahr 2005/2006 in den Kindertagesstätten aus. Die Kinder, die im oben genannten Zeitraum das sechste Lebensjahr vollenden, verlassen ein Jahr früher die Kita. Der Betreuungsbedarf verringert sich insgesamt, da der Mindestbetreuungsumfang im Hort nur noch 4 Stunden umfasst. Hinzu kommt, dass z. B. durch die verlässlichen Halbtagschulen nicht alle Kinder einen Hortplatz in Anspruch nehmen müssen.

Gesetz über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz – BbgSchulG)

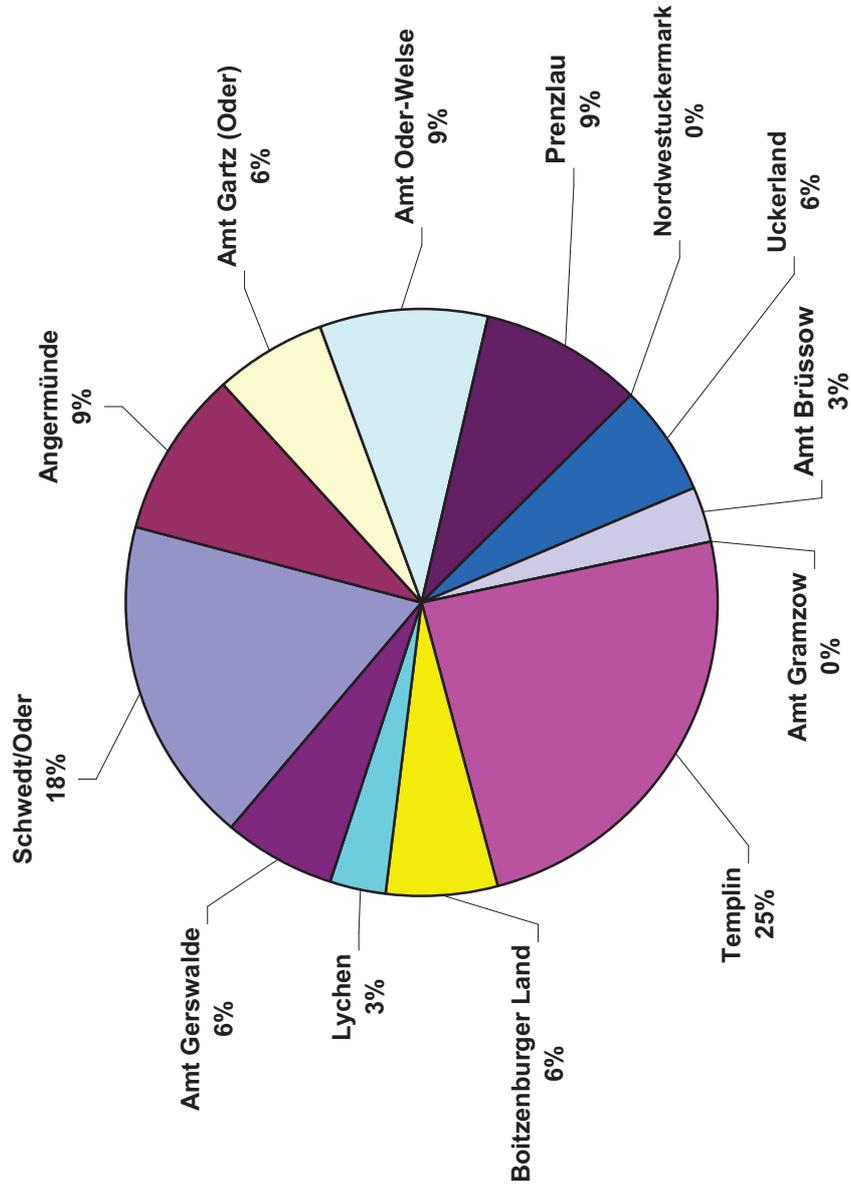
In der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Januar 2007 (GVBl. I S. 2, ber. S. 83)

Mit dem Inkrafttreten der Änderungen besteht gemäß § 37 Abs. 1 BbgSchulG vor Beginn der Schulpflicht für alle Kinder die Pflicht, zum Beginn des der Einschulung vorhergehenden Schuljahres an einer Sprachstandsfeststellung teilzunehmen.

Kinder, bei denen auf Grund nicht hinreichender Kenntnisse der deutschen Sprache zu erwarten ist, dass sie dem Anfangsunterricht nicht folgen können, werden durch das Staatliche Schulamt verpflichtet, an geeigneten Sprachförderkursen teilzunehmen (§ 37 Abs. 2 BbgSchulG).



Landkreis Uckermark
Kindertagesstätten
Sanierungsbedarf; Meldung der Träger
Stichtag: 01.09.2010



Sozialraum	Einrichtungen
Schwedt/Oder	6
Angermünde	3
Amt Gartz (Oder)	2
Amt Oder-Welse	3
Prenzlau	3
Nordwestuckermark	0
Uckerland	2
Amt Brüssow	1
Amt Gramzow	0
Templin	8
Boitzenburger Land	2
Lychen	1
Amt Gerswalde	2
Gesamtergebnis	33

n = 33 Einrichtungen (100%)

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt
Jugendhilfeplanung



Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

	Kindertagesbetreuung				Kapazität 01.06.2011	01.06.2011	
	Krippe	Kita	Hort	Gesamt		Belegungsquote ¹	nicht belegte Plätze
Planungsraum I	590	1402	1114	3106	3463	89,69%	357
Planungsraum II	326	1063	937	2326	2833	82,10%	507
Planungsraum III	216	735	696	1647	1923	85,65%	276
Landkreis Uckermark	1132	3200	2747	7079	8219	86,13%	1140

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Schwedt/Oder

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt			
1 Kita "Kinderwelt"	Stadt Schwedt/Oder	Neue Zeit	32	64	158	254	91,70%	23	
2 Kita "Friedrich Fröbel"	Stadt Schwedt/Oder	Zentrum	27	84	53	164	97,62%	4	
3 "Uckis Spatenhaus"	UBV gGmbH	Zentrum	35	80	24	139	92,67%	11	
4 Kita "Oderspatzen"	EJF gAG	Zentrum	20	50	0	70	100,00%	0	
5 Kita "Weg ins Leben"	EJF gAG	Zentrum	25	63	44	132	88,59%	17	
6 Kita "Regenbogen"	Lebenshilfe e.V.	Zentrum	50	105	0	155	100,00%	0	
7 Hort "Regenbogen"	Lebenshilfe e.V.	Zentrum	0	0	54	54	100,00%	0	
8 "Naturkindergarten"	Lebenshilfe e.V.	Talsand	50	107	102	259	94,18%	16	
9 Kita "Hans Christian Andersen"	Stadt Schwedt/Oder	Am Waldrand	31	101	94	226	90,40%	24	
10 Ev. Kita "Kinderarhe"	Evang. Kirchengem. Schwedt/Oder	Kastanienallee	19	82	16	117	78,00%	33	
11 Kita "Schnatterenten"	Leg los - werd groß e.V.	Kastanienallee	10	18	0	28	100,00%	0	
12 Kita "Rappelkiste"	Kindervereinigung Schwedt e.V.	Kastanienallee	4	9	0	13	92,86%	1	
13 Kita "Sonnenschloss"	Stadt Schwedt/Oder	Kunow	1	14	3	18	64,29%	10	
14 Kita "Criewen"	Stadt Schwedt/Oder	Criewen	6	7	4	17	65,38%	9	
15 Kita "Am Storchennest"	UBV gGmbH	Vierraden	12	27	17	56	87,50%	8	
16 Hort der Evangelischen Grundschule Schwedt	Schulstiftung der evang. Kirche	Zentrum	0	0	9	9	45,00%	11	
Sozialraum Schwedt/Oder	ohne Ortsteile		303	763	554	1620	92,05%	140	
Sozialraum Schwedt/Oder	Ortsteile		19	48	24	91	77,12%	27	
Sozialraum Schwedt/Oder	einschließlich Ortsteile		322	811	578	1711	91,11%	167	

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Angermünde

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Kapazität	Belegungsquote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt			
1 Kita "Knirpsenland"	Volkssolidarität LV Brb. e.V.		41	67	0	108	120	90,00%	12
2 Kita "Haus der kleinen Zwerge"	Volkssolidarität LV Brb. e.V.		25	90	0	115	122	94,26%	7
3 Kita der ev. Kirche	Ev. Kirchengem. St.Marien Ang.		5	25	0	30	33	90,91%	3
4 Kita "Spatzennest"	Spatzennest GbR, G.Gnorski & U.Andres		7	21	0	28	30	93,33%	2
5 Kita "Kinderstübchen"	H. Vogt		6	20	0	26	26	100,00%	0
6 Hort der Freien Schule	Freie Schule Ang. e.V.		0	9	54	63	68	92,65%	5
7 Hort "Abenteurland"	Stadt Angermünde		0	0	163	163	180	90,56%	17
8 Hort "Am Mündesee"	Stadt Angermünde		0	0	110	110	130	84,62%	20
9 Kita "Burgzwerge"	Stadt Angermünde	Greiffenberg	14	36	9	59	63	93,65%	4
10 Kita "Miezekatz"	Stadt Angermünde	Frauenhagen	7	6	9	22	28	78,57%	6
11 Kita "Spatzenheim"	Stadt Angermünde	Kerkow	11	20	5	36	37	97,30%	1
12 Kita "Wichelhaus"	Stadt Angermünde	Neukünkendorf	9	14	7	30	32	93,75%	2
13 Kita "Villa Kunterbunt"	Stadt Angermünde	Crussow	5	11	5	21	33	63,64%	12
14 Naturkindergarten Mauz & Hoppel	Frau Witteck	Schmargendorf	13	20	0	33	36	91,67%	3
Sozialraum Angermünde	ohne Ortsteile		84	232	327	643	709	90,69%	66
Sozialraum Angermünde	Ortsteile		59	107	35	201	229	87,77%	28
Sozialraum Angermünde	einschließlich Ortsteile		143	339	362	844	938	89,98%	94

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Amt Gartz (Oder)

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt		
1 Kita der evangl. Salvetal-Grunschule	Schulförderverein der Evang. Salvetal-Grundschnle in Tantow	Tantow	0	0	17	17	30	56,67%
2 Kita "Buddelfink"	Stadt Gartz (Oder)	Hohenreinkendorf	6	14	2	22	25	88,00%
3 Kita "Regenbogenhaus"	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Gartz (Oder)	27	41	41	109	116	93,97%
4 Kita "Schlumpfhausen"	Gemeinde Casekow	Casekow	25	39	29	93	109	85,32%
5 Kita Hohenselchow	Gemeinde Hohenselchow-Groß Pinnow	Hohenselchow	5	14	4	23	33	69,70%
6 Kita "Abenteuerland" Tantow	Volkssolidarität Landesverband Brandenburg e.V.	Tantow	10	42	1	53	54	98,15%
Sozialraum Amt Gartz (Oder)			73	150	94	317	367	86,38%

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Amt Oder-Welse

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort					
1 Kita "Gänseblümchen"	Gemeinde Passow	Passow	21	36	43	100	121	82,64%	21	
2 Kita "Kirchturmspatzen"	EJF gAG	Felchow	6	18	3	27	33	81,82%	6	
3 Kita "Schlumpfhäuser"	Gemeide Mark - Landin	Landin	10	22	15	47	52	90,38%	5	
4 Kita "Zwergenhof"	Leg los - wird groß e.V.	Meyenburg	5	9	0	14	14	100,00%	0	
5 Kita "Zwergenland" Pinnow	Gemeinde Pinnow	Pinnow	10	17	19	46	60	76,67%	14	
Sozialraum Amt Oder-Welse			52	102	80	234	280	83,57%	46	

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Prenzlau

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Kapazität 01.06.2011	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze I
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt			
1 Kita "Geschwister Scholl"	Stadt Prenzlau		44	165	211	420	466	90,13%	46
2 Kita "Freundschaft"	Stadt Prenzlau		41	131	207	379	417	90,89%	38
3 Kita "Kinderland"	Stadt Prenzlau		39	167	149	355	421	84,32%	66
4 Integrative Kita "F. Fröbel"	DRK KVB UM-West		16	68	0	84	88	95,45%	4
5 Kita "Kinderstübchen"	Kinderstübchen PZ e.V.		10	16	0	26	27	96,30%	1
6 Kita "Uckersternchen"	IG Frauen Prenzlau e.V.		21	33	0	54	67	80,60%	13
7 Kita "Zwergenhöhle"	Freie Schule Prenzlau e.V.		2	23	0	25	30	83,33%	5
8 Kita "Wunderland"	Stadt Prenzlau	Dedelow	18	29	0	47	70	67,14%	23
9 Hort an der aktiven Naturschule	Freie Schule Prenzlau e.V.		0	0	53	53	70	75,71%	17
10 Hort der Oberschule Carl Friedrich Grabow	Stadt Prenzlau		0	0	37	37	158	23,42%	121
Sozialraum Prenzlau			173	603	657	1433	1744	82,17%	311
Sozialraum Prenzlau			18	29	0	47	70	67,14%	23
Sozialraum Prenzlau			191	632	657	1480	1814	81,59%	334

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Nordwestuckermark

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt			
1 Kita "Frechdachse"	Gemeinde Nordwestuckermark	Fürstenwerder	1	24	26	51	77,27%	15	
2 Kita "Kinderlachen"	Gemeinde Nordwestuckermark	Schönermark	5	21	13	39	97,50%	1	
3 Kita "Pumuckl"	Gemeinde Nordwestuckermark	Wittstock	11	22	12	45	93,75%	3	
4 Kita "Schwalbennest"	Gemeinde Nordwestuckermark	Gollmitz	2	8	5	15	65,22%	8	
Sozialraum Nordwestuckermark			19	75	56	150	84,75%	27	

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Uckerland

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungsquote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt				
1 Kita "Regenbogen"	Gemeinde Uckerland	Gneisenau	7	20	15	42	59	71,19%	17	
2 Kita Grashüpfer	Gemeinde Uckerland	Jagow	7	18	0	25	30	83,33%	5	
3 Kita "Uckerlandspätzen"	Gemeinde Uckerland	Werbelow	6	32	38	76	85	89,41%	9	
Sozialraum Uckerland			20	70	53	143	174	82,18%	31	

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Amt Brüssow

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort					
1 Kita "Gänseblümchen"	Amt Brüssow	Göritz	12	40	16	68	73	93,15%	5	
2 Kita "Kastanienstübchen"	Amt Brüssow	Carmzow	3	11	6	20	25	80,00%	5	
3 Kita "Knirpsenburg"	Amt Brüssow	Schönfeld	7	12	4	23	30	76,67%	7	
4 Kita "Sonnenschein" Brüssow	Amt Brüssow	Brüssow	7	39	18	64	75	85,33%	11	
5 Kita "Krümelburg" Kleptow	Amt Brüssow	Schenkenberg	2	8	8	18	20	90,00%	2	
6 Kita "Kindergruppe Zuckermark e. V."	Zuckermark e.V.	Wallmow	1	19	0	20	20	100,00%	0	
7 Hort der Dorfschule Wallmow	Zuckermark e.V.	Wallmow	0	0	26	26	32	81,25%	6	
Sozialraum Amt Brüssow			32	129	78	239	275	86,91%	36	

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Amt Gramzow

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort					
1 Hort "Sonnenblume"	Amt Gramzow	Gramzow	0	0	24	24	42	57,14%	18	
2 Kita "Dorfspatzen"	Amt Gramzow	Hohengüstow	6	16	0	22	24	91,67%	2	
3 Kita "Rappelkiste"	Amt Gramzow	Grünow	8	20	0	28	28	100,00%	0	
4 Kita "Sonnenschein"	Frau M. Soldan	Fredersdorf	10	14	0	24	24	100,00%	0	
5 Kita "Spitzenhaus"	Amt Gramzow	Potzlow	2	12	0	14	29	48,28%	15	
6 Kita "Storchennest"	Amt Gramzow	Gramzow	21	61	0	82	82	100,00%	0	
7 Kita "Uckerknirpse"	Amt Gramzow	Warnitz	8	13	35	56	90	62,22%	34	
8 Kita "Zwergenland"	Amt Gramzow	Schmölln	9	21	34	64	74	86,49%	10	
Sozialraum Amt Gramzow			64	157	93	314	393	79,90%	79	

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Templin

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	Kapazität 01.06.2011	Belegungsquote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze I
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt				
1 Kita "Spatzennest"	Jugend-u. Sozialwerk gGmbH		15	42	0	57	57	100,00%	0	
2 Kita "Käthe Kollwitz"	Jugend-u. Sozialwerk gGmbH		50	165	0	215	216	99,54%	1	
3 Kita "Egelpfuhlfrosche"	Jugend-u. Sozialwerk gGmbH		16	64	193	273	290	94,14%	17	
4 Integrierter Waldkindergarten	Freie Schule Prenzlau e.V.		7	35	0	42	43	97,67%	1	
5 Kita "Waldhof-Kita" mit Außenstelle "Eulennest"	Hoffbauer gGmbH		17	106	0	123	130	94,62%	7	
6 Hort "Waldkäuzchen"	Templin		0	0	144	144	150	96,00%	6	
7 Hort "Aktive Naturschule" Templin	Freie Schule Prenzlau e.V.		0	0	39	39	59	66,10%	20	
8 Hort Waldhofschule	Hoffbauer gGmbH		0	0	123	123	130	94,62%	7	
9 Kita "Wirbelwind"	Templin	Storkow	5	27	0	32	38	84,21%	6	
10 Kita "Dreikäsehoch"	"Kita Dreikäsehoch" e.V.	Röddelin	10	29	0	39	40	97,50%	1	
11 Kita "Grashüpfer"	Templin	Klosterwalde	4	17	0	21	25	84,00%	4	
Sozialraum Templin			105	412	499	1016	1075	94,51%	59	
Sozialraum Templin			19	73	0	92	103	89,32%	11	
Sozialraum Templin			124	485	499	1108	1178	94,06%	70	

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark
Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Boitzenburger Land

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Kindertagesbetreuung				Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
			Krippe	Kita	Hort	Gesamt				
1 Hort "Fantasia"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	0	0	61	61	139	43,88%	78	
2 Kita "Mäusestübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Haßleben	10	24	0	34	40	85,00%	6	
3 Kita "Sonnenschein"	Gemeinde Boitzenburger Land	Boitzenburg	17	33	0	50	73	68,49%	23	
4 Kita "Zwergenstübchen"	Gemeinde Boitzenburger Land	Hardenbeck	7	11	0	18	19	94,74%	1	
Sozialraum Boitzenburger Land			34	68	61	163	271	60,15%	108	

¹ Belegungsquote (BLQ):

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Lychen

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Krippe	Kindertagesbetreuung			Gesamt	01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
				Kita	Hort					
1 Hort "Kindertraum"	Stadt Lychen	Lychen	0	0	51	51	55	92,73%	4	
2 Integrative Kneipp Kita "Cohrs-Stift"	DRK KV Uckermark West	Lychen	25	72	0	97	103	94,17%	6	
Sozialraum Lychen			25	72	51	148	158	93,67%	10	

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 10

Landkreis Uckermark

Jugendamt

Jugendhilfeplanung

Übersicht Auslastung Kindertagesstätten

Sozialraum Gerswalde

Stichtag 01.06.2011



Einrichtung	Trägerschaft	Stadtteil / Ortsteil/ Ort	Krippe	Kindertagesbetreuung			01.06.2011 Kapazität	Belegungs- quote (BLQ) ¹	nicht belegte Plätze
				Kita	Hort	Gesamt			
1 Kita "Anne Frank"	Gemeinde Milmersdorf	Milmersdorf	7	45	28	80	107	74,77%	27
2 Kita "Bienenhaus"	Gemeinde Gerswalde	Gerswalde	18	47	56	121	126	96,03%	5
3 Kita "Pffiffikus"	Gemeinde Flieth-Stegelitz	Stegelitz	5	11	0	16	22	72,73%	6
4 Kita Temmen-Ringenwalde	Gemeinde Temmen-Ringenwalde	Temmen-Ringenwalde	3	7	1	11	61	18,03%	50
Sozialraum Gerswalde			33	110	85	228	316	72,15%	88

¹ **Belegungsquote (BLQ):**

Verhältnis - Anzahl der zur Verfügung stehenden Platzkapazität und der Inanspruchnahme der Kindertagesbetreuung

Anlage 11

Literaturverzeichnis

- 1) Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2010): Statistischer Bericht A I 8 – 09, Bevölkerungsprognose für das Land Brandenburg, Landkreis Uckermark 2009–2030.
- 2) Amt für Statistik Berlin-Brandenburg (2011): Bevölkerung nach Altersjahren im Landkreis Uckermark nach Ämtern und Gemeinden am 31.12.2010.
- 3) Diskowski/ Willms (10-2007) Kindertagesstätten in Brandenburg, Kommentar für die Praxis. Carl Link/ Deutscher Kommunalverlag. Kronach.
- 4) Kunkel (Hrsg.) (2006): Lehr- und Praxiskommentar zum SGG VIII. Nomos Verlagsgesellschaft Baden-Baden.
- 5) Laewen, Hans-Joachim; Andres Beate; (2002): Forscher, Künstler, Konstrukteure. Beltz Verlag. Weinheim Basel Berlin.
- 6) Verordnung über die Landesentwicklungsplanung Berlin-Brandenburg (LEP B-B) vom 31.03.2009 (GVBL. II/09, [Nr. 13], S. 186
- 7) Land Brandenburg (2004): Erstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG).
- 8) Landes Brandenburg (2006): Umgang mit Differenzen: Entwicklungsbedarfe erkennen – Möglichkeiten fördern. MBSJ.
- 9) Land Brandenburg (2007): Wort, Sätze und Geschichten (KitaDebatte 01/2007). MBSJ.
- 10) Land Brandenburg (2007): Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG).
- 11) Landkreis Uckermark (1998): Kindertagesstättenbedarfsplan (Stichtag 01.09.1997). Drucksachen-Nr.: 91/1998.
- 12) Landkreis Uckermark (2008): Kindertagesstättenbedarfsplan (Fortschreibung 2008). Drucksachen-Nr.: 37/2008.
- 13) Landkreis Uckermark (2007): Zweite Fortschreibung der Schulentwicklungsplanung für den Landkreis Uckermark. Drucksachen-Nr.: 94/2007.
- 14) Münder u.a. (2006): Frankfurter Kommentar zum SGB VIII. Juventa Verlag Weinheim und München.
- 15) Wiesner u.a. (2006): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe. Verlag C.H. Beck München.
- 16) Breitbart, Mike (2011): Inklusion lehren und lernen, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011
- 17) Platte, Andrea (2011): Die Behindertenrechtskonvention, TPS- Theorie und Praxis der Sozialpädagogik 01-2011